Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)

Gültig ab 1. Januar 2008

Stand: 1. Januar 2027

318.102.03 3 d WSN

10.26

Vorwort zum Nachtrag 19, gültig ab 1. Januar 2027

Die Werte der sinkenden Skala für Selbstständigerwerbende, des Mindestbeitrags sowie der Beiträge für Nichterwerbstätige wurden gemäss der Verordnung 25 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung in der AHV/IV/EO geändert.

Darüber hinaus präzisiert und ergänzt dieser Nachtrag die Vorschriften zu folgenden Themen:

- Die beitragsrechtliche Qualifizierung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Personengesellschaft, wenn diese einen auf Erwerb gerichteten Zweck verfolgt (Rz 1022).
- Die Berechnung der Beiträge der nach dem Aufwand besteuerten Personen (Rz 2084.1).
- Die Berücksichtigung rückwirkender Rentenzahlungen im Renteneinkommen (Rz 2087.1).
- Die Berücksichtigung der 13. AHV-Rente im Renteneinkommen (Rz 2098.1).
- Die Berechnung der Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen, wenn die Sistierung des Beitragsbezugs endet (Rz 2173.1 f.).

Ansonsten wurden kleinere Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die Rechtsprechung unseres Bundesgerichts bis zur Nr. 85 der Liste "Bundesgerichtliche Rechtsprechung zum AHV-Beitragsrecht (Auswahl des BSV)" berücksichtigt.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/27 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 11

1.Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden 15

1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse 15

1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen 15

1.2 Selbstständigerwerbende 15
1.2.1 Begriff 15
1.2.2 Einzelfälle 16
1.2.2.1 Allgemeines 16
1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen 18
1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten 20

1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse 27

2. Beitragspflicht 29

2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person 29

2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen 30

3. Beitragsobjekt 31

3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 31
3.1.1 Begriff 31
3.1.2 Eingrenzungen 32
3.1.2.1 Örtliche Begrenzung 32
3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung 35

3.2 Abgrenzungen 35
3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn 35
3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten 35

3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ... 39
3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens ... 40
3.4.1 Gewinnungskosten ... 41
3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen ... 42
3.4.3 Geschäftsverluste ... 43
3.4.4 Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke ... 43
3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule ... 44
3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals ... 45
3.4.6.1 Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen ... 45
3.4.6.2 Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals ... 47
3.5 Haupt- und Nebenerwerb ... 48
4. Zeitliche Bemessung ... 49
4.1 Beitragsjahr ... 49
4.2 Massgebendes Erwerbseinkommen ... 49
4.3 Massgebendes Eigenkapital ... 49
4.4 Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme ... 50
5. Akontobeiträge ... 50
5.1 Grundsatz ... 50
5.2 Festsetzung der Akontobeiträge ... 51
5.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen ... 52
5.3.1 Im Verlauf des Beitragsjahres ... 53
5.3.2 Nach Ablauf des Beitragsjahres ... 53
5.4 Verfügung ... 53
6. Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich ... 54
6.1 Festsetzung der Beiträge ... 54
6.1.1 Massgebendes Einkommen ... 54

6.1.2 Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals ... 57
6.1.3 Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages ... 58
6.1.4 Beitragsverfügung ... 59

6.2 Ausgleich ... 60

7. Nachforderung von Beiträgen ... 61

7.1 Im Allgemeinen ... 61

7.2 Einzelne Tatbestände ... 62
7.2.1 Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung ... 62
7.2.1.1 Nachsteuermeldung, Rektifikat ... 62
7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse ... 62
7.2.2 Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung ... 63
7.2.2.1 Steuermeldung ... 63
7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung ... 63

8. Einkommensermittlungsverfahren ... 63

8.1 Erwerbseinkommen ... 63

8.2 Investiertes Eigenkapital ... 64

8.3 Steuermeldungen ... 64
8.3.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden ... 64
8.3.2 Bestellung der Steuermeldungen durch die Ausgleichskassen ... 65
8.3.3 Mutationen nach erfolgter Bestellung ... 66
8.3.4 Nachfrage bei ausstehenden Steuermeldungen ... 66

8.4 Meldungen der Steuerbehörden ... 66

8.5 Einholen einer Sofortmeldung ... 67

8.6 Kennzeichnung der Steuermeldung ... 67

8.7 Verbindlichkeit der Meldungen ... 68

8.8 Unverbindliche Meldungen ... 70

8.9 Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden 72
8.9.1 Zusätzliche Meldungen 72
8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuer-verfahren ermitteltes Einkommen 72
8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse 73
8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre 73

8.10 Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung 74
8.10.1 Anwendungsfälle 74
8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden 75
8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse 76

2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen 77

1. Versichertenkreis 77

1.1 Welche Versicherte sind Nichterwerbstätige oder bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige? 77

1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben 77
1.2.1 Allgemeines 77
1.2.2 Besondere Fälle 79
1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen 79
1.2.2.2 Studierende 80
1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften 81
1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte 82
1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte 84
1.2.2.6 Freigestellte Arbeitnehmende 84

1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte 84
1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig? 84
1.3.2 Vergleichsrechnung 86

2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen 90

2.1 Kassenzugehörigkeit 90
2.1.1 Grundsatz 90
2.1.2 Ausnahmen 90

2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen 92
2.2.1 Allgemeines 92
2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte 93

3. Beitragspflicht 94

3.1 Beginn der Beitragspflicht 94

3.2 Ende der Beitragspflicht 94

3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten 96

4. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge 99

4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung 99
4.1.1 Mindestbeitrag 99
4.1.2 Abgestufte Beiträge 100
4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte 100

4.2 Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen 102
4.2.1 Was gehört zum massgebenden Vermögen? 102
4.2.2 Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen? 103

4.3 Zeitliche Bemessung der Beiträge 108
4.3.1 Bei ganzjähriger Beitragspflicht 108
4.3.2 Bei unterjähriger Beitragspflicht 108
4.3.3 Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung 110

4.4 Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens 111
4.4.1 Allgemeines 111
4.4.2 Ermittlung des massgebenden Vermögens 111
4.4.3 Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens 112

4.5 Berechnung der Beiträge 113
4.6 Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berechnung der Beiträge 115
4.6.1 Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht 115
4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Referenzalter, Todesfall) 117
4.6.3 Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung 120

5. Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)..... 121

6. Bezug der Beiträge..... 121

6.1 Im Allgemeinen 121
6.2 Akontobeiträge 122
6.2.1 Grundsatz 122
6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge..... 122
6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen 123
6.3 Auszugleichende Beiträge..... 123
6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge 123
6.5 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden..... 125
6.5.1 Begriff der Lehranstalt 125
6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten 125
6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen 126
6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten..... 126
6.5.5 Verbuchung, Eintrag ins IK..... 127
6.5.6 Verlust des ehemaligen Markenhefts 127
6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten..... 128
6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung..... 129

3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge 131

1. Grundsätzliches 131

2. Herabsetzung von Beiträgen 133

2.1 Formelle Voraussetzungen 133
2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches 133
2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung 134

2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung) 135
2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit 135
2.2.2 Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss Art. 93 SchKG 137
2.2.3 Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden 138
2.2.4 Ausschlussgründe 139
2.2.5 Abklärung durch die Ausgleichskasse 139

2.3 Mass der Herabsetzung 141
2.3.1 Allgemeines 141
2.3.2 Titel aufgehoben 142

2.4 Festsetzung der herabgesetzten Beiträge 142
2.4.1 Berechnung der Beiträge 142
2.4.2 Herabsetzungsverfügung 143

2.5 Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen 144
2.5.1 Zeitlicher Geltungsbereich 144
2.5.2 Zu Unrecht verfügte Herabsetzung 144

3. Erlass von Beiträgen 144

3.1 Formelle Voraussetzungen 144

3.2 Materielle Voraussetzungen 145

3.3 Abklärung durch die Ausgleichskassen 146
3.3.1 Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton 146
3.3.2 Anzahl von Erlassen 147
3.3.3 Erlassverfügung 147

3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren 147

4. Teil: Anhänge 149

1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen 149

2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen 166

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche 168

4. aufgehoben 170

5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen 171

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung 187

7. aufgehoben 195

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht ausgewählt vom BSV
BGE	Entscheide des Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EFTA-Übereinkommen	Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 (SR 0.632.31)
EL	Ergänzungsleistungen

ELG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
EO	Erwerbsersatzordnung
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht, bis 31. Dezember 2006
EVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite). Ab 1970 erscheinen die Entscheide des EVG im V. Teil der Sammlung der Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE).
IK	Individuelles Konto
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVV	Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, SR 951.31)
KSR	Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen nach Erreichen des Referenzalters in der AHV, IV und EO
Kreisschreiben 22 der SSK	Kreisschreiben 22 vom 22 März 2018 der Schweizerischen Steuerkonferenz betreffend die Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerausscheidungen

OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
RWL	Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
Rz	Randziffer
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
ÜLG	Bundesgesetz vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (SR 837.2)
VO 987/2009	Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (SR 0.831.109.268.11).
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO
WKB	Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen
WL VA/IK	Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV

ZAK	Monatszeitschrift für die AHV-Ausgleichskassen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite), herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1.Teil: Beiträge der Selbstständigerwerbenden

1. Versicherteneigenschaft, Beitragssubjekte, Anschluss Selbstständigerwerbender an eine Ausgleichskasse

1.1 Als Selbstständigerwerbende obligatorisch versicherte Personen

1001 Selbstständigerwerbende, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder dort ihre Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch versichert (Art. 1*a* Abs. 1 Bst. a und b AHVG).

1002 Vorbehalten bleiben die Ausnahmen von der Versicherung gemäss Art. 1*a* Abs. 2 AHVG sowie anders lautende zwischenstaatliche Vereinbarungen.

1003 Das Nähere wird in der WVP umschrieben.

1.2 Selbstständigerwerbende

1.2.1 Begriff

1004 1/09 Als selbstständigerwerbend gelten natürliche Personen, die ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG erzielen. Zum Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vgl. Rz 1065 ff.

1.2.2 Einzelfälle

1.2.2.1 Allgemeines

1005 Als Selbstständigerwerbende gelten in erster Linie die (Mit-) Eigentümerinnen und (Mit-)Eigentümer von Unternehmungen, Betrieben oder Geschäften[1].

1006 1/11 Bei Nutzniessung gilt die Nutzniesserin oder der Nutzniesser als selbstständigerwerbend[2] (vgl. auch Rz 1039). Siehe aber Rz 1026.

1007 Ist der Betrieb verpachtet, so gilt die Pächterin oder der Pächter als selbstständigerwerbend[3].

1008 Selbst wenn die gemäss den drei vorstehenden Randziffern als selbstständigerwerbend geltenden Personen an der Bewirtschaftung nicht persönlich mitwirken, stellt das erzielte Einkommen in der Regel nicht Ertragseinkommen, sondern solches aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar[4].

1009 1/11 Bleibt die Pachtsache im Geschäftsvermögen der verpachtenden Person, ist diese für die Einkünfte daraus weiterhin als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig (vgl. auch Art. 18*a* Abs. 2 DBG, wonach die Verpachtung eines Geschäftsbetriebes nur auf Antrag der steuerpflichtigen Person als Überführung in das Privatvermögen gilt)[5]. Als selbstständigerwerbend gelten ferner Personen, die für Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen sowie die

[1]	2. Dezember	1949	ZAK	1950	S.	81	–			
	8. Januar	1996	AHI	1996	S.	212	BGE	122	V	1
[2]	21. Dezember	1949	ZAK	1950	S.	121	–			
	13. April	1950	ZAK	1950	S.	269	–			
	18. Februar	1952	ZAK	1952	S.	270	EVGE	1952	S.	47
	30. April	1963	ZAK	1963	S.	494	–			
	29. Mai	1968	ZAK	1968	S.	624	–			
[3]	5. September	1953	ZAK	1953	S.	421	EVGE	1953	S.	205
[4]	18. Juli	1951	ZAK	1951	S.	420	–			
	25. August	1964	ZAK	1965	S.	275	EVGE	1964	S.	143
	8. Januar	1996	AHI	1996	S.	212	BGE	122	V	1
[5]	15. Mai	2017	9C_70/2017				Auswahl des BSV – Nr. 58			

Überführung von Geschäftsvermögen ins Privatvermögen besteuert werden.

1010 Für die Erfassung einer Person als selbstständigerwerbende ist ohne Bedeutung, welche Funktionen diese in der Unternehmung, im Betrieb oder Geschäft ausübt und in welchem Masse sie von ihren rechtlichen Befugnissen als Betriebsinhaberin Gebrauch macht[6] (vgl. auch Rz 1008). Ausnahme siehe Rz 1016.

1011 Im Zweifel gilt als selbstständigerwerbend, wer für das in einer Unternehmung, einem Betrieb oder Geschäft erzielte Erwerbseinkommen steuerpflichtig ist[7] oder, wenn keine Steuerpflicht besteht, wer die Unternehmung, den Betrieb oder das Geschäft auf eigene Rechnung führt.

1012 Ist für die Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Patent notwendig (z.B. Wirtschafts- oder Apotheker/innenpatent usw.) und bestehen Zweifel darüber, wer für Unternehmung, Betrieb oder Geschäft das wirtschaftliche Risiko trägt, so bildet das Patent für die Feststellung der selbstständigerwerbenden Person ein Indiz.

1013 Ergibt sich jedoch bereits aus den unter Rz 1005 bis 1011 erwähnten Kriterien, wer als selbstständigerwerbend zu gelten hat, so ist der Einwand, eine andere Person sei Inhaberin des Patentes, ohne Bedeutung[8].

1014 Von jeder im Handelsregister eingetragenen Einzelfirma wird vermutet, sie sei ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen, dessen Inhaberin oder Inhaber eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübe. Von dieser Vermutung kann nur abgewichen werden, wenn der Handelsregistereintrag seit

[6]	31. Dezember	1949	ZAK	1950	S.	118	EVGE	1949	S.	149
	18. September	1959	ZAK	1959	S.	432	EVGE	1959	S.	180
[7]	27. Oktober	1967	ZAK	1968	S.	166	EVGE	1967	S.	225
[8]	29. April	1959	ZAK	1959	S.	332	–			

längerer Zeit offensichtlich nicht mehr den Tatsachen entspricht[9].

1.2.2.2 Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen

1015 Als selbstständigerwerbend gilt bei Eheleuten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen die Eigentümerin oder der Eigentümer der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes (s. Rz 1005).

1016 Führen Eheleute bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Unternehmung, Betrieb oder Geschäft gemeinsam, so ist aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zu beurteilen, wer als selbstständigerwerbend zu betrachten ist[10]. Es bestehen keine Vermutungen zugunsten des Ehemannes oder der Ehefrau bzw. zugunsten einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners.

1017 Für die Feststellung der Beitragspflicht kann aus Art. 9 Abs. 1 und 1bis DBG (für die Steuerveranlagung wird das Einkommen von Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe bzw. Partnerschaft leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet; Faktorenaddition) nichts abgeleitet werden.

1018 1/11 Melden sich Ehefrau und Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbstständigerwerbende an, so hat die Ausgleichskasse vorgängig zu prüfen, ob beide die nach der Rechtsprechung massgebenden Voraussetzungen (vgl. Rz 1066) erfüllen. Die Tatsachen, dass beide selbstständig über ein

[9]	17. Januar	1975	ZAK	1975	S.	301	BGE	101	V	7
	18. August	1977	ZAK	1978	S.	214	–			
	21. Februar	1980	ZAK	1981	S.	383	–			
	16. August	1995	AHI	1996	S.	90	BGE	121	V	80
[10]	16. Oktober	1992	AHI	1993	S.	12	–			

gemeinsames Geschäftskonto verfügen können, die Aufgaben gegenseitig gleich verteilt sind, sowohl Ehefrau wie Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen und Partner über gleichwertige Ausbildungen verfügen oder wesentliche finanzielle Eigenmittel eingebracht haben, können Hinweise auf einen gemeinsam geführten Betrieb sein.

1019 Um die beitragsrechtliche Stellung von Bäuerinnen zu bestimmen, können die Ausgleichskassen den „Fragebogen zum Beitragsstatut der Ehegattin auf einem Landwirtschaftsbetrieb“ einsetzen (gilt gleichermassen für eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner). Der Fragebogen kann beim Schweizerischen Bauernverband (www.agriexpert.ch) bezogen werden.

1020 1/11 Wenn die Ausgleichskasse nach den Abklärungen sowohl die Ehefrau als auch den Ehemann bzw. beide eingetragenen Partnerinnen oder beide eingetragenen Partner als Selbstständigerwerbende betrachtet und die Steuerbehörde ausserstande ist, die Einkommen getrennt zu melden, so ist nach Rz 1262 vorzugehen.

1021 Besteht Unklarheit darüber, ob der Ehemann bzw. die Partnerin am Unternehmen, am Betrieb oder am Geschäft der Ehefrau bzw. der Frau, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, beteiligt ist, so gilt er bzw. sie als mitarbeitendes Familienmitglied. Dasselbe gilt für die Fälle, wo der Ehemann bzw. der Partner das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft führt, und Ungewissheit über die beitragsrechtliche Qualifikation der Ehefrau bzw. des Mannes besteht, mit dem er in eingetragener Partnerschaft lebt (s. die WML).

1.2.2.3 Mitglieder von Personengesamtheiten

a) einfache Gesellschafterinnen und Gesellschafter

1022 1/27 Alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft, die einen auf Erwerb gerichteten Zweck verfolgt, gelten als Selbstständigerwerbende, da sie mit dem Einsatz ihrer Person an der Personengesamtheit teilhaben, damit ein Unternehmerrisiko tragen und Dispositionsbefugnis besitzen, d.h. den Geschäftsgang mitbestimmen[11].

1023 Für die Aufteilung des Geschäftsergebnisses sind in erster Linie vertragliche Vereinbarungen massgebend. Liegen solche nicht vor, so gilt das Geschäftsergebnis als gleichmässig unter die Teilhaberinnen und Teilhaber verteilt[12].

b) Kollektivgesellschafterinnen und Kollektivgesellschafter

1024 Bei Kollektivgesellschaften wird vermutet, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben[13]. Der Nachweis des Gegenteils obliegt den Teilhaberinnen und Teilhabern.

1025 1/22 Teilhaberinnen und Teilhaber von Kollektivgesellschaften gelten ungeachtet des Ausmasses ihrer persönlichen Mitwirkung in der Gesellschaft als Selbstständigerwerbende[14],

[11]	13. Oktober	1969	ZAK	1970	S.	157	–			
	21. Februar	1980	ZAK	1981	S.	383	–			
	20. Februar	1984	ZAK	1984	S.	223	–			
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	72
	5. November	2008	9C_455/2008(E. 6)				–			
	23. Juli	2010	–				BGE	136	V	258
[12]	21. Februar	1980	ZAK	1981	S.	383	–			
	20. Februar	1984	ZAK	1984	S.	223	–			
[13]	14. März	1959	ZAK	1959	S.	207	EVGE	1959	S.	39
	7. Juli	1964	ZAK	1965	S.	230	EVGE	1964	S.	147
	17. Januar	1975	ZAK	1975	S.	301	BGE	101	V	7
	15. März	1985	ZAK	1985	S.	316	–			
	16. August	1995	AHI	1996	S.	90	BGE	121	V	80
[14]	14. Mai	1952	ZAK	1952	S.	266	EVGE	1952	S.	117
	29. April	1959	ZAK	1959	S.	332	–			

es sei denn, die Gründung der Kollektivgesellschaft diene ausschliesslich der Beitragsumgehung[15] (vgl. Rz 1027 WML).

1026 Die Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben Beiträge vom Gewinn, den die Kollektivgesellschaft erzielt, zu entrichten, auch wenn der Gewinn mit einer Nutzniessung belastet ist und einer Person zukommt, die nicht Gesellschafterin ist. Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Nutzniesserin oder der Nutzniesser Dispositionsbefugnisse besitzt, d.h. betriebliche Anordnungen treffen kann.

c) Kommanditgesellschafterinnen und Kommanditgesellschafter

1027 1/16 Bei der Kommanditgesellschaft gilt wie bei der Kollektivgesellschaft die Vermutung, dass sie wirtschaftliche Ziele verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (s. Rz 1024)[16]. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen im Sinne von Art. 98 ff. Kollektivanlagengesetz (KAG; vgl. Rz 1032.1)[17].

1028 1/09 Das Einkommen der Komplementärinnen und Komplementäre besteht aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für den Gesellschaftsanteil und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt (Honorar, Salär). Alle diese Bestandteile gelten als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

	18. September	1959	ZAK	1959	S.	432	EVGE	1959	S.	180
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	72
	16. August	1995	AHI	1996	S.	90	BGE	121	V	80
15	16. September	1997	AHI	1998	S.	101	–			
16	17. Mai	1963	ZAK	1963	S.	491	EVGE	1963	S.	99
	5. September	1974	ZAK	1975	S.	251	BGE	100	V	140
	15. März	1985	ZAK	1985	S.	316	–			
	16. August	1995	AHI	1996	S.	90	BGE	121	V	80
17	23. März	2015	Auswahl des BSV – Nr. 50				BGE	141	V	234

1029 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre kann bestehen aus einem Anteil am Geschäftsergebnis (Gewinnanteil), einem Zins für die Kommandite und für allfällige weitere Kapitaleinlagen sowie einem Arbeitsentgelt, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet.

1030 1/11 Gewinnanteil und Zins, soweit dieser den Zins für das im Betrieb investierte Eigenkapital übersteigt, gehören zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Ohne Bedeutung ist, ob die Kommanditärin oder der Kommanditär in der Gesellschaft mitarbeitet[18].

1031 Das Arbeitsentgelt der Kommanditärin oder des Kommanditärs gehört im Allgemeinen zum massgebenden Lohn (s. die WML).

1032 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört das Arbeitsentgelt nur, wenn die Kommanditärin oder der Kommanditär nicht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses, sondern in der Eigenschaft als Gesellschafterin oder Gesellschafter für die Gesellschaft tätig ist (z.B. als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer)[19].

1032.1 1/16 Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen, insbesondere aus einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen(KGK) nach Art. 98 ff. KAG, gehören grundsätzlich nicht zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für Erträge aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften für kollektive Kapitalanlage (namentlich die Limited Partnerships, LP), soweit sie einer KGK entsprechen[20].

1032.2 1/16 Erträge aus kollektiven Kapitalanlagen erlangen allerdings dann einen erwerblichen Charakter und unterliegen somit

[18]	2. April	1979	ZAK	1979	S.	426	BGE	105	V	4
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	72
	23. Juli	2010	Auswahl des BSV – Nr. 29				BGE	136	V	258
[19]	27. Oktober	1967	ZAK	1968	S.	166	EVGE	1967	S.	225
[20]	23. März	2015	9C_765/2014				BGE	141	V	234

der AHV-Beitragspflicht, wenn eine gewerbsmässige Investorin oder ein gewerbsmässiger Investor unter Einsatz erheblicher Mittel eine Vielzahl kollektiver Risikokapitalanlagen tätigt, die zumindest teilweise einen engen Bezug zur Arbeitgeberfirma aufweisen. Es wird analog zur Rechtsprechung zu den Wertschriften- und Liegenschaftenhändlerinnen und -händlern vorgegangen (vgl. Rz 1084 f.)[21].

d) Stille Teilhaberinnen und Teilhaber

1033 Gegenüber Dritten nicht in Erscheinung tretende stille Teilhaberinnen oder Teilhaber sind als Selbstständigerwerbende beitragspflichtig, wenn sie im internen Gesellschaftsverhältnis den nach aussen hin auftretenden, eventuell im Handelsregister eingetragenen Partnerinnen und Partnern tatsächlich gleichgestellt sind[22].

1034 Auch für stille Teilhaberinnen und Teilhaber sind die Anteile, welche sie als Mitglieder einer auf einen Erwerbszweck gerichteten Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit an deren Reingewinn haben, Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit[23].

e) Erbengemeinschafterinnen und Erbengemeinschafter

– Grundsätzliches

1035 Besteht eine Erbschaft aus einer Unternehmung, einem Betrieb oder einem Geschäft, die von den Erbinnen und Erben als Erbengemeinschaft geführt werden, so gilt dies als Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, deren Ertrag der Beitragspflicht unterliegt. Die Mitglieder einer

[21]	23. März	2015	9C_765/2014				BGE	141	V	234
[22]	4. Mai	1955	ZAK	1955	S.	355	–			
	21. Juli	1966	ZAK	1966	S.	560	–			
	26. Juni	1967	ZAK	1967	S.	543	EVGE	1967	S.	86
	25. April	1986	ZAK	1986	S.	459	–			
[23]	11. September	1972	ZAK	1973	S.	195	–			
	25. April	1986	ZAK	1986	S.	459	–			

solchen Erbengemeinschaft gelten als Selbstständigerwerbende und sind für daraus erzielte Einkommen beitragspflichtig[24].

Dies gilt auch, wenn

1036 – die Erbengemeinschafterinnen und Erbengemeinschafter ihre Mitwirkung beim gemeinsamen Beschluss über die Weiterführung der Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes und über die massgebenden Dispositionen auf stillschweigende Zustimmung zu den geschäftlichen Vorkehren und Anträgen anderer beschränken[25];

1037 1/11 – die der Erbengemeinschaft gehörende Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft von einem Teil der Erbengemeinschafterinnen und Erbengemeinschafter als Personengesellschaft geführt wird, soweit die Erbinnen und Erben betriebliche Anordnungen treffen können. Bei Personengesellschaften gilt dies auch, falls die Erbinnen und Erben einer verstorbenen Teilhaberin oder eines verstorbenen Teilhabers in die Rechte und Pflichten der bzw. des Verstorbenen eintreten und solange sie die Befugnis haben, betriebliche Anordnungen zu treffen. Wird die Gesellschaft aufgelöst oder tritt eine neue Teilhaberin oder ein neuer Teilhaber anstelle der bzw. des alten, so hört für sie die Beitragspflicht in Bezug auf die Gewinnanteile der Gesellschaft auf[26]. Das gilt im Falle des Besteuerungsaufschubs nach Art. 18*a* Abs. 3 DBG auch für die das Unternehmen, den Betrieb oder das Geschäft nicht fortführenden Erbinnen und Erben;

1038 – die Verfügungsmacht einzelner Erbengemeinschafterinnen bzw. Erbengemeinschafter durch eine Beiständin,

[24]	20. Mai	1959	ZAK	1959	S.	334	–			
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	72
[25]	5. Dezember	1950	–				EVGE	1950	S.	217
	25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	72
[26]	19. März	1958	ZAK	1958	S.	228	EVGE	1958	S.	11
	30. April	1963	ZAK	1963	S.	494	–			

einen Beistand oder eine mit der testamentarischen Willensvollstreckung betrauten Person zeitweise eingeschränkt oder aufgehoben ist[27].

1039 Steht der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann die Nutzniessung am ganzen Nachlass zu (Art. 473 ZGB) oder werden die Unternehmung, der Betrieb oder das Geschäft dieser, diesem, einer Erbin, mehreren Erbinnen oder einem oder mehreren Erben zur Nutzung überlassen (Übernehmerin, Übernehmer), so gelten nur die nutzungsberechtigte(n) Person(en) als Selbstständigerwerbende. Es ist unerheblich, ob die Nutzungsberechtigung auf einer letztwilligen Verfügung oder auf einer Vereinbarung zwischen den Erbinnen und Erben beruht. Damit entspricht die Behandlung in der AHV in der Regel dem Vorgehen der Steuerbehörden.

1040 Bei rückwirkender Übernahme von Unternehmung, Betrieb oder Geschäft einer Erbengemeinschaft durch eine Erbin oder mehrere Erbinnen, einen oder mehrere Erben oder Dritte auf deren Rechnung, scheiden alle Erbinnen und Erben – mit Ausnahme der übernehmenden – vom tatsächlichen Übernahmezeitpunkt an (d.h. nicht rückwirkend) als Selbstständigerwerbende aus.

1041 Bezüge, die Erbinnen und Erben für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft der Nutzniesserin oder der Nutzniesserinnen, des Nutzniessers oder der Nutzniesser oder Übernehmerinnen oder Übernehmer erhalten, gelten als massgebender Lohn[28].

– Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens

1042 Wird der Anteil der einzelnen Erbinnen und Erben am Ertrag der im Eigentum einer Erbengemeinschaft stehenden Unternehmung, des Betriebes oder Geschäftes nicht durch die Steuerbehörde gemeldet, so ist zwecks Ermittlung der

[27] 23. August 1954 ZAK 1954 S. 432 –
[28] 21. Dezember 1949 ZAK 1950 S. 121 –

Beiträge der Erbinnen und Erben das Erwerbseinkommen wie folgt aufzuteilen:

1043 1/11 Vom Gesamteinkommen werden abgezogen:
- der Zins auf dem im Betrieb arbeitenden Eigenkapital sämtlicher Erbinnen und Erben (Rz 1119);
- die Bezüge in bar und natura (oder in Form von Gutschriften) jener Personen, die an der Erzielung des Ertrages mitgewirkt haben;
- die Bezüge der Nutzniesserin oder des Nutzniessers für deren bzw. dessen allfällige Mitarbeit.

1044 Werden für die Mitarbeit in Unternehmung, Betrieb oder Geschäft keine Bezüge vereinbart, so sind Abzüge nach Massgabe von Art. 14 AHVV vorzunehmen.

1045 Vom verbleibenden Reingewinn ist danach der der überlebenden Ehefrau oder dem überlebenden Ehemann laut Rechtsgeschäft von Todes wegen (letztwillige Verfügung, Erbvertrag) oder laut Gesetz zustehende Anteil am Reingewinn auszuscheiden (s. Art. 462 ZGB).

1046 Ist der Teil, auf den die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann als Eigentümerin oder Nutzniesserin bzw. als Eigentümer oder Nutzniesser Anspruch hat, vom Reingewinn ausgeschieden, so ist der verbleibende Rest den (übrigen) Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen anzurechnen, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Hat z.B. die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann die Hälfte zu Eigentum, so wird die andere Hälfte den übrigen Erbinnen und Erben zu gleichen Teilen angerechnet.

1047 1/11 Bildet die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von Art. 602 ff. ZGB), die eine Unternehmung, einen Betrieb oder ein Geschäft führt, die Haupterwerbstätigkeit einer oder eines Versicherten, so schuldet sie bzw. er den jährlichen Mindestbeitrag, wenn ihr bzw. sein jährliches Einkommen unter die in Rz 1179 genannte untere Grenze sinkt; vorbehalten bleibt Rz 1039.

1048 1/09 In Bezug auf geringfügigen Nebenerwerb s. Rz 1134.

– Minderjährige Erbinnen und Erben

1049 1/11 Die vorstehenden Regeln gelten unter Vorbehalt von Rz 1058 auch für minderjährige Erbinnen und Erben.

1.3 Anschluss der Selbstständigerwerbenden an eine Ausgleichskasse

1050 Die versicherte Person, die sich der Versicherung als Selbstständigerwerbender oder als Selbstständigerwerbende anschliessen möchte, meldet sich bei der zuständigen Ausgleichskasse an. Der Anschluss setzt voraus, dass bereits konkrete Schritte für die Ausübung der Geschäftstätigkeit vorgenommen wurden.

1051 Ist das Beitragsstatut schwierig zu beurteilen, kann die Ausgleichskasse bei jener Ausgleichskasse, die bei Vorliegen einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit zum Beitragsbezug zuständig wäre, die notwendigen Informationen für den Abgrenzungsentscheid einholen. Die beiden Ausgleichskassen arbeiten für die Beurteilung des Beitragsstatuts zusammen.

1051.1 1/18 Stellt die Ausgleichkasse fest oder vermutet sie, dass weitere Personen unter gleichen Umständen beschäftigt werden, ermittelt sie die Ausgleichskasse der Auftraggeberin/des Auftraggebers und übernimmt deren Beurteilung. Sie konsultiert dafür die Liste der Auftraggebenden bei der Informationstelle der AHV/IV.

1051.2 1/18 Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Fällen nach Rz 1051.1 weder Sitz noch Betriebsstätte in der Schweiz, konsultiert die Ausgleichskasse die Liste der Auftraggebenden bei der Informationsstelle der AHV/IV und übernimmt die Beurteilung der darin aufgeführten Ausgleichskasse. Falls notwendig, wendet sie sich an diese. Figuriert die

Auftraggeberin/der Auftraggeber nicht auf der Liste, hat diejenige Ausgleichskasse das Beitragsstatut zu bestimmen,
– die nach den Kassenzugehörigkeitsregeln für die versicherte Person zuständig ist, oder –
– bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht, die nach Rz 1027 ff. WKB zuständige Ausgleichskasse.
Sie lässt sich unverzüglich als zuständige Ausgleichskasse in die Liste der Informationsstelle AHV/IV eintragen.

1052 1/18 Die Ausgleichskasse teilt der versicherten Person mit, ob sie für die in Frage stehende Tätigkeit als Selbstständigerwerbende anerkannt wird oder nicht. Falls die Anmeldung abgelehnt wird, informiert die Ausgleichskasse auch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (vgl. Rz 1054).

1053 Falls bereits ein Einkommen realisiert wurde, erlässt die für den Beitragsbezug zuständige Ausgleichskasse anstelle einer Mitteilung sogleich eine Beitragsverfügung.

1054 1/11 Auf Anfrage der Betroffenen hin kann eine Verfügung über das Beitragsstatut erlassen werden[29]. In Fällen, in denen eine grosse Anzahl Personen betroffen ist oder in denen die versicherte Person als unselbstständig erwerbend betrachtet wird, kann stattdessen die Ausgleichskasse des Arbeitgebers verfügen.

1055 1/18 Wird jemand für eine bestimmte Tätigkeit nicht als selbstständigerwerbend anerkannt, ist die Beitragsverfügung bzw. die Verfügung über das Beitragsstatut sowohl der betroffenen Person als auch dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu eröffnen. Die Verfügung ist einsprachefähig[30].

1056 1/18 aufgehoben

[29] 3. Mai 2006 H 47/05 BGE 132 V 257
[30] 3. Mai 2006 H 47/05 BGE 132 V 257

1057 1/11 Hat eine Ausgleichskasse durch eine formell rechtskräftige Verfügung ein bestimmtes Beitragsobjekt als Einkommen aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert, ist dieser Entscheid für jede andere Ausgleichskasse verbindlich. Über das gleiche Beitragsobjekt kann nur erneut verfügt werden, wenn die Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision gegeben sind (vgl. Rz 3024 ff. WBB und das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).
In Bezug auf ein Beitragsobjekt, über das noch nie formell rechtskräftig entschieden wurde, sind die Ausgleichskassenin der beitragsrechtlichen Qualifikation grundsätzlich frei (vgl. Rz 3026 f. WBB)[31].

1057.1 1/18 In den Mitteilungen und Verfügungen nach Rz 1052 ff. wird ausdrücklich präzisiert, dass sich die Beurteilung des Beitragsstatuts nur auf den konkreten Sachverhalt bezieht und allfällige weitere Tätigkeit der betreffenden Person nicht umfasst.

2. Beitragspflicht

2.1 Dauer der Beitragspflicht als selbstständigerwerbende Person

1058 Die Beitragspflicht beginnt am Tage der Erwerbsaufnahme, frühestens jedoch am 1. Januar des Kalenderjahres, das auf die Vollendung des 17. Altersjahres folgt.

1059 Wird die Tätigkeit im Laufe des Monats aufgenommen, so kann die Ausgleichskasse den Beginn der Beitragspflicht auf den 1. des folgenden Kalendermonats legen.

1060 1/11 Die Beitragspflicht als Selbstständigerwerbende endet mit der tatsächlichen Erwerbsaufgabe (z.B. Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation, Todestag). Die Löschung im

[31] 9. Februar 1995 AHI 1995 S. 138. –

Handelsregister kann als Hinweis dienen. Die Ausgleichskasse kann das Ende der Beitragspflicht auf ein Monatsende legen. Auch nach Erwerbsaufgabe bleibt jedoch die generelle Beitragspflicht nach Art. 3 AHVG aufgrund des Wohnsitzes oder der Ausübung einer unselbstständigen Tätigkeit bestehen.

1060.1 1/16 Wird ein Kapitalgewinn (Liquidationsgewinn) nach Art. 18 Abs. 2 DBG in Folgejahren nach der Erwerbsaufgabe erzielt bzw. seine Besteuerung bis zu diesem Zeitpunkt gemäss Art. 18a DBG aufgeschoben, so wird die beitragspflichtige Person im Jahr, in welchem das Einkommen realisiert, bzw. für welches es von den Steuerbehörden veranlagt wird, als Selbstständigerwerbende erfasst (vgl. WL VA/IK).

2.2 Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen

1061 Für Beginn, Ende oder Änderung in der Erfassung als Selbstständigerwerbende ist bei der Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) oder juristischen Personen (Aktien- und Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft) massgebend:

1062 1/21 der Zeitpunkt des Eintrages im Handelsregister[32]
– bei der Übernahme einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder einer Kommanditgesellschaft durch eine zu gründende Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH oder Genossenschaft.

[32]

3. Mai	1950	ZAK	1950	S.	268	EVGE	1950	S.	96
23. November	1950	ZAK	1951	S.	35	–			
22. September	1966	ZAK	1967	S.	145	EVGE	1966	S.	163
2. September	1969	ZAK	1970	S.	70	–			
1. März	1974	ZAK	1974	S.	477	–			
4. Juni	1976	ZAK	1976	S.	391	BGE	102	V	103
29. März	1983	ZAK	1983	S.	530	–			

Massgebend ist der Tag, an dem die Anmeldung der neuen Gesellschaft in das Tagebuch durch das zuständige Handelsregisteramt eingeschrieben wird. Das Datum der Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist nicht ausschlaggebend[33].
Dies gilt auch, wenn die Übernahme von Aktiven und Passiven der alten Gesellschaft oder Einzelfirma durch die neue Gesellschaft rückwirkend erfolgt[34].
Ausnahme: Falls die Steuerbehörde die rückwirkende Umwandlung anerkennt, ist der für die Steuern geltende Stichtag massgebend.

1063 der Zeitpunkt der Entstehung der neuen Firma bzw. der Gesellschaft
– bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer GmbH oder einer Genossenschaft in eine einfache Gesellschaft, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder in eine Einzelfirma.

1064 der Zeitpunkt der Übernahme von Aktiven und Passiven
– bei der Umwandlung einer Einzelfirma in eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft oder umgekehrt[35].

3. Beitragsobjekt

3.1 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

3.1.1 Begriff

1065 Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ist jedes Erwerbseinkommen[36], das nicht Entgelt für in unselbstständiger Stellung geleistete Arbeit darstellt (Art. 9 Abs. 1 AHVG).

[33] 4. Juni 1976 ZAK 1976 S. 391 BGE 102 V 103
[34] 6. Mai 2002 AHI 2003 S. 66 –
[35] 7. März 1960 ZAK 1960 S. 349 EVGE 1960 S. 42
[36] 15. Mai 1991 ZAK 1991 S. 312 –

1066 Das Vorliegen selbstständiger Erwerbstätigkeit wird indessen nicht vermutet. Was unter unselbstständiger und selbstständiger Stellung zu verstehen ist, wird in der WML umschrieben.

1067 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit übt aus, wer das Geschäftsrisiko trägt und berechtigt ist, die betrieblichen Anordnungen zu treffen[37]. So insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, die sich nicht bloss auf die kapitalmässige Nutzung ihres Vermögens beschränken, sondern durch selbst organisierte unternehmerische, betriebliche oder geschäftliche Tätigkeit sowie eventuell durch die Tätigkeit, die Dritte auf ihre Rechnung und ihr Risiko ausüben, Einkommen erzielen und dadurch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen[38].

3.1.2 Eingrenzungen

3.1.2.1 Örtliche Begrenzung

a) Allgemeines

1068 1/11 Beitragspflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben Beiträge von ihrem gesamten im In- und Ausland erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU, dem EFTA-Übereinkommen und in Sozialversicherungsabkommen (namentlich das Erwerbsortsprinzip) sowie die Rz 1070 bis 1074.

1069 Beitragspflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben Beiträge nur von dem in der Schweiz erzielten Erwerbseinkommen

[37] 30. August 1952 ZAK 1952 S. 395 EVGE 1952 S. 169
29. April 1959 ZAK 1959 S. 332 –
3. Oktober 1960 ZAK 1961 S. 167 –
13. Oktober 1969 ZAK 1970 S. 157 –
18. August 1970 ZAK 1971 S. 163 –
[38] 29. Oktober 1975 ZAK 1976 S. 219 –

zu entrichten. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Abkommen mit der EU und dem EFTA-Übereinkommen (vgl. dazu die WVP).

b) Einkommen aus Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland

1070 1/23 Unter Art. 6ter Bst. a AHVV fällt das Einkommen, das erzielt wird von (vgl. dazu die WVP)

- Inhaberinnen oder Inhabern einer Einzelfirma mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat;
- unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Gesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, die der einfachen Gesellschaft, der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft nach schweizerischem Recht entsprechen;
- Inhaberinnen und Inhabern von Einzelfirmen und unbeschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Sitz in der Schweiz aus einer Betriebsstätte, die in einem Nichtvertragsstaat gelegen ist[39];
- beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern von Kommanditgesellschaften mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat, soweit es sich um Gewinnanteile oder um Zinsen auf den Kapitalanlagen handelt. Nicht ausgenommen ist hingegen das Entgelt, das den beschränkt haftenden Teilhaberinnen und Teilhabern aus der Tätigkeit für diese Gesellschaften zufliesst.

1071 Der Betriebsstättenbegriff gemäss Art. 6ter AHVV ist mit dem bundessteuerrechtlichen identisch: Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten

[39] 9. April 1984 ZAK 1984 S. 558 BGE 110 V 72

Dauer (vgl. Art. 4 Abs. 2 DBG). Wird der Begriff der Betriebsstätte in einem Doppelbesteuerungsabkommen abweichend umschrieben, so ist diese Umschreibung massgebend.

1072 Der Begriff der Betriebsstätte im Sinne von Art. 12 Abs. 2 AHVG wird in der WBB umschrieben.

1073 Zu dem von der Beitragserhebung ausgenommenen Einkommen gehört deshalb z.B. auch das in einem nichtkaufmännischen Betrieb erzielte, also etwa das Einkommen einer Ärztin oder Tierärztin, die ihre Praxis in einem Nichtvertragsstaat hat oder neben ihrer Praxis in der Schweiz Ordinationsräume – eine Betriebsstätte – in einem Nichtvertragsstaat besitzt.

1074 1/11 Das in Betrieben oder Betriebsstätten in einem Nichtvertragsstaat investierte Eigenkapital darf zur Berechnung des Zinsabzuges für das im schweizerischen Betrieb arbeitende Eigenkapital (s. Rz 1118 f.) nicht berücksichtigt werden.

c) Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden (Art. 6ter Bst. c AHVV)

1075 Nach Art. 14 Abs. 1 und 2 DBG können Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz Wohnsitz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.

1076 1/19 aufgehoben

1077 Das Einkommen der Personen, die nach dem Aufwand besteuert werden, unterliegt als solches nicht der Beitragserhebung, denn sie gelten als Nichterwerbstätige (Art. 29 Abs. 5 AHVV und Rz 2001 ff.). Vorbehalten bleiben die Sozialversicherungsabkommen, das Abkommen mit der EU

und das EFTA-Übereinkommen. Nach dem in diesen Abkommen enthaltenen Grundsatz der Unterstellung am Erwerbsort sind solche Personen möglicherweise gar nicht in der Schweiz versichert (vgl. dazu die WVP).

3.1.2.2 Zeitliche Begrenzung

1078 Ein Einkommensbestandteil ist erzielt, wenn die versicherte Person tatsächlich darüber verfügen kann, sei es, dass sie dieses Einkommen in bar realisiert, sei es, dass sie einen rechtlich vollstreckbaren Anspruch darauf erwirbt. Bei buchführenden Versicherten ist es in der Regel der Zeitpunkt der Verbuchung einer Einnahme[40].

3.2 Abgrenzungen

3.2.1 Gegenüber dem massgebenden Lohn

1079 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn wird in der WML dargestellt.

3.2.2 Gegenüber den übrigen Einkommensarten

1080 Die Abgrenzung der übrigen Einkommensarten vom Erwerbseinkommen hat aufgrund der Gesamtheit der konkreten Verhältnisse im Einzelfall zu erfolgen[41].

1081 Die aus der gelegentlichen Veräusserung von Gegenständen des privaten Vermögens erzielten Gewinne sind nicht Erwerbseinkommen[42].

[40]	17. März	1953	ZAK	1953	S.	223	EVGE	1953	S.	52
[41]	5. September	1953	ZAK	1953	S.	421	EVGE	1953	S.	205
[42]	18. April	1951	ZAK	1951	S.	262	–			
	17. Januar	1952	ZAK	1952	S.	97	–			
	13. Mai	1957	ZAK	1957	S.	403	–			
	25. August	1960	ZAK	1961	S.	75	EVGE	1960	S.	196
	8. September	1969	ZAK	1970	S.	222	EVGE	1969	S.	135

1082 Die Verwaltung eigener Grundstücke gilt grundsätzlich nicht als eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, sofern nicht Art und Nutzung der Grundstücke betrieblichen Charakter aufweist[43].

1083 1/23 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen des Geschäftsvermögens[44]. Das gilt namentlich für Pachtzinsen, aber auch für Erträge aus Vermietungen von Geschäftsräumlichkeiten nach Beendigung der Geschäftstätigkeit oder für Erträge aus einer Liegenschaft, die nach Investitionen überwiegend privat genutzt wird. Erst mit der rechtlichen Überführung des Grundeigentums ins Privatvermögen liegt kein Erwerbseinkommen mehr vor[45].

1084 1/09 Erwerbseinkommen liegt ferner vor beim Einkommen aus der planmässigen, über den Rahmen blosser Vermögensverwaltung hinausgehenden Anlage, Nutzung oder Verwertung von nicht ausdrücklich als Geschäftsvermögen bezeichneten Gegenständen oder Rechten[46].

	9. Januar	1979	ZAK	1979	S.	263	–			
	6. März	1979	ZAK	1979	S.	429	–			
	20. Februar	1984	ZAK	1984	S.	223	–			
	30. April	1987	ZAK	1987	S.	423	–			
43	17. Januar	1952	ZAK	1952	S.	97	–			
	26. Juni	1964	ZAK	1965	S.	37	–			
	31. Mai	1965	ZAK	1965	S.	541	EVGE	1965	S.	63
	6. März	1973	ZAK	1974	S.	36	–			
	2. Dezember	1974	ZAK	1975	S.	248	–			
44	3. September	1968	ZAK	1969	S.	61	–			
	2. April	1969	ZAK	1969	S.	583	–			
	15. April	1988	ZAK	1988	S.	513	BGE	114	V	61
	28. April	1993	AHI	1993	S.	221	–			
	20. Oktober	1999	AHI	2000	S.	49	BGE	125	V	383
	28. April	2008	Auswahl des BSV – Nr. 13				BGE	134	V	250
	27. Juni	2014	Auswahl des BSV – Nr. 46				BGE	140	V	241
	10. Dezember	2021	9C_436/2021				Auswahl des BSV – Nr. 77			
45	10. September	2025	9C_323/2025 (E.5.2)				–			
46	29. Oktober	1975	ZAK	1976	S.	219	–			
	1. September	1986	ZAK	1987	S.	296	–			
	28. April	2008	Auswahl des BSV – Nr. 13				BGE	134	V	250

1085 *Beispiele:*

- Eine Erfinderin befasst sich gewerbsmässig mit dieser Tätigkeit und schliesst laufend Lizenzverträge ab, deren Einhaltung sie überwacht[47].
- Ein Erfinder wertet seine Erfindungen selbst aus oder überträgt die Auswertung einer Kapitalgesellschaft, die er finanziell beherrscht oder in der er an der Auswertung massgebenden Einfluss ausübt[48].
- Ein Inhaber von Markenschutzrechten im Gebiet chemischer Produkte befasst sich systematisch mit der Verwertung geheimer Rezepte und erzielt dadurch Lizenzeinnahmen[49].
- Der Gewinn aus gewerbsmässigem Liegenschaftshandel[50] sowie der (Liegenschafts-)Ertrag aus einer den Rahmen blosser privater Vermögensverwaltung ohne Erwerbscharakter sprengenden Tätigkeit, was i.d.R. bei der Vermietung möblierter Zimmer und Wohnungen zutrifft, insbesondere, wenn den Mieterinnen und Mietern zusätzliche Dienstleistungen erbracht werden[51].
- Das Entgelt für Kiesabbau gilt jedenfalls immer dann als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, wenn

47	18. September	1954	ZAK	1954	S.	430	–			
	1. Oktober	1962	ZAK	1963	S.	18	–			
	17. Mai	1963	ZAK	1963	S.	491	EVGE	1963	S.	99
	6. September	1978	ZAK	1979	S.	73	–			
	9. Oktober	1981	ZAK	1982	S.	183	–			
	11. Juli	1985	ZAK	1985	S.	613	–			
	1. Dezember	1987	ZAK	1988	S.	289	–			
48	9. Juni	1952	ZAK	1953	S.	109	EVGE	1952	S.	103
	17. Januar	1953	ZAK	1953	S.	113	EVGE	1953	S.	39
	20. Oktober	1966	ZAK	1967	S.	331	EVGE	1966	S.	202
49	1. April	1971	ZAK	1971	S.	503	–			
	1. Dezember	1987	ZAK	1988	S.	289	–			
50	25. August	1960	ZAK	1961	S.	75	EVGE	1960	S.	196
	17. Februar	1962	ZAK	1962	S.	306	–			
	1. März	1963	ZAK	1963	S.	437	EVGE	1963	S.	24
	27. Juni	1968	ZAK	1969	S.	65	–			
	2. Mai	1972	ZAK	1973	S.	34	BGE	98	V	88
	1. September	1986	ZAK	1987	S.	296	–			
	30. April	1987	ZAK	1987	S.	423	–			
51	26. Juni	1964	ZAK	1965	S.	37	–			
	1. Mai	1985	ZAK	1985	S.	455	BGE	111	V	81
	1. September	1986	ZAK	1987	S.	296	–			
	29. Januar	2024	9C_164/2023				Auswahl des BSV – Nr. 82			

und soweit die Entschädigung den durch den Kiesabbau bedingten Wegfall der angestammten Nutzung abgilt[52].
– Der zu Gunsten von Selbstständigerwerbenden erklärte Schulderlass (Forderungsverzicht) stellt beitragspflichtiges Einkommen dar, wenn er eine Geschäftsschuld betrifft. Kein beitragspflichtiges Einkommen liegt dagegen vor, wenn es sich um eine Privatschuld handelt, die mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit in keinem Zusammenhang steht[53].

1086 Nicht zum Erwerbseinkommen gehören für private Zwecke erbrachte Eigenleistungen, welche sich in der Einsparung von Auslagen erschöpfen und welche ausserhalb des Rahmens der beruflichen Tätigkeit der oder des Versicherten erfolgen.

1087 *Beispiele:*
– Der kaufmännische Angestellte oder der unselbstständigerwerbende Maurer, der Arbeiten an der eigenen Liegenschaft ausführt, die üblicherweise an Dritte vergeben werden, erbringt damit eine nicht zum Erwerbseinkommen gehörende Eigenleistung[54].
– Der Wert der von der selbstständigerwerbenden Bauunternehmerin an einer ihr gehörenden Liegenschaft erbrachten Arbeiten stellt dann Erwerbseinkommen dar, wenn diese zulasten des Geschäftsergebnisses erfolgen (z.B. Materialeinkauf, Angestelltenlöhne)[55].

[52]	20. Oktober	1999	AHI	2000	S.	49	BGE	125	V	383
[53]	6. Juli	2005	H 17/05				–			
[54]	9. Juni	1969	ZAK	1969	S.	734	–			
	19. September	1980	ZAK	1981	S.	205	BGE	106	V	129
	29. Januar	1982	–				BGE	108	Ib	227
[55]	9. Juni	1969	ZAK	1969	S.	734	–			
	29. Januar	1982	–				BGE	108	Ib	227

3.3 Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit

1088 Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 AHVG und Art. 17 AHVV unterliegen der Beitragserhebung alle erzielten Einkünfte
- aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb;
- aus einem freien Beruf
- und aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

1089 1/11 Im Weiteren gelten als Bestandteile des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen; der Veräusserung gleichgestellt ist – unter Vorbehalt des Besteuerungsaufschubs nach Art. 18*a* Abs. 1 DBG – die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten (Art. 18 Abs. 2 DBG);
- die bei der Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach Art. 18*a* Abs. 1 DBG aufgeschoben worden ist;
- sowie Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bis zur Höhe der Anlagekosten (Art. 18 Abs. 4 DBG).

1089.1 1/11 Zuständig für die Erhebung der Beiträge auf den bei der Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reserven, deren Besteuerung nach Art. 18*a* Abs. 1 DBG aufgeschoben worden ist, ist diejenige Ausgleichskasse, bei welcher die versicherte Person für die selbstständige Erwerbstätigkeit, der die überführte Liegenschaft als Geschäftsvermögen diente, angeschlossen ist oder war.

1089.2 1/11 Im Erbfall ist für die Erhebung der Beiträge auf den bei der Veräusserung einer vom Geschäfts- in das Privatvermögen überführten Liegenschaft realisierten übrigen stillen Reser-

ven, deren Besteuerung nach Art. 18*a* Abs. 1 DBG aufgeschoben worden ist, bei den Erbenden jene Ausgleichskasse zuständig, welcher die verstorbene Person zuletzt als selbstständigerwerbstätig angehörte.

1089.3 1/11 Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 18*b* DBG sind in vollem Umfang beitragspflichtig. Die Steuerbehörden melden diese Einkünfte ohne steuerrechtliche Bemessungskorrekturen.

1089.4 1/11 Nach Art. 37*b* DBG besteuerte Liquidationsgewinne sind in vollem Umfang beitragspflichtig und werden von den Steuerbehörden zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemeldet.

1090 1/18 Die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2 StHG stellen hingegen kein AHV-rechtliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dar (Art. 17 AHVV; vgl. Rz 4013).

3.4 Ermittlung des reinen Erwerbseinkommens

1091 Das reine Einkommen ist das gemäss Art. 9 Abs. 1 und 2 AHVG ermittelte und für die Festsetzung der Beiträge massgebende Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

1092 Es kann haupt- oder nebenberuflich erzielt worden sein.

1093 Ausscheidung und Ausmass der Abzüge gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. a–e AHVG richten sich nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer (Art. 18 Abs. 1 AHVV).

1094 1/14 Die steuerlichen Abzüge nach Art. 33 DBG dürfen mit Ausnahme desjenigen für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ bei der Berechnung der AHV/IV/EO-Beiträge nicht vorgenommen werden (vgl. Rz 1113).

1095 1/14 Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens in der Steuerperiode gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Beiträge sind deshalb von den Ausgleichskassen wieder aufzurechnen (Art. 9 Abs. 4 AHVG; s. dazu Rz 1169 ff.).

1096 Ebenfalls nicht vorgenommen werden dürfen die Sozialabzüge nach Art. 35 DBG.

1097 Vom rohen Einkommen abziehbar sind nur die in Art. 9 Abs. 2 Bst. a–e AHVG aufgezählten Aufwendungen.

3.4.1 Gewinnungskosten (Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG)

1098 1/11 Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die nachweisbar innerhalb der Berechnungsperiode zur Erzielung des Erwerbseinkommens erforderlich sind (Art. 9 Abs. 2 Bst. a AHVG; Art. 27 DBG, ferner Rz 1102).

1099 Als Gewinnungskosten gelten nicht nur die Bar-, sondern auch die Naturalentschädigungen, selbst wenn diese an minderjährige mitarbeitende Familienmitglieder ausgerichtet wurden.

1100 Als Gewinnungskosten nicht anerkannt sind jedoch Aufwendungen, die dem Erwerb oder der Erweiterung der Einkommensquelle (Unternehmung, Betrieb oder Geschäft) dienen (Art. 34 Bst. d DBG).

1101 1/11 Desgleichen dürfen die Zinsen, die auf Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG entfallen, nicht abgezogen werden (s. auch Rz 1090).

1102 Keine Gewinnungskosten sind z.B.

1103 – der von der Person, die einen Betrieb übernimmt, geschuldete und in Form einer wiederkehrenden Leistung

(z.B. Abzahlungsrate, Rente, Leib- oder Pfrundrente usw.) abgetragene Kaufpreis. Soweit allerdings die wiederkehrende Leistung Zinsen für die verbleibende Kaufschuld enthält, ist der Abzug zulässig[56].

1104 – Renten, die für den Eintritt in eine Kollektivgesellschaft zugunsten der austretenden Personen oder für deren Angehörige ausgerichtet worden sind[57].

1105 – Abfindungen sowie deren Verzinsung und Abzahlungsraten an austretende Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, es sei denn, sie dienen nachweisbar der Erhaltung der Unternehmung (z.B. bei Gefährdung der Gesellschaft bei weiterem Verbleib des Ausgetretenen)[58].

1106 – Elternunterstützungen in Form von Leibrenten oder Pfrundleistungen, solange nicht nachgewiesen ist, dass sie Entgelt für im Betrieb geleistete Arbeit darstellen[59].

3.4.2 Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 9 Abs. 2 Bst. b AHVG)

1107 Berücksichtigt werden dürfen nur Abschreibungen und Rückstellungen, die geschäftsmässig begründet sind; massgebend sind die Grundsätze gemäss Art. 28 und 29 DBG[60].

[56]	16. November	1951	ZAK	1952	S.	45	EVGE	1951	S.	233
	6. Juli	1954	ZAK	1954	S.	388	EVGE	1954	S.	189
	18. Februar	1975	ZAK	1975	S.	522	BGE	101	V	94
[57]	2. Februar	1954	ZAK	1954	S.	231	–			
	10. November	1959	ZAK	1960	S.	140	EVGE	1959	S.	236
[58]	23. Dezember	1952	ZAK	1954	S.	232	EVGE	1953	S.	57
[59]	19. Oktober	1949	ZAK	1949	S.	503	EVGE	1949	S.	166
	1. Dezember	1972	ZAK	1973	S.	503	BGE	98	V	245
[60]	6. Juli	1954	ZAK	1954	S.	388	EVGE	1954	S.	189
	26. Juni	1964	ZAK	1965	S.	37	–			

1108 Die Bildung einer Rückstellung im Hinblick auf zukünftig fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge ist beitragsrechtlich nicht zulässig[61].

3.4.3 Geschäftsverluste
(Art. 9 Abs. 2 Bst. c AHVG und Art. 18 Abs. 1bis AHVV; vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. b DBG)

1109 Die geltend gemachten Verluste dürfen nicht Vermögenswerte betreffen, die nicht zum Geschäftsvermögen gehören.

1110 Abgezogen werden können nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste (Art. 18 Abs. 1bis AHVV). Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist ausgeschlossen.

1110.1 1/11 Die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Verrechnung mit Vorjahresverlusten. Erleidet die oder der Beitragspflichtige im Beitragsjahr einen Verlust, wird ein Minuseinkommen gemeldet. Die Ausgleichskasse hat diesen Verlust mit dem im nachfolgenden Beitragsjahr erzielten Erwerbseinkommen zu verrechnen.

1/12 3.4.4 Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals und für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke
(Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG; vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG)

1111 1/12 Zum Abzug zugelassen sind die Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen, die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zugunsten ihres bzw. seines Personals leistet, sofern jede

[61] 4. September 2003 AHI 2004 S. 46 –

spätere zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist (Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG).

1112 Abziehbar sind überdies Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke (Art. 9 Abs. 2 Bst. d AHVG).

3.4.5 Persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule (Art. 9 Abs. 2 Bst. e AHVG; vgl. Art. 27 Abs. 2 Bst. c DBG)

1113 Als persönliche Einlagen Selbstständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind grundsätzlich sowohl laufende Beiträge als auch Einkaufssummen zum Abzug zugelassen[62].

1114 1/11 Laufende Beiträge sind immer nur zur Hälfte abziehbar, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Person Personal beschäftigt und ob sie aufgrund einer statutarischen oder reglementarischen Grundlage mehr als 50 Prozent der laufenden Beiträge ihrer Arbeitnehmenden übernimmt und/oder sich am Einkauf von Beitragsjahren beteiligt[63].

1115 1/17 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen (Art. 79*b* BVG) sind im Umfang von 50% abzugsfähig, jedoch höchstens bis zur Hälfte des von der Steuerbehörde gemeldeten Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit[64].

1116 1/17 Die kantonalen Steuerbehörden ermitteln die nach Art. 79*b* BVG und dem massgebenden Reglement zulässigen Einkaufssummen und führen diese in der Steuermeldung separat auf. Die Ausgleichskasse zieht den gemäss Rz 1115

[62]	13. Mai	2003	AHI 2003 S. 420	BGE	129	V	293	
[63]	8. Januar	2010	Auswahl des BSV – Nr. 26	BGE	136	V	16	
[64]	11. Oktober	2007	Auswahl des BSV – Nr. 7	BGE	133	V	563	
	1. März	2016	Auswahl des BSV – Nr. 53	BGE	142	V	169	

abzugsfähigen Anteil der von der Steuerbehörde gemeldeten Einkaufssumme vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ab.

1117 Einlagen von Selbstständigerwerbenden in Einrichtungen der Säule 3a (andere der beruflichen Vorsorge dienende anerkannte Vorsorgeformen) dürfen nicht vom Bruttoerwerbseinkommen abgezogen werden[65].

3.4.6 Zinsen des im Betrieb investierten Eigenkapitals (Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG)

1118 Vom rohen Einkommen ist der Zins des im Betrieb investierten Eigenkapitals abzuziehen.

1119 Das im Betrieb arbeitende Eigenkapital entspricht dem Saldo von Geschäftsvermögen und Geschäftsschulden.

3.4.6.1 Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen

1120 Für die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen sind im Wesentlichen die Grundsätze der direkten Bundessteuer massgebend[66].

1121 Nicht als Geschäftsvermögen gelten die gemäss Art. 18 Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2 StHG zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen (gewillkürtes Geschäftsvermögen; vgl. sinngemäss Art. 17 AHVV).

1122 1/22 Die Abgrenzung des Privatvermögens vom Geschäftsvermögen erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, wie sie in der Praxis und Rechtsprechung zur direkten Bundessteuer entwickelt wurden. Entscheidend für die Zuord-

[65] 22. November 1989 ZAK 1990 S. 96 BGE 115 V 337
[66] 6. März 1979 ZAK 1979 S. 429 –
1. September 1986 ZAK 1987 S. 296 –

nung eines Vermögensgegenstands zum Geschäftsvermögen ist dabei, dass der Vermögensgegenstand für Geschäftszwecke erworben wurde oder dem Geschäft tatsächlich dient. Bei dieser Prüfung ist auf objektive Kriterien abzustellen. Der Wille der Beitragspflichtigen, wie er namentlich in der buchmässigen Behandlung des Vermögensgegenstandes zum Ausdruck kommen kann, stellt jedoch einen wichtigen Hinweis dar[67]. Ein hoher Fremdfinanzierungsgrad gilt als Indiz für eine gewerbliche Nutzung bzw. eine Erwerbstätigkeit[68].

1123 1/23 Gemischt genutzte Liegenschaften werden in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen oder dem Privatvermögen zugeordnet. Sie gelten dann als vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienend, wenn ihre geschäftliche Nutzung die private Nutzung überwiegt[69]. Grundeigentum im Geschäftsvermögen, das nach Investitionen überwiegend privat genutzt wird, ist bis zur Überführung ins Privatvermögen weiterhin dem Geschäftsvermögen zuzurechnen[70].

1124 Dasselbe gilt für die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatschulden[71].

67	8. September	1969	ZAK	1970	S.	222	EVGE	1969	S.	135
	20. April	1972	ZAK	1973	S.	35	BGE	98	V	91
	9. Januar	1979	ZAK	1979	S.	263	–			
	6. März	1979	ZAK	1979	S.	429	–			
	21. September	1949	ZAK	1949	S.	456	–			
	26. Juni	1964	ZAK	1965	S.	37	–			
	1. September	1986	ZAK	1987	S.	296	–			
	30. April	1998	ZAK	1999	S.	41	–			
	15. Juni	1999	AHI	1999	S.	203	BGE	125	V	218
68	21. April	2021	9C_730/2020				–			
69	15. Juni	1999	AHI	1999	S.	203	BGE	125	V	218
70	10. Dezember	2021	9C_436/2021				–			
71	25. April	1975	ZAK	1976	S.	32	–			

3.4.6.2 Bestandteile des im Betrieb investierten Eigenkapitals

1125 Massgebend ist der Wert aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte.

1126 Wertschriften gehören dann zum Geschäftsvermögen, wenn sie entweder unmittelbar durch ihren Wert notwendiges Betriebsvermögen oder Kapitalreserven darstellen. Sparhefte gehören zum Geschäftsvermögen, wenn ihnen die Funktion eines betrieblichen Kontokorrentkontos zukommt[72].

1127 Bargeld, Postkonto- und Kontokorrentguthaben, Giro- und Sichtgeld sind insoweit zum Geschäftsvermögen zu zählen, als sie üblicherweise nach Grösse und Art von Unternehmen, Betrieb oder Geschäft verfügbar sein müssen und für geschäftliche Zwecke benützt werden[73].

1128 Aus geschäftlichen Gründen gewährte Darlehen (z.B. an Kundinnen oder Kunden) gehören zum Geschäftsvermögen[74].

1129 Haben die Ehefrau oder der Ehemann bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der beitragspflichtigen Person zinslos Vermögen in deren Betrieb investiert, so ist der Zinsabzug gemäss Rz 1172 zu gewähren, gleichgültig, unter welchem Güterstand die Leute leben[75]. Dieses Vermögen kann jedoch nur Bestandteil des Geschäftsvermögens sein, wenn die investierende Person am Unternehmen beteiligt ist[76].

[72]	17. Juli	1951	ZAK	1951	S.	367	–			
	27. März	1979	ZAK	1979	S.	497	–			
[73]	21. Oktober	1952	ZAK	1952	S.	472	EVGE	1952	S.	250
	20. Oktober	1970	ZAK	1971	S.	209	–			
[74]	15. Mai	1950	ZAK	1950	S.	353	EVGE	1950	S.	103
	1. September	1956	ZAK	1957	S.	33	EVGE	1956	S.	171
[75]	17. Februar	1951	ZAK	1951	S.	170	EVGE	1951	S.	20
[76]	9. Januar	1979	ZAK	1979	S.	263	–			

1130 Der käuflich erworbene Goodwill gehört zum Geschäftsvermögen[77].

1131 Nicht dazu gehört der von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst geschaffene (originäre) Goodwill.

3.5 Haupt- und Nebenerwerb

1132 Bei Selbstständigerwerbenden ist das neben der Hauptbeschäftigung erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit dem hauptberuflichen Einkommen zuzuzählen[78].

1133 1/12 Hauptberuflich Unselbstständigerwerbende haben von ihrem nebenher erzielten Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nur persönliche Beiträge zu entrichten, wenn dieses im Jahr die Grenze gemäss Rz 1134 übersteigt (Art. 14 Abs. 6 AHVG, Art. 19 AHVV). Arbeitslosenentschädigungen, welche die primäre beitragspflichtige Einkommensquelle einer versicherten Person darstellen, sind dem Erwerbseinkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit gleichzusetzen. Desgleichen gilt die Führung des eigenen Familienhaushaltes bzw. des Haushalts der eigenen eingetragenen Partnerschaft als Haupterwerb[79].

1134 1/25 Beträgt dieses Nebeneinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit jährlich 2 500 Franken oder weniger, so ist der Beitrag nur auf Verlangen der versicherten Person zu erheben[80].

77	4. Oktober	1974	ZAK	1975	S.	156	BGE	100	V	148
78	24. Februar	1999	AHI	1999	S.	75	BGE	125	V	1
79	22. Juni	1995	AHI	1996	S.	126	–			
	29. November	1999	AHI	2000	S.	44	BGE	125	V	377
80	14. Januar	1954	ZAK	1954	S.	112	–			
	14. Dezember	1987	ZAK	1988	S.	115	–			
	22. Juni	1995	AHI	1996	S.	126	–			

4. Zeitliche Bemessung
(Art. 22 AHVV)

4.1 Beitragsjahr

1135 Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr (Art. 22 Abs. 1 AHVV).

1/09 4.2 Massgebendes Erwerbseinkommen
(Art. 22 Abs. 2 bis 5 AHVV)

1136 1/09 Die Beiträge werden aufgrund des Einkommens nach dem Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre festgesetzt (Geschäftsabschluss). Das Einkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet.

1137 1/14 Stimmt das Geschäftsjahr nicht mit dem Beitragsjahr überein, wird das Einkommen nicht zwischen den Beitragsjahren aufgeteilt (vgl. auch Art. 41 Abs. 2 DBG). Von diesem Grundsatz abgewichen wird nur im Fall eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme (vgl. Rz 1141 f.).

1/09 4.3 Massgebendes Eigenkapital
(Art. 22 Abs. 2 AHVV)

1138 1/14 Für die Beitragsbemessung ist das am Ende des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital massgebend (Art. 17 Abs. 2 StHG ; Rz 1214).

1139 1/09 aufgehoben

4.4 Fehlender Geschäftsabschluss im Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme

1140 1/14 Die Selbstständigerwerbenden müssen grundsätzlich in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen (Art. 41 Abs. 3 DBG).

1141 1/25 Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit im letzten Quartal eines Beitragsjahres aufgenommen, können die Selbstständigerwerbenden jedoch nach steuerrechtlicher Praxis im ersten Kalenderjahr auf einen Abschluss verzichten. Der erste Geschäftsabschluss wird sodann im folgenden Beitragsjahr erstellt. Um zu verhindern, dass dem Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme kein Erwerbseinkommen zugeschrieben wird, wird diesfalls das von der Steuerbehörde gemäss dem ersten Geschäftsabschluss gemeldete Einkommen pro rata temporis auf die beiden Beitragsjahre aufgeteilt (Art. 22 Abs. 4 AHVV).
Die Beitragssätze und der Zinsabzug auf dem Eigenkapital werden für die beiden Beitragsjahre separat ermittelt (Art. 22 Abs. 5 AHVV).

1142 1/25 aufgehoben

1143 1/23 Die Steuerbehörden senden in solchen Fällen das Meldebegehren für das Beitragsjahr der Tätigkeitsaufnahme an die Ausgleichskassen mit einem entsprechenden Vermerk zurück. Ausserdem werden Beginn und Ende der Erwerbstätigkeit gemeldet (s. auch Anhang 1).

5. Akontobeiträge

5.1 Grundsatz

1144 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise) Akontobeiträge zu leisten (Art. 24 Abs. 1 AHVV; vgl. die WBB). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

1145 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (s. Rz 1185 ff.; Art. 25 AHVV).

5.2 Festsetzung der Akontobeiträge

1146 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen Einkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Einkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag (Art. 24 Abs. 2 AHVV).

1147 Ferner berücksichtigen sie die Angaben der Beitragspflichtigen. Vom Einkommen nach Rz 1146 ist namentlich abzuweichen, wenn die Beitragspflichtigen glaubhaft machen, dieses entspreche offensichtlich nicht dem voraussichtlichen Einkommen (Art. 24 Abs. 2 zweiter Satz AHVV).

1148 1/10 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen die für die Festsetzung der Akontobeiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen (Art. 24 Abs. 4 AHVV)[81].

1149 Die Ausgleichskassen setzen den Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte an (zur Mahnung s. die WBB; zur Verfügung s. Rz 1162 ff.).

1150 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen von sich aus wesentliche Änderungen gegenüber den vorangehenden Jahren mitzuteilen.

1151 Verletzen die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkungspflicht, so sind sie unter Androhung einer Verfügung und gegebenenfalls einer Ordnungsbusse zu mahnen (Art. 205 AHVV; s. auch die WBB).

[81] 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

1152 Zum Bezug der Akontobeiträge vgl. die WBB. Für die definitive Beitragsfestsetzung und den Ausgleich s. Rz 1166 ff. Für die Nachforderung von Beiträgen s. Rz 1193 ff.

5.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Einkommen

1153 1/23 Kommt die Ausgleichskasse während oder nach Ablauf des Beitragsjahres aufgrund von Hinweisen zum Schluss, dass das erzielte Einkommen wesentlich vom voraussichtlichen Einkommen abweicht, so fordert sie die Beitragspflichtigen auf, ihr innert einer Frist das voraussichtliche Einkommen zu melden.

1153.1 1/23 Wenn die Beitragspflichtigen die geforderten Informationen nicht bekannt geben, passt die Ausgleichskasse die Akontobeiträge von Amtes wegen an (Art. 24 Abs. 4 und 5 AHVV; vgl. Rz 1162).

1154 1/10 Die Beitragspflichtigen haben ihrer Ausgleichskasse wesentliche Abweichungen von sich aus während oder nach Ablauf des Beitragsjahres zu melden und glaubhaft zu machen (z.B. nach Vorliegen des Geschäftsabschlusses; Art. 24 Abs. 4 AHVV)[82].

1155 Als wesentlich gilt eine Abweichung des erzielten vom voraussichtlichen Jahreseinkommen von mindestens 25 Prozent.

1156 1/10 Bezüglich Verzugs- und Vergütungszinsen s. die Wegleitung über den Bezug der Beiträge (WBB) in der AHV, IV und EO sowie Art. 41bis Abs. 1 Bst. f und Art. 41ter AHVV. Um Missverständnisse und Unstimmigkeiten zu vermeiden, haben die Ausgleichskassen die Selbstständigerwerbenden in geeigneter Weise (beispielsweise mit einem entsprechenden Hinweis auf den Beitragsrechnungen) darauf aufmerksam zu machen, dass wesentliche Abweichungen

[82] 29. August 2008 9C_738/2007 BGE 134 V 405

vom voraussichtlichen Einkommen gemeldet werden müssen und dass andernfalls nach Art. 41bis Abs. 1 Bst. f AHVV Verzugszinsen anfallen können.

5.3.1 Im Verlauf des Beitragsjahres

1157 Wird im Verlauf des Beitragsjahres eine erhebliche Einkommensänderung i.S. von Rz 1155 festgestellt, werden die Akontobeiträge für künftige Zahlungsperioden neu festgesetzt.

1158 Sind für vergangene Zahlungsperioden zu wenig Beiträge entrichtet worden, so kann die Ausgleichskasse entweder diese separat in Rechnung stellen oder die Akontobeiträge für die künftigen Zahlungsperioden entsprechend erhöhen.

5.3.2 Nach Ablauf des Beitragsjahres

1159 Stellt sich nach Ablauf des Beitragsjahres heraus, dass zu wenig Beiträge entrichtet worden sind, werden die Akontobeiträge nicht rückwirkend angepasst.

1160 Die Differenz wird so bald als möglich eingefordert, auch wenn noch keine Steuermeldung für das betreffende Beitragsjahr vorliegt.

1161 Wurden zu viele Beiträge entrichtet, wird die Differenz zurückerstattet.

5.4 Verfügung

1162 1/11 Werden innert Frist die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die Unterlagen nicht eingereicht oder die Akontobeiträge nicht bezahlt, setzen die Ausgleichskassen die geschuldeten Beiträge in einer Verfügung fest (Art. 24 Abs. 5 AHVV; s.a. Rz 1149 und Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

1163 1/11 Die Ausgleichskasse schätzt das voraussichtliche Einkommen aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Angaben ein. Nötigenfalls geht sie von Erfahrungswerten aus (zur Einschätzung vgl. auch Rz 1260 ff.).

1164 In der Verfügung ist zu erklären, dass diese die Festsetzung von Akontobeiträgen zum Gegenstand hat, unter Vorbehalt der späteren definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung und der Bereinigung im Rahmen des Ausgleichsverfahrens (vgl. Rz 1185 ff.).

1165 1/11 Für die Anforderungen an die Verfügung über die Akontobeiträge gilt Rz 1183 sinngemäss (s.a. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

6. Definitive Festsetzung der Beiträge und Ausgleich

6.1 Festsetzung der Beiträge

6.1.1 Massgebendes Einkommen

1166 1/09 Massgebend für die definitive Beitragsfestsetzung ist das Einkommen nach dem Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre (Art. 22 Abs. 2 AHVV). Das Einkommen wird nicht zwischen den verschiedenen Kalenderjahren aufgeteilt; Vorbehalten bleiben die Rz 1141 ff.

1167 1/09 Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen (vgl. Regelung der Beitragsdauer in der WL VA/IK).

1168 Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.

1169 1/15 Die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen sind als Nettoeinkommen zu betrachten, von denen die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG; vorbehalten bleibt Rz 1171.2).

1170 1/26 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten und um die Zinsen auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1172 ff. sowie einen allfälligen Rentnerfreibetrag (s. Rz 3006.3 f. KSR) bereinigten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100 Prozent um nach der Formel[83]:

$$\frac{\text{bereinigtes Nettoeinkommen x 100}}{\text{(100 – auf das bereinigte Einkommen anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)}}$$

1170.1 1/26 Wenn das bereinigte Nettoeinkommen vor Erreichen des Referenzalters unter dem niedrigsten Wert der sinkenden Skala liegt, ist nicht die Formel in Rz 1170 anzuwenden, sondern der Mindestbeitrag hinzuzurechnen.

1170.2 1/26 Im Jahr des Erreichens des Referenzalters sind zwei Berechnungen für die Beitragsaufrechnung erforderlich. Um den anzuwendenden Beitragssatz zu berechnen siehe die Rz 3013.4 f. KSR.

1170.3 1/27 *Beispiele*:
Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen, das nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags durch die Ausgleichskasse auf 150‘000 Franken zu stehen kommt. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100 Prozent um:

$$\frac{150\,000 \text{ X } 100}{(100 - 10)} = 166\,666{,}70$$

Der Versicherte B. erzielte ein um die Zinsen auf dem Eigenkapital und einen allfälligen Rentnerfreibetrag bereinigtes Einkommen von 35'000 Franken. Umrechnung auf 100 Prozent:

[83] 11. August 2015 Auswahl des BSV – Nr. 52 BGE 141 V 433

$$\frac{35\,000 \text{ X } 100}{(100 - 6{,}235)} = 37'327{,}35$$

Der Versicherte C., 25-jährig, erzielte ein Einkommen von 8'500 Franken nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital. Umrechnung auf 100 Prozent:

8 500 + 541 = 9 041

Der Versicherte D., 70-jährig, erzielte ein Einkommen von 8 500 Franken nach Abzug der Zinsen auf dem Eigenkapital und eines allfälligen Rentnerfreibetrags. Umrechnung auf 100 Prozent:

$$\frac{8\,500 \text{ X } 100}{(100 - 5{,}371)} = 8\,982{,}45$$

1170.4 1/26 Die Ausgleichskassen hat davon auszugehen, dass das um die Beiträge gekürzte Einkommen gemeldet wird. Sie rechnet die Beiträge selbst dann auf, wenn die steuerrechtlichen Abzüge höher oder tiefer waren als die von der Ausgleichskasse zugelassenen[84].

1170.5 1/26 Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn durch die Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist oder noch vorgenommen wird. Diesfalls ist *keine* prozentuale Aufrechnung vorzunehmen[85].

1171 Zum Beitragsobjekt s. Rz 1065. Zur Einkommensermittlung und zur Steuermeldung s. die Rz 1203 ff.

1171.1 1/12 Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zu allen nach dem 01. Januar 2012 gemeldeten Einkommen wieder hinzu.

[84] 13. Dezember 2013 Auswahl des BSV – Nr. 43 BGE 139 V 537
[85] 13. Dezember 2013 Auswahl des BSV – Nr. 43 BGE 139 V 537

1171.2 1/25 Die Ausgleichskassen rechnen keine Beiträge auf, wenn
- das Einkommen aus einer selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit stammt und 2 500 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
- der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist[86].

6.1.2 Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals

1172 1/16 Vom Einkommen gemäss Rz 1166 ist der Zins von dem im Betrieb investierten Eigenkapital gemäss Rz 1174 abzuziehen[87].

1173 1/12 Der Kapitalbetrag ist auf die nächsten 1 000 Franken aufzurunden (Art. 18 Abs. 2 AHVV).

1174 1/12 Der Zins entspricht der jährlichen Durchschnittsrendite der Anleihen in Schweizer Franken der nicht öffentlichen inländischen Schuldnerinnen bzw. Schuldner gemäss Statistik der Schweizerischen Nationalbank (Art. 9 Abs. 2 Bst. f AHVG). Der Zinssatz wird auf das nächste halbe Prozent auf- oder abgerundet (Art. 18 Abs. 2 AHVV). Das Bundesamt für Sozialversicherungen publiziert den Zinssatz regelmässig.

1175 1/16 Durch den Abzug des Zinses und eines allfälligen Rentnerfreibetrags ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen, zu dem die Beiträge nach den Rz 1170 ff. hinzuzurechnen sind.

1176 Dauert das Geschäftsjahr weniger als 12 Monate an, ist nicht der Jahres-, sondern der der Erwerbsdauer entsprechende Zins abzuziehen.

[86]	13. Dezember	2013	Auswahl des BSV – Nr. 43	BGE	139	V	537	
[87]	11. August	2015	9C_13/2015	BGE	141	V	433	

6.1.3 Berechnung des AHV/IV/EO-Beitrages

1177 Für die Berechnung des Beitrages ist das gemäss Rz 1166 ff. ermittelte Erwerbseinkommen auf die nächsten 100 Franken abzurunden (Art. 8 Abs. 1 AHVG).

1178 Der Beitrag kann aus den im Internet publizierten „Beitragstabellen Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige“ unter: https://sozialversicherungen.admin.ch (AHV / Grundlagen AHV / Weisungen Beiträge) abgelesen werden.

1179 1/27 Beträgt das massgebende Einkommen 10 300 Franken oder mehr, jedoch weniger als 61 500 Franken, so sind die Beiträge nach der in Art. 21 AHVV enthaltenen sinkenden Skala zu berechnen.

1180 1/27 Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Beitragsjahr weniger als der untere Wert der sinkenden Skala oder ergibt sich ein Verlust, so ist der Mindestbeitrag von 541 Franken geschuldet.
Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die oder der Versicherte zwar während dem ganzen Kalenderjahr versichert ist, aber nur während einem Teil davon eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (zum Beispiel bei *Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit während dem Kalenderjahr*).

1181 1/27 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- Ist die oder der Selbstständigerwerbende *nicht im ganzen Kalenderjahr versichert* (infolge Wegzuges ins Ausland, Zuzuges aus dem Ausland oder Todes), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
- Für Selbstständigerwerbende, die *das Referenzalter bereits erreicht haben*, siehe Rz 3012 KSR.
- Für Selbstständigerwerbende, die *das Referenzalter im Beitragsjahr erreichen*, siehe Rz 3013.6 f. KSR.

– Weist die oder der Selbstständigerwerbende nach, dass *der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn* für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit *erhoben wurde*, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 10 300 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden (Art. 8 Abs. 2 AHVG). Die Ausgleichskassen machen die betroffenen Versicherten auf dieses Recht aufmerksam.

1182 1/25 Übersteigt das reine Einkommen aus selbstständiger Nebenerwerbstätigkeit im Beitragsjahr nicht 2 500 Franken, so ist der Mindestbeitrag nur auf Verlangen der Versicherten zu erheben (s. Rz 1134).

6.1.4 Beitragsverfügung

1183 1/11 Die AHV/IV/EO-Beiträge aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind in einer Beitragsverfügung festzusetzen. Diese ist deutlich als solche zu bezeichnen und muss enthalten:

– die Angabe der Berechnungsunterlagen (Steuerveranlagung, Einschätzung durch Ausgleichskasse);
– die Bezeichnung des oder der Beitragsjahre;
– das von der Steuerbehörde gemeldete Einkommen ohne den steuerrechtlichen Abzug für die AHV/IV/EO-Beiträge;
– die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals und den Zinsabzug gemäss Rz 1172;
– den Betrag des massgebenden reinen Erwerbseinkommens nach Abzug des Zinses gemäss Rz 1174;
– die Höhe des zu bezahlenden AHV/IV/EO-Beitrages und eine kurze Erläuterung über dessen Berechnung und prozentuale Zusammensetzung;
– gegebenenfalls die Aufteilung des Einkommens auf zwei Beitragsjahre, im Falle eines fehlenden Geschäftsabschlusses im Jahr der Tätigkeitsaufnahme (Art. 22 Abs. 4 AHVV);
– gegebenenfalls die berücksichtigte unterjährige Beitragsdauer;

– gegebenenfalls den Hinweis auf eine mögliche Nachforderung oder Rückerstattung von Beiträgen aufgrund einer später eintreffenden Steuermeldung (s. Rz 1164);
– die Rechtsmittelbelehrung nach Art. 52 Abs. 1 ATSG (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

1184 Es empfiehlt sich, in die Verfügung zusätzlich aufzunehmen:
– einen Hinweis auf die Möglichkeit von Herabsetzung und Erlass der Beiträge;
– eine Tabelle über die Beiträge im Bereich der sinkenden Skala (in Prozenten oder absoluten Beträgen).

6.2 Ausgleich

1185 Die Ausgleichskassen nehmen gestützt auf die Beitragsverfügung den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen vor (Art. 25 Abs. 1 AHVV).

1186 Die von den Beitragspflichtigen zu wenig entrichteten Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen (Art. 25 Abs. 2 AHVV).

1187 Massgebend für die Rechnungsstellung ist das Datum der Ausstellung der Rechnung, nicht dasjenige der Zustellung an den Adressaten. Die Rechnung muss spätestens am Tag, dessen Datum sie trägt, versandt werden.

1188 Die Rechnung legt ausdrücklich fest, bis zu welchem Kalendertag die Zahlung spätestens eingehen muss.

1189 1/24 Zu viel entrichtete Beiträge haben die Ausgleichskassen zurückzuerstatten oder zu verrechnen. Die Verwirkungsfristen für den Rückerstattungsanspruch beginnen erst mit der definitiven Beitragsfestsetzung zu laufen[88].

[88] 2 März 2023 9C_219/2022 BGE 149 V 21

1190 Wäre die Rückerstattung eines Bagatellbetrages mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden, können die Ausgleichskassen den zurückzuerstattenden Betrag auf Rechnung künftiger Beitragsschulden gutschreiben, sofern die beitragspflichtige Person nichts dagegen einwendet.

1191 1/10 Auf überschüssigen Beiträgen, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet werden, sind Vergütungszinsen auszurichten. Für die Erhebung von Verzugs- und die Ausrichtung von Vergütungszinsen s. ferner die WBB.

1192 1/10 Verspätete Steuermeldungen können für die Ausgleichskasse Zinsfolgen haben (vgl. die WBB).

7. Nachforderung von Beiträgen (Art. 39 AHVV)

7.1 Im Allgemeinen

1193 Eine Nachforderung von Beiträgen im Sinne von Art. 39 AHVV liegt vor, wenn die Ausgleichskasse zu wenig oder nicht entrichtete Beiträge für vergangene Zahlungsperioden nachträglich einfordert, namentlich wenn persönliche Beiträge zufolge einer rückwirkenden Erfassung der Beitragspflichtigen erstmals gefordert werden, oder wenn die tatsächlich geschuldeten Beiträge in einer ersten Verfügung zu tief festgesetzt worden sind.

1194 Bei zu wenig entrichteten Beiträgen ist die Nachzahlung geltend zu machen, indem die alte, formell rechtskräftige Beitragsverfügung in Wiedererwägung[89] gezogen und durch eine neue ersetzt wird, welche den gesamten für das entsprechende Beitragsjahr geschuldeten Beitrag festsetzt.

1195 Von der Nachforderung zu unterscheiden sind
– die Anpassung von persönlichen Beiträgen nach Art. 24 Abs. 3 AHVV (vgl. Rz 1153);

[89] 19. Oktober 1988 ZAK 1989 S. 154 –
4. Februar 1991 – BGE 117 V 8

– der Ausgleich der persönlichen Beiträge nach Art. 25 Abs. 2 AHVV (vgl. Rz 1185).

1196 Die Nachzahlung setzt kein Verschulden der oder des Beitragspflichtigen voraus.

1197 Verjährte Beiträge dürfen nicht mehr nachgezahlt werden (Art. 16 Abs. 1 und 2 AHVG; s. auch die WBB).

7.2 Einzelne Tatbestände

7.2.1 Auf Steuermeldung beruhende Beitragsverfügung

1/11 #### 7.2.1.1 Nachsteuermeldung, Rektifikat

1198 1/11 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, für dieselbe Periode eine Nachsteuermeldung („Veranlagungsart 5“) oder eine rektifizierte Meldung („Meldeart 4“; s. Rz 1229), so hat sie die Differenz zwischen den festgesetzten und den nach dieser Steuermeldung geschuldeten Beiträgen durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen s. Rz 1194).

7.2.1.2 Eigene Feststellungen der Ausgleichskasse

1199 Entdeckt die Ausgleichskasse ein Erwerbseinkommen, welches in der Steuermeldung nicht enthalten war (z.B. weil es aus einer durch die Steuerveranlagung nicht erfassten Quelle fliesst), so hat sie die entsprechenden Beiträge durch eine Nachzahlungsverfügung geltend zu machen (für das Vorgehen s. Rz 1194).

7.2.2 Auf kasseneigener Einschätzung beruhende Beitragsverfügung

7.2.2.1 Steuermeldung

1200 Erhält die Ausgleichskasse, nachdem die Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist, eine Meldung der Steuerbehörde über das nämliche Beitragsjahr und ergibt sich daraus ein höheres Einkommen, als sie ihrer eigenen Einschätzung zugrunde gelegt hat, so hat sie die entsprechenden Beiträge gemäss Rz 1194 mittels Nachzahlungsverfügung geltend zu machen.

7.2.2.2 Fehlende oder unbrauchbare Steuermeldung

1201 Erhält die Ausgleichskasse keine oder eine unbrauchbare Steuermeldung, so hat sie ebenso zu verfahren, sofern sie nachträglich feststellt, dass sie in der Beitragsverfügung zu niedrige Beiträge festgesetzt hatte.

1202 1/11 Die unrichtige Beitragsfestsetzung kann ihren Grund in unrichtigen oder unvollständigen Angaben der oder des Beitragspflichtigen im Einschätzungsverfahren (s. Rz 1260 ff.) oder in einer falschen Beurteilung des Tatbestandes durch die Ausgleichskasse haben.

8. Einkommensermittlungsverfahren

1203 1/11 Das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb investierte Eigenkapital werden von den kantonalen Steuerbehörden ermittelt und den Ausgleichskassen gemeldet (Art. 9 Abs. 3 AHVG).

8.1 Erwerbseinkommen

1204 Das massgebende Erwerbseinkommen wird aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer ermittelt (Art. 9 Abs. 3 AHVG; Art. 23 Abs. 1 AHVV).

1205 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, werden die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer entnommen (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

1206 1/11 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, wird das Erwerbseinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer ermittelt (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

8.2 Investiertes Eigenkapital

1207 1/11 Das im Betrieb investierte Eigenkapital wird aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV. Bei Liegenschaften sind die interkantonalen Repartitionswerte zu berücksichtigen (Art. 23 Abs. 1 AHVV).

1/11 8.3 Steuermeldungen

1/11 8.3.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden

1208 1/11 Der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden (Bestellungen und Steuermeldungen) erfolgt ausschliesslich elektronisch.

1209 1/11 Die Daten werden einheitlich über die elektronische Datenaustauschplattform (DAP) basierend auf Sedex ausgetauscht.

1210 1/11 Die Übermittlung von Daten über eine andere Datenaustauschplattform, auf Datenträgern oder auf Papier ist ausgeschlossen.

1/11 8.3.2 Bestellung der Steuermeldungen durch die Ausgleichskassen

1211 1/11 Die Ausgleichskassen haben für jede ihnen angeschlossene selbstständigerwerbstätige Person eine Steuermeldung zu bestellen.

1212 1/11 Die Bestellungen sind bis Ende Februar des Kalenderjahres, welches auf das Beitragsjahr folgt, für das die Steuermeldungen bestellt werden, aufzugeben.

1213 1/11 Bei der Bestellung sind die folgenden Felder auszufüllen:
- Bestellungsumfang (Angabe der bestellten Daten): „1“ = SE, selbstständigerwerbstätig inklusive zu meldender Daten (s. Anhang 1, Buchstabe B);
- steuerpflichtige Person (Personalien der steuerpflichtigen Person; bei Ehepaaren der Mann; bei eingetragenen Partnerschaften die Partnerin bzw. der Partner, deren bzw. dessen Name in alphabetischer Sortierung an erster Stelle kommt) sowie
- Ehepartner bzw. eingetragener Partner (Personalien; bei Ehepaaren die Frau; bei eingetragenen Partnerschaften die Partnerin bzw. der Partner, deren bzw. dessen Name in alphabetischer Sortierung an zweiter Stelle kommt; bei ledigen Personen keine Angaben).

1214 1/14 Die Ausgleichskasse verlangt die Angabe des erzielten Erwerbseinkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals. Das Beitragsjahr entspricht der Steuerperiode der direkten Steuern (Art. 22 Abs. 1 AHVV, Art. 40 Abs. 1 DBG und Art. 15 Abs. 1 StHG; s. Rz 1135 ff. und Anhang 1).

1215 1/11 Die Ausgleichskassen können mit den zuständigen Steuerbehörden vereinbaren, dass nebst den für die Beitragsfestsetzung zwingend notwendigen Angaben (s. dazu Anhang 1, Buchstabe B) weitere „optionale“ Daten geliefert werden. Der Austausch dieser Daten erfolgt analog demjenigen der zwingend notwendigen Daten.

1216 1/11 Die ausgefüllten Bestellungen sind an die zuständige Steuerbehörde zu senden. Bestellungen, die nicht vollständig

ausgefüllt sind (s. Rz 1213), können nicht übermittelt werden.

1/11 8.3.3 Mutationen nach erfolgter Bestellung

1217 1/11 Wechselt eine beitragspflichtige Person die Ausgleichskasse, nachdem die Kasse, der sie bisher angeschlossen war die Steuermeldung bestellt hat, so hat die bisherige Kasse die Bestellung zu annullieren. Es ist dann Sache der Kasse, welcher die oder der Beitragspflichtige angeschlossen wird, eine neue Bestellung aufzugeben.

1/11 8.3.4 Nachfrage bei ausstehenden Steuermeldungen

1218 1/11 Die Ausgleichskasse kann bei der Steuerbehörde nachfragen, wenn vor einer gewissen Zeit bestellte Steuermeldungen noch nicht geliefert worden sind. Liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, teilt dies die Steuerbehörde der Ausgleichskasse mit („Veranlagungsart 11“).

1/11 8.4 Meldungen der Steuerbehörden

1219 1/11 Die Entgegennahme der Bestellungen und die Übermittlung der Steuermeldungen durch die kantonalen Steuerbehörden sind in der „Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen“ geregelt. Sie ist in Anhang 1 wiedergegeben.

1220 1/11 Weist die Steuerbehörde die Bestellung zurück, weil

- sie für die Veranlagung der betreffenden Steuerperiode nicht zuständig ist, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, welche andere Steuerbehörde zuständig ist;
- Pflichtige nicht zu eruieren sind, so hat die Kasse zu prüfen, ob die Personalien der Beitragspflichtigen in der Bestellung richtig und vollständig angegeben worden sind;

– Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen, so wird die Kasse selbst einschätzen (s. Rz 1251 ff.).

1221 1/11 Die von den Steuerbehörden übermittelten Daten werden von den Ausgleichskassen automatisch bis zum Erlass einer Beitragsverfügung verarbeitet. Hat jedoch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. der zuständige Sachbearbeiter der Steuerbehörde im Feld „Bemerkungen“ einen Eintrag gemacht, haben die Ausgleichskassen die gemeldeten Daten nach Kenntnisnahme der Bemerkungen manuell weiterzuverarbeiten.

1222 1/11 Auf der Datenaustauschplattform werden keine Daten gespeichert. Die Ausgleichskassen haben dafür zu sorgen, dass die ihnen von den Steuerbehörden gemeldeten Daten bei ihnen abgelegt werden und abrufbar bleiben.

1/11 8.5 Einholen einer Sofortmeldung

1223 1/11 Ist bei einer Beitragsschuldnerin oder einem Beitragsschuldner ein Nachlass- oder Konkursverfahren zu erwarten oder läuft die Ausgleichskasse Gefahr, wegen Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin bzw. des Schuldners ihren Rechtsanspruch auf die Beitragsleistung zu verlieren, so bestellt sie bei der zuständigen Steuerbehörde eine Sofortmeldung.

1224 1/11 Aufgrund einer solchen Meldung ist unverzüglich eine Beitragsverfügung zu erlassen (Art. 25 Abs. 1 AHVV). Für den Fall, dass die Sofortmeldung nicht rechtzeitig erhältlich ist, s. Rz 1254 und 1255.

1/11 8.6 Kennzeichnung der Steuermeldung

(s. das Verzeichnis im Anhang 1, Buchstabe A)

1225 1/11 Die aufgrund der Veranlagung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen sind mit „Veranlagungsart 1“ gekennzeichnet.

1226 1/11 Meldungen, die aufgrund kantonaler Steuerveranlagungen erstellt werden, sind mit „Veranlagungsart 2“ bezeichnet, diejenigen aufgrund einer überprüften Steuerdeklaration mit „Veranlagungsart 3“.

1227 1/11 Meldungen aufgrund von Ermessensveranlagungen hat die Steuerbehörde mit „Veranlagungsart 4“ bezeichnet.

1228 1/11 Meldungen über im Nachsteuerverfahren festgestelltes Erwerbseinkommen sind mit „Veranlagungsart 5“ gekennzeichnet. Diese Meldungen sind gemäss Rz 1241 ff. zu behandeln.

1229 1/11 Meldungen über Einkommen, die auf Rückfrage der Ausgleichskasse, Veranlagung der Beitragspflichtigen oder durch eigene Feststellung der Steuerverwaltung früher erstattete Meldungen richtigstellen, sind mit „Meldeart 4“ gekennzeichnet.

1/11 8.7 Verbindlichkeit der Meldungen

1230 1/22 Die gemeldeten Beträge des massgebenden Einkommens und des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

1231 1/22 Wer für ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen beitragspflichtig ist und ob davon Beiträge geschuldet sind, beurteilt sich nach dem AHV-Recht. Die Ausgleichskassen sind für die beitragsrechtliche Qualifikation eines Einkommens- oder Vermögensbestandteils bzw. für die Qualifikation der Einkommensbezügerin oder des -bezügers grundsätzlich nicht an die Steuermeldungen gebunden[90]. Wenn die von der Steuerbehörde vorgenommene

[90]

6. Februar	1976	ZAK	1976	S.	265	BGE	102	V	27	
19. November	1984	ZAK	1985	S.	120	BGE	110	V	369	
13. April	1984	ZAK	1985	S.	44	BGE	110	V	83	
11. August	1987	ZAK	1987	S.	517	–				
25. April	1988	ZAK	1988	S.	454	BGE	114	V	75	
28. April	1993	AHI	1993	S.	221	–				
17. Oktober	2019	Auswahl des BSV Nr. 70				BGE	145		V	326

Qualifikation jedoch sowohl steuerrechtlich als auch beitragsrechtlich relevant ist, (z.B. bei der Frage, ob veräussertes Vermögen als Geschäfts- oder Privatvermögen gilt), müssen die Ausgleichskassen eigene nähere Abklärungen nur vornehmen, wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung bestehen[91].

1232 1/11 Als Grundlage für die Beitragsberechnung sind für die Ausgleichskasse in Bezug auf die Höhe des Einkommens verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV)[92]:

- die aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer abgegebenen Meldungen (Art. 23 Abs. 1 AHVV)[93];
- die Meldungen aufgrund rechtskräftiger kantonaler Veranlagungen, sofern die kantonale Veranlagung nach gleichen oder ähnlichen Bewertungsgrundsätzen erfolgt wie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer (Art. 23 Abs. 2 AHVV);
- die aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer erstellten Meldungen für nicht der direkten Bundessteuer unterliegende Personen (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

1233 1/11 Die Steuermeldungen sind auch dann verbindlich, wenn die rechtskräftige Steuerveranlagung bei rechtzeitiger Rechtsmittelergreifung wahrscheinlich korrigiert worden wäre[94].

1234 1/12 In Bezug auf die Höhe des im Betrieb investierten Eigenkapitals ist für die Ausgleichskasse die entsprechend der

[91]	17. Februar	2021	Auswahl des BSV Nr. 74					BGE	147	V	114	
[92]	9. Juni	1952	ZAK	1952	S.	303		EVGE	52	S.	124	
	20. März	1968	ZAK	1968	S.	401		BGE	68	V	40	
	10. Februar	1972	ZAK	1972	S.	577		BGE	98	V	18	
	31. August	1972	ZAK	1973	S.	135		BGE	98	V	186	
	6. Februar	1976	ZAK	1976	S.	265		BGE	102	V	27	
	5. Dezember	1985	ZAK	1986	S.	159		BGE	111	V	289	
	29. Oktober	1990	ZAK	1991	S.	32		–				
[93]	19. November	1984	ZAK	1985	S.	120		BGE	110	V	369	
	15. Mai	2017	9C_70/2017					Auswahl des BSV – Nr. 58				
[94]	19. November	1984	ZAK	1985	S.	120		BGE	110	V	369	

rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte erstattete Meldung verbindlich (Art. 23 Abs. 1 und 4 AHVV).

1235 1/11 Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation[95].

1/11 8.8 Unverbindliche Meldungen

1236 1/11 Nicht verbindlich für die Ausgleichskassen sind Meldungen

- von Einkommensteilen, die nach dem AHVG nicht zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören[96];
- über den Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit während der Beitragsperiode oder darüber, ob eine Versicherte oder ein Versicherter erwerbstätig sei oder nicht[97];
- über Erwerbseinkommen, das von den Eheleuten bzw. von in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen gemeinsam erzielt wurde (Rz 1257 und 1258). Vorbehalten bleibt der Fall, in welchem die Steuerbehörde selbst ausnahmsweise eine Aufteilung des Einkommens unter den Eheleuten bzw. den in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen vornimmt[98];
- wenn die Steuerbehörde bei der Veranlagung die näheren Umstände nicht kannte, unter denen eine Liegenschaft verkauft wurde[99];
- für die Beitragsfestsetzung auf dem Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. einer in eingetragener Partnerschaft lebenden Person, wenn die Steuermel-

95	25. Februar	1988	ZAK	1988	S.	298	–			
	27. Juni	1991	ZAK	1992	S.	32	–			
96	6. Februar	1976	ZAK	1976	S.	265	BGE	102	V	27
	9. August	1985	ZAK	1986	S.	50	–			
97	11. Dezember	1967	ZAK	1968	S.	303	–			
98	9. August	1985	ZAK	1986	S.	50	–			
99	2. Dezember	1974	ZAK	1975	S.	248	–			
	3. Februar	1988	ZAK	1988	S.	237	BGE	114	V	6

dung auf einer Ermessenseinschätzung der aus selbstständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen des Ehepaares bzw. beider eingetragenen Partnerinnen oder Partner beruht[100];
– die aufgrund eines Übermittlungsfehlers inhaltlich unrichtig sind. Stellt die Ausgleichskasse fest, dass eine Steuermeldung einen Übermittlungsfehler enthält, so ist sie gehalten, bei der Steuerverwaltung eine berichtigte Meldung einzuholen und gestützt darauf wiedererwägungsweise[101] eine neue Verfügung zu erlassen. Hingegen ist sie nicht befugt, in einem solchen Fall eine kasseneigene Verfügung mangels Steuermeldung zu erlassen[102].

1237 1/11 Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, nimmt die Ausgleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf. Erfolgt keine Richtigstellung durch die Steuerbehörde, darf die Ausgleichskasse von der Steuermeldung nicht abweichen.

1238 1/11 Die Ausgleichskasse kann überdies unter den in Rz 1199 genannten Voraussetzungen von der Steuermeldung abweichen.

1239 1/11 Die Richterin oder der Richter sind an die Steuermeldung nicht gebunden. Sie weichen indessen von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann ab, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind[103].

[100]	3. Februar	1988	ZAK	1988	S.	237	BGE	114	V	6
	17. Oktober	2019	Auswahl des BSV Nr. 70				BGE	145	V	326
[101]	4. Februar	1991	–				BGE	117	V	8
	8. März	1993	–				BGE	119	V	180
[102]	15. August	1988	ZAK	1988	S.	562	–			
[103]	6. Februar	1976	ZAK	1976	S.	265	BGE	102	V	27
	9. September	1980	ZAK	1981	S.	205	BGE	106	V	130
	13. April	1984	ZAK	1985	S.	44	BGE	110	V	86
	19. November	1984	ZAK	1985	S.	120	BGE	110	V	370
	25. Februar	1988	ZAK	1988	S.	298	–			
	27. Juni	1991	ZAK	1992	S.	32	–			

1240 1/11 Wenn das Einkommen von einer Steuerrekurskommission überprüft und definitiv ermittelt ist, dürfen die Ausgleichskassen von der entsprechenden Meldung selbst mit Einverständnis der zuständigen Steuerbehörde nicht abweichen, es sei denn, die Abweichung betreffe nur Fragen, welche die Steuerveranlagung nicht berühren (vgl. Rz 1231).

1/11 8.9 Sonderfälle der Einkommensermittlung durch die Steuerbehörden

1/11 8.9.1 Zusätzliche Meldungen

1241 1/11 Alle zusätzlichen Meldungen der Steuerbehörde sind mit „Meldeart 2“ gekennzeichnet.

1242 1/11 Es handelt sich dabei um regelmässig erzieltes Einkommen, das von der Steuerbehörde ordnungsgemäss veranlagt ist, dessen Meldung aber von der Ausgleichskasse nicht verlangt wurde.

1/11 8.9.2 Zusätzliche Meldungen über in einem Nachsteuerverfahren ermitteltes Einkommen

1243 1/11 Eine Meldung über das Einkommen, das in einem Nachsteuerverfahren ermittelt wurde, ist mit „Veranlagungsart 5“ gekennzeichnet.

1244 1/11 Es handelt sich dabei um Einkommen aus haupt- oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit, das bisher durch die Steuerbehörde nicht erfasst wurde.

1245 1/11 Die Beiträge sind ohne Rücksicht darauf, für welche Zeit die Steuerbehörde die Nachsteuer fordert, für jenes Beitragsjahr zu erheben, in dem das von der Nachsteuer erfasste Einkommen erzielt wurde. Die Beiträge des betref-

fenden Beitragsjahres sind aufgrund des durch die Nachsteuerveranlagung erhöhten Einkommens neu zu berechnen und die Differenz ist nachzufordern.

1246 1/11 Für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, endet die einjährige Verwirkungsfrist erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde (Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG)[104].

1/11 8.9.3 Behandlung der erstatteten Meldungen durch die Ausgleichskasse

1247 1/11 Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) und Nachsteuermeldungen („Veranlagungsart 5“) werden der Ausgleichskasse des Kantons, in dem die betreffenden Pflichtigen ihren Wohnsitz haben, zugestellt. Sofern die Selbstständigerwerbenden, für die solche Meldungen erstattet werden, nicht der empfangenden kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen sind, leitet diese die Meldung an die zuständige Ausgleichskasse weiter.

1248 1/11 Die aufgrund rechtskräftiger Steuerveranlagung von den Steuerbehörden abgegebenen zusätzlichen Meldungen sind für die Ausgleichskassen verbindlich, soweit sie überhaupt verwendbar sind; dies gilt auch für Nachsteuermeldungen. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln für die Ermittlung des Einkommens aufgrund ordentlicher Steuermeldungen.

1/11 8.9.4 Meldung über das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre

1249 1/16 Das Einkommen der Kommanditärinnen und Kommanditäre aus der Gesellschaft ist von den Steuerbehörden nach

[104] 5. Dezember 2018 9C_736/2018 –
24. Juni 2021 9C_429/2020 –
4. Mai 2022 Auswahl des BSV – Nr. 78 BGE 148 V 277

selbstständigem Erwerbseinkommen und allfälligem Arbeitsentgelt aufzuteilen (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).

1250 1/11 Haben die Steuerbehörden keine Aufteilung vorgenommen, haben die Ausgleichskassen zur Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom gemeldeten Einkommen den Betrag abzuziehen, von dem die Gesellschaft in der Berechnungsperiode Lohnbeiträge entrichtet hat.

1/11 8.10 Ermittlung durch die Ausgleichskasse bei fehlender oder unbrauchbarer Steuermeldung (Art. 23 Abs. 5 AHVV)

1/11 8.10.1 Anwendungsfälle

1251 1/11 Die Ausgleichskasse hat das Einkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital in den folgenden Fällen selbst zu ermitteln:

1252 1/11 – Die Steuerbehörde kann keine Meldung erstatten, weil die Beitragspflichtigen weder für die direkte Bundessteuer noch für die kantonale Steuer veranlagt wurden und auch keine überprüfte Deklaration für die direkte Bundessteuer vorliegt[105].

1253 1/11 – Die erstattete Steuermeldung ist unbrauchbar, weil im gemeldeten Einkommen auch Lohn enthalten ist, oder weil dieses Einkommen gemeinsam von Ehefrau und Ehemann oder eingetragenen Partnerinnen bzw. Partnern erzielt wurde (s. Rz 1257 ff.)[106].

1254 1/11 – Der Eingang der Steuermeldung kann nicht abgewartet werden, weil
 – die Zahlungsunfähigkeit der Beitragspflichtigen droht;

[105] 29. Oktober 1990 ZAK 1991 S. 32 –
[106] 12. Dezember 1972 ZAK 1973 S. 572 BGE 98 V 244
9. August 1985 ZAK 1986 S. 50 –

– die Beitragsforderung in einem Konkurs- oder Nachlassvertragsverfahren eingegeben werden muss (s. die WBB);
– die Beitragspflichtigen Anstalten treffen, die Schweiz zu verlassen und deshalb der Bezug der Beiträge gefährdet ist.

1255 1/11 – Wenn der in Rz 1199 umschriebene Sachverhalt gegeben ist.

1256 1/11 Die Ausgleichskasse hat darauf zu achten, das Einkommen nicht zu tief einzuschätzen, weil damit gerechnet werden muss, dass eine Nachforderung nicht mehr geltend gemacht werden kann oder ergebnislos bleibt. Für das Einholen einer Sofortmeldung s. Rz 1223 f.

1/11 8.10.2 Eheleute, eingetragene Partnerschaften und Gemeinschaft der Erbenden

1257 1/11 Üben bei Eheleuten und eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern beide eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus und ist die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse nicht in der Lage, das Einkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der Partnerinnen oder Partner getrennt zu melden, so hat die Ausgleichskasse die Aufteilung des gesamthaft gemeldeten reinen Einkommens grundsätzlich nach den Angaben der Versicherten vorzunehmen.

1258 1/11 Nimmt die Steuerbehörde ausnahmsweise eine Aufteilung der Einkommen der Eheleute bzw. der eingetragenen Partnerinnen oder Partner vor und teilt dies der Ausgleichskasse mit, so wartet diese das Ergebnis der Steuerausscheidung ab, bevor sie die Beiträge festsetzt[107].

[107] 22. März 1972 ZAK 1973 S. 76 –

1259 1/11 Meldet die Steuerbehörde trotz ausdrücklichem Begehren der Ausgleichskasse das Erwerbseinkommen von der Gemeinschaft der Erbenden (im Sinne von Art. 602 ff. ZGB) gesamthaft, so kann die Ausgleichskasse von der Steuermeldung abweichen und die Aufteilung von sich aus nach den Regeln von Rz 1042 ff. vornehmen. Zum Beitragsjahr s. Rz 1135 bis 1143.

1/11 8.10.3 Einschätzung durch die Ausgleichskasse (Art. 23 Abs. 5 AHVV)

1260 1/11 Können die Steuerbehörden keine Meldung erstatten, so haben die Ausgleichskassen das für die Beitragsfestsetzung massgebende Erwerbseinkommen und das im Betrieb investierte Eigenkapital selbst einzuschätzen.

1261 1/11 Die Ausgleichskasse schätzt das reine Erwerbseinkommen aufgrund aller ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen. Im Falle einer Ermessenstaxation kann sich die Ausgleichskasse auch auf Erfahrungszahlen stützen.

1262 1/11 Die Beitragspflichtigen haben der Ausgleichskasse die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen einzureichen. Sie kann zusätzliche Erhebungen durchführen (Art. 23 Abs. 5 zweiter Satz und Art. 209 Abs. 2 AHVV).

1263 1/11 Verweigern die Beitragspflichtigen ihre Mitwirkung, so sind sie unter Androhung einer Ermessenstaxation zu mahnen.

1264-1268 1/11 aufgehoben

2. Teil: Beiträge der Nichterwerbstätigen

1. Versichertenkreis

1/23

1.1 Welche Versicherte sind Nichterwerbstätige oder bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige?

2001 1/23 Personen, die während eines ganzen Kalenderjahres oder während ihrer unterjährigen Anwesenheit in der Schweiz nicht erwerbstätig sind, sind Nichterwerbstätige und als solche beitragspflichtig (Art. 10 Abs. 1 AHVG; s. Rz 2003 ff.).

2002 1/23 Personen, die zwar erwerbstätig sind, aber diese Tätigkeit nicht «dauernd voll» ausüben, entrichten unter gewissen Umständen Beiträge wie Nichterwerbstätige (Art. 28bis AHVV; s. Rz 2033 ff.). Aufgrund der Vergleichsrechnung (s. Rz 2041 ff.) entrichten sie jeweils für das ganze Kalenderjahr Beiträge als Erwerbstätige oder wie Nichterwerbstätige.

1.2 Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

1.2.1 Allgemeines

2003 Nichterwerbstätig im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG sind Personen, die keine Erwerbstätigkeit gemäss Rz 2004 ff. ausüben.

2004 1/19 Als Erwerbstätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf Erzielung von Einkommen gerichtet ist und zu einer Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt. Einerseits muss die Absicht gegeben sein, Gewinn zu erzielen, anderseits muss sich die Tätigkeit zur nachhaltigen Gewinnerzielung eignen[108].

[108]

8. Mai	1987	ZAK	1987	S.	417	–			
23. Juni	1989	ZAK	1989	S.	492	BGE	115	V	161
15. Mai	1991	ZAK	1991	S.	312	–			
22. Mai	2017	Auswahl des BSV – Nr. 60				BGE	143	V	177

2005 Ob eine Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht, bestimmt sich nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen und Gegebenheiten. Es ist nicht von Belang, wie sich die Versicherten selbst qualifizieren[109].

2006 Nicht als Erwerbstätigkeit gelten Liebhabertätigkeiten[110] sowie Tätigkeiten, die nur zum Schein ausgeübt werden.

2007 Wer während Jahren eine Tätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ausübt und aus dieser kein Einkommen erzielt, gilt als nichterwerbstätig[111].

2008 Wer während längerer Zeit in grossem Umfang eigene oder fremde Arbeitskräfte einsetzt und erhebliche finanzielle Mittel investiert, um ein Produkt zur Marktreife zu entwickeln, übt eine Erwerbstätigkeit aus. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsverluste die Gewinne übersteigen[112].

2009 Die Direktorin oder der Direktor einer Aktiengesellschaft, die oder der zwar in der Gesellschaft arbeitete, aufgrund der schlechten finanziellen Lage aber während eines Jahres auf jegliche Entlöhnung verzichtete, gilt als nichterwerbstätig[113].

[109]	8. Mai	1987	ZAK	1987	S.	417	–			
	15. Mai	1991	ZAK	1991	S.	312	–			
[110]	16. Juli	2003	AHI	2003	S.	416	–			
	22. Mai	2017	Auswahl des BSV – Nr. 60				BGE	143	V	177
[111]	28. Mai	1986	ZAK	1986	S.	514	–			
	8. Mai	1987	ZAK	1987	S.	417	–			
	10. August	1988	ZAK	1988	S.	554	–			
	22. Mai	2017	Auswahl des BSV – Nr. 60				BGE	143	V	177
[112]	23. Juni	1989	ZAK	1989	S.	492	BGE	115	V	161
[113]	26. Februar	1953	ZAK	1954	S.	63	EVGE	1953	S.	35

1.2.2 Besondere Fälle

2010 Besondere Bestimmungen gelten für die folgenden Personengruppen:
- verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte (besondere Regeln betreffend die Beitragspflicht, Erfassung sowie Bemessung der Beiträge; s. Rz 2071 ff.; 2062 ff.; 2078 f. sowie die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5);
- im Konkubinat lebende Versicherte, die den gemeinsamen Haushalt führen (s. Rz 2011);
- Studierende (s. Rz 2012 ff.);
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (s. Rz 2020 ff.);
- beschränkt arbeitsfähige Versicherte (s. Rz 2024 ff.);
- Inhaftierte und Internierte (s. Rz 2031 f.);
- Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (besondere Regeln betreffend den Beitragsbezug, s. Rz 2172 ff.).

1.2.2.1 Im Konkubinat lebende Personen, die den gemeinsamen Haushalt führen

2011 Eine Person, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt, ausschliesslich den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von der Partnerin oder dem Partner Naturalleistungen in Form von Kost und Logis sowie allenfalls ein Taschengeld erhält, gilt beitragsrechtlich als nichterwerbstätig[114]. Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen für unverheiratete Personen massgebend.

[114] 18. Juni 1999 AHI 1999 S. 155 BGE 125 V 205

1.2.2.2 Studierende

2012 Studierende, welche die Voraussetzungen von Rz 2013 ff. erfüllen, gelten beitragsrechtlich als nichterwerbstätig.

2013 1/12 Als Studierende im Sinne des AHVG (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG) gelten Schülerinnen und Schüler mittlerer und höherer Lehranstalten, die sich regelmässig und vorwiegend ihrer Ausbildung widmen[115].
Als höhere und mittlere Lehranstalten gelten beispielsweise Gymnasien, Lehrerseminare, Ingenieurschulen, Handelsschulen, Hochschulen, Fachhochschulen, Gewerbeschulen, Konservatorien, Schulen für Sozialarbeit, landwirtschaftliche Schulen, aber auch Kurse mit Schulcharakter (Kurse zur Umschulung auf den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers oder der Pfarrerin oder des Pfarrers).

2014 Die Ausbildung muss auf ein berufliches Ziel gerichtet sein. Personen, die ein Studium nicht zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit, sondern aus anderen Motiven (z.B. aus wissenschaftlichem Interesse, zur sinnvollen Lebensgestaltung oder zur Umgehung einer grösseren Beitragslast) aufnehmen, gelten beitragsrechtlich nicht als Studierende[116].

2015 1/17 aufgehoben

2016 1/09 Versicherte, die Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds beziehen, gelten als Studierende, wenn der gewährte Beitrag überwiegend für die berufliche Aus- und Weiterbildung ausgerichtet wird.
Wird die Zuwendung dagegen primär als Forschungsbeitrag gewährt, gelten sie nicht als Studierende, sondern als Selbstständigerwerbende. Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn sich der Bezüger oder die Bezügerin einem

[115] 20. Februar 1984 ZAK 1984 S. 539 –
30. Mai 1989 ZAK 1989 S. 503 BGE 115 V 65
[116] 20. Februar 1984 ZAK 1984 S. 539 –
30. Mai 1989 ZAK 1989 S. 503 BGE 115 V 65

konkreten Forschungsprojekt widmet, das mit seiner bzw. ihrer beruflichen Weiterbildung in keinem Zusammenhang steht[117].

2017 Ob ein Beitrag überwiegend für die berufliche Weiterbildung oder primär zu Forschungszwecken ausgerichtet wird, muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden[118].

2018 1/09 aufgehoben

2019 Ausländische oder Schweizer Studierende ohne Wohnsitz in der Schweiz sind nicht versichert und damit nicht beitragspflichtig. Dies gilt namentlich für Studierende, die sich ausschliesslich zu Studien- und Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten und in der Schweiz auch keine Erwerbstätigkeit ausüben (s. die WVP).

1.2.2.3 Mitglieder religiöser Gemeinschaften

2020 Religiöse Gemeinschaften sind Vereinigungen, deren Mitglieder aus religiösen Gründen ein gemeinschaftliches Leben führen, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gemeinschaft stellen und auf persönliches Einkommen verzichten. Dazu zählen die Diakonissenanstalten, die römisch-katholischen Orden, Kongregationen und ähnliche Vereinigungen[119].

2021 Als Nichterwerbstätige gelten grundsätzlich die Mitglieder der Vereinigung, die im Mutterhaus oder in dessen Betrieben tätig sind. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die religiöse Gemeinschaft im Einverständnis mit der Ausgleichskasse solche Mitglieder als Erwerbstätige behandeln (s. die WML).

[117] 30. November 1993 AHI 1994 S. 84 –
[118] 30. November 1993 AHI 1994 S. 84 –
[119] 10. August 1949 ZAK 1949 S. 407 EVGE 1949 S. 172

2022 Im Dienste eines Dritten stehende Mitglieder gelten als unselbstständig Erwerbstätige[120].

2023 Novizinnen und Novizen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Auszubildende im Pflegebereich sind als Nichterwerbstätige zu betrachten.

1.2.2.4 Beschränkt arbeitsfähige Versicherte

2024 Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der erwerbstätigen von den nichterwerbstätigen Versicherten (s. Rz 2003 ff.) sind auch auf die beschränkt arbeitsfähigen Versicherten anwendbar. Dazu gehören insbesondere Personen, die in „geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung, die im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden.

2025 1/27 Personen, die in „geschützten Werkstätten“ und „Beschäftigungsstätten“ arbeiten oder im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen eingesetzt werden, gelten als nichterwerbstätig, sofern sie weniger als 20.40 Franken pro Tag erhalten.
Gleich zu behandeln sind auch Beschäftigte, deren Vergütung diesen Ansatz zwar überschreitet, aber wegen nur zeitweiliger Arbeitsfähigkeit den Betrag von 5 103 Franken im Kalenderjahr (= dem Mindestbeitrag entsprechender IK-Eintrag) nachgewiesenermassen nicht erreicht.
Der Tagesansatz wird ermittelt, indem der auf das nächsthöhere Hundert gerundete, dem Mindestbeitrag entsprechende IK-Eintrag durch die Jahresstundenzahl 2000 dividiert und mit der Tagesstundenzahl 8 multipliziert wird[121].

[120] 27. Januar 1950 ZAK 1950 S. 117 EVGE 1950 S. 32
[121] 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die eine berufliche Eingliederungsmassnahme mit einem Taggeld der IV absolvieren.

2026 Zum massgebenden Lohn gehören auch Vergütungen für Arbeitsleistungen sowie der Wert der Ermässigung des Pensionspreises, die den Versicherten als Entgelt für die geleistete Arbeit gewährt wird.

2027 Nicht als Erwerbseinkommen gelten Vergütungen, die kein Entgelt für die Arbeitsleistungen der Versicherten bilden, sondern Sozialleistungen darstellen (z.B. Taschengeld, Aufmunterungsprämien aus therapeutischen Gründen).

2028 Übersteigen die Vergütungen den in Rz 2025 vorgesehenen Betrag, gelten die Versicherten als erwerbstätig[122].

2029 Ist ungewiss, ob die Beschäftigten den erwähnten Grenzbetrag erreichen, so überprüft die Werkstätte die Verhältnisse am Jahresende. Entfällt eine Lohnabrechnung, weil der Betrag nicht erreicht wird, so meldet die Werkstatt die Versicherten der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse im Wohnsitzkanton der Versicherten.

2030 Die von beschränkt arbeitsfähigen Personen als Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge sind durch eine Beitragsverfügung geltend zu machen. Diese ist der oder dem Versicherten selbst bzw. der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Im Einverständnis mit der Ausgleichskasse können die Werkstätten die geschuldeten Beiträge ohne Beitragsverfügung anstelle der Versicherten abrechnen und überweisen.
Die Werkstätten haben wesentliche Änderungen der Ausgleichskasse zu melden.

[122] 26. Mai 1987 ZAK 1987 S. 420 –

1.2.2.5 Inhaftierte und Internierte

2031 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, die sich in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, zur Verbüssung einer Strafe oder zum Vollzug einer Massnahme im Sinne des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder aufgrund der Verfügung einer Administrativbehörde in einer Anstalt (s. Rz 2048) aufhalten, gelten als nichterwerbstätig, wenn sie während des Anstaltsaufenthalts kein Erwerbseinkommen im Dienste von Dritten oder der Anstalt erzielen. Das Arbeitsentgelt im Sinne von Art. 83 StGB gilt nicht als Erwerbseinkommen.

2032 Die Ausgleichskassen haben sich zu vergewissern, dass die Anstalt der Wohnsitzfrage die nötige Beachtung schenkt (s. Rz 2054 und 2058).

1.2.2.6 Freigestellte Arbeitnehmende

1/18

2032.1 1/18 Bei einer Freistellung wird bis zum Ende der Dauer der Kündigungsfrist grundsätzlich von einer fortdauernden unselbstständigen Erwerbstätigkeit ausgegangen. Dies gilt nicht bei der fristlosen Entlassung und beim Vorruhestandsurlaub[123]. Auf den in dieser Zeit ausgerichteten Löhnen werden laufend Beiträge entrichtet (Realisierungsprinzip). Im Missbrauchsfall gilt diese Regelung nicht.

1.3 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte

1.3.1 Wer gilt als nicht dauernd voll erwerbstätig?

2033 1/27 Zu dieser Kategorie gehören Personen, die zwar dauernd, aber nicht voll, oder zwar voll, aber nicht dauernd erwerbstätig sind. Diese Versicherten gelten nicht als Nichterwerbstätige, müssen aber unter Umständen (s. Vergleichs-

[123] 24. Januar 2013 Auswahl des BSV – Nr. 39 BGE 139 V 12

rechnung, Rz 2041 ff) ebenfalls Beiträge wie Nichterwerbstätige bezahlen, da sie diesen in Bezug auf die Beiträge gleichgestellt sind (Art. 28bis AHVV)[124].

2034 Unerheblich ist, ob die Merkmale einer selbstständigen oder einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit vorliegen[125].

2035 Als *nicht dauernd* gilt eine Erwerbstätigkeit, die während weniger als neun Monaten im Kalenderjahr ausgeübt wird.

2036 *Beispiel:* Eine geschiedene Frau, die am Jahresende während der Festzeit als Verkäuferin tätig ist und sich sonst der Kinderbetreuung widmet.

2037 Personen, die nur während einem Teil des Kalenderjahres der Beitragspflicht unterstehen, gelten dann als nicht dauernd erwerbstätig, wenn die Erwerbstätigkeit während weniger als drei Vierteln der Dauer der Beitragspflicht ausgeübt wird.

2038 *Beispiel:* A erreicht im August das Referenzalter und ist nur bis Ende August beitragspflichtig (also während acht Monaten). In den Monaten Januar bis Mai (also während fünf Monaten) übte er eine Erwerbstätigkeit aus.
Da A während weniger als sechs Monaten (3/4 der achtmonatigen Beitragsdauer) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig. Zur Durchführung der Vergleichsrechnung s. Anhang 6, Beispiel 5. S. auch Rz 2044.

2039 1/16 Als *nicht voll* erwerbstätig gelten Versicherte, die nicht während mindestens der halben üblichen Arbeitszeit erwerbstätig sind.

2040 *Beispiel 1:* Vorzeitig Pensionierte, die Verwaltungsratsmitglied bei einer oder mehreren Aktiengesellschaften geblieben sind, üben diese Tätigkeit zwar dauernd, aber nicht voll aus. Gleiches gilt für nebenberufliche Funktionäre.

[124] 29. Juli 2014 9C_845/2013 BGE 140 V 338
[125] 23. Juni 1989 ZAK 1989 S. 492 BGE 115 V 161

2040.1 1/16 *Beispiel 2:* Eine gemischt ehrenamtlich und erwerblich motivierte Stiftungsratstätigkeit stellt nur eine volle Erwerbstätigkeit dar, wenn für mindestens die halbe übliche Arbeitszeit Erwerbsabsicht zum Ausdruck kommt. Hierfür bedarf es eines angemessenen Verhältnisses zwischen Leistung und Entgelt[126].

2040.2 1/23 *Beispiel 3:* Im April nimmt ein Hausmann eine Erwerbstätigkeit als Sekretär zu 50 % in einer Arztpraxis auf. Da er die Tätigkeit während 9 Monaten zu 50 % ausübt, gilt er als dauerhaft voll erwerbstätig.

2040.3 1/25 *Beispiel 4:* Eine medizinische Praxisassistentin ist von Januar bis April zu 20% erwerbstätig. Ab Mai erhöht sie ihr Arbeitspensum auf 50%. Die Tätigkeit wird zwar dauerhaft, aber nicht vollzeitlich ausgeübt.

1.3.2 Vergleichsrechnung

2041 1/27 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind, bezahlen in jedem Fall Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) im Kalenderjahr den Mindestbeitrag (541 Franken) nicht erreichen.
Sie bezahlen Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die Beiträge vom Erwerbseinkommen (zusammen mit den Beiträgen der Arbeitgebenden) tiefer sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.

Beitrag aus Erwerbseinkommen	<	Mindestbeitrag oder ½ des NE-Beitrags	→ Beitragspflicht wie *Nichterwerbstätige/r*
	= oder >	½ des NE-Beitrags (aber wenigstens Mindestbeitrag)	→ Beitragspflicht als *Erwerbstätige/r*

[126] 29. Juli 2014 Auswahl des BSV – Nr. 47 BGE 140 V 338

2042 Um festzustellen, ob die auf dem Erwerbseinkommen ermittelten Beiträge die Hälfte des Nichterwerbstätigenbeitrags erreichen oder nicht, ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.

2043 1/27 Beispiele für die Vergleichsrechnung (für ausführlichere Beispiele s. Anhang 6).

Beispiel 1: A übt in der Regel keine Erwerbstätigkeit aus. Während der Festzeit am Jahresende ist sie als Verkäuferin erwerbstätig. Ihr Vermögen beträgt 370 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: **303 Franken**	Beitrag als Nichterwerbstätige: **657.20 Franken**	Beitrag aus Erwerbseinkommen < Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht wie *Nichterwerbstätige*

Beispiel 2: B arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Sein Vermögen beträgt 200 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: **1200 Franken**	Beitrag als Nichterwerbstätiger: **Mindestbeitrag**	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als *Erwerbstätiger*

Beispiel 3: C arbeitet während dem ganzen Kalenderjahr jeweils während einem Tag pro Woche. Ihr Vermögen beträgt 520 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: **1 200 Franken**	Beitrag als-Nichterwerbstätige: **975.20 Franken**	Beitrag aus Erwerbseinkommen > ½ des NE-Beitrags (½ von 975.20 Franken = **487.60 Franken**) bzw. Mindestbeitrag	→ Beitragspflicht als *Erwerbstätige*

Beispiel 4: D ist im Kalenderjahr einen Monat lang erwerbstätig. Sein Vermögen beträgt 1 510 000 Franken.

Beitrag aus Erwerbseinkommen: **1 200 Franken**	Beitrag als Nichterwerbstätiger: **3 095.20 Franken**	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ des NE-Beitrags (½ von 3 095.20 Franken = **1 547.60 Franken**)	→ Beitragspflicht wie *Nichterwerbstätiger*

2043.1 1/24 Wenn eine versicherte Person während eines Kalenderjahres teilweise der freiwilligen Versicherung und teilweise der obligatorischen Versicherung angehört, sind bei der Vergleichsrechnung für jede Versicherungsperiode die entsprechenden Beitragstabellen anzuwenden.

2043.2 1/27 Beispiel: E ist von Januar bis Juni in der freiwilligen Versicherung und von Juli bis Dezember in der obligatorischen Versicherung versichert. Er arbeitet nur im November und Dezember und bezahlt einen Beitrag von 1 200 Franken auf seinem Erwerbseinkommen. Sein Vermögen beläuft sich auf 2 000 000 Franken.

Geschuldete Beiträge als Nichterwerbstätiger von Januar bis Juni (freiwillige Versicherung):	2 030.40 Franken
Geschuldete Beiträge als Nichterwerbstätiger von Juli bis Dezember (obligatorische Versicherung):	2 130.60 Franken
Geschuldete Beiträge als Nichterwerbstätiger von Januar bis Dezember:	4 161.00 Franken

Beitrag aus Erwerbseinkommen **1 200 Franken**	Beitrag als Nichterwerbstätiger **4 161 Franken**	Beitrag aus Erwerbseinkommen < ½ von NE-Beitrag (½ von 4 161 Franken = **2 080.50 Franken**)	→ Beitragspflicht wie *Nichterwerbstätiger*

2044 1/23 Bei Personen, welche das Referenzalter erreicht haben, wird keine Vergleichsrechnung durchgeführt. Im Kalenderjahr, in dem die Versicherten das Referenzalter erreichen, wird die Vergleichsrechnung nur bis zum Ende des entsprechenden Monats durchgeführt. Es werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge berücksichtigt. Für die Befreiung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 AHVG s. Rz 2074 f.

Beispiel: Der 70-jährige E ist während zwei Tagen pro Woche erwerbstätig. Ungeachtet von der Höhe seines Vermögens oder Renteneinkommens leistet er Beiträge als Erwerbstätiger. S. auch Rz 2038.

2045 1/23 Bezahlen die Versicherten aufgrund der Vergleichsrechnung Beiträge wie Nichterwerbstätige, können sie sich die Beiträge vom Erwerbseinkommen anrechnen oder zurückerstatten lassen (s. Rz 2139 ff.).

2046 Die Vergleichsrechnungen sind nur durchzuführen, wenn die Beiträge nicht nach Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.

Beispiel: Die verheiratete F übt jeweils an einem Tag pro Woche eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aus. Ihr Ehegatte leistet auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge, die den doppelten Mindestbeitrag übersteigen. F schuldet – ungeachtet der Höhe des Vermögens oder Renteneinkommens – nur Lohnbeiträge auf ihrem Erwerbseinkommen.

2. Kassenzugehörigkeit und Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.1 Kassenzugehörigkeit

2.1.1 Grundsatz

2047 Die Nichterwerbstätigen gehören grundsätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an (Art. 118 Abs. 1 erster Satz AHVV).

2.1.2 Ausnahmen

2048 1/12 Für die folgenden Personen gelten besondere Regelungen:
- nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von Art. 1*a* Abs. 4 Bst. c AHVG beitreten (s. Rz 2049);
- vorzeitig pensionierte Versicherte und ihre beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Ehegatten oder ihre eingetragene Partnerinnen bzw. ihre eingetragenen Partner (s. Rz 2050 f.);
- nichterwerbstätige Studierende (s. Rz 2051);
- Mitglieder religiöser Gemeinschaften (s. Rz 2052 f.);
- Inhaftierte und Internierte (s. Rz 2054 f.).

2049 *Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die der Versicherung im Sinne von Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG beitreten,* gehören der Ausgleichskasse ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihrer Partnerin oder ihres Partners an (Art. 118 Abs. 1 zweiter Satz AHVV; s. dazu die WVP).

2050 1/12 *Vorzeitig pensionierte Versicherte* gehören weiterhin der bisherigen Ausgleichskasse an, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Sie gelten erst ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 58. Altersjahr vollenden, oder später als Nichterwerbstätige;

– sie schuldeten der betreffenden Ausgleichskasse schon bisher Beiträge vom Erwerbseinkommen, sei es als Selbstständigerwerbende, sei es – über den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin – als Unselbstständigerwerbende.

2050.1 1/12 Partner oder Partnerinnen der vorzeitig pensionierten Versicherten nach Rz 2050 gehören derselben Ausgleichskasse an wie diese (s. dazu die WKB).

2051 *Nichterwerbstätige Studierende* (s. Rz 2012 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Lehranstalt befindet. Nach Art. 1*a* Abs. 3 Bst. b AHVG versicherte Studierende gehören der Schweizerischen Ausgleichskasse an (s. dazu die WVP).

2052 Die *Mitglieder religiöser Gemeinschaften* (s. Rz 2020 ff.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich das Kloster oder das Mutterhaus befindet, oder in dem die Leitung der Gemeinschaft ihren Sitz hat. Befindet sich das Kloster oder das Mutterhaus im Ausland, so ist die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem die Leitung der Gemeinschaft für die Schweiz ihren Sitz hat. Fehlt eine solche Leitung, so gelten die allgemeinen Regeln (Art. 118 Abs. 4 AHVV; s. auch die WKB).

2053 Die zuständige Ausgleichskasse kann in einzelnen Fällen im Einverständnis mit der religiösen Gemeinschaft und den beteiligten Ausgleichskassen eine abweichende Regelung treffen.

2054 *Inhaftierte und Internierte* (s. Rz 2031 f.) gehören der Ausgleichskasse des Kantons an, in dem sich die Anstalt befindet, sofern die Anstalt für ihre Insassinnen und Insassen zentral mit der kantonalen Ausgleichskasse abrechnet (Art. 118 Abs. 4 AHVV; s. das Verzeichnis der Anstalten in Anhang 2)[127].

[127] 7. Oktober 1960 ZAK 1961 S. 125 –

2055 Für den Erlass der Beiträge gemäss Art. 11 Abs. 2 AHVG (s. Rz 3070 ff.) ist dagegen die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich der Wohnsitz der Inhaftierten oder der Anstaltsinsassinnen und Anstaltsinsassen befindet. Sind Ausgleichskasse des Anstaltskantons und Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons nicht identisch, so hat erstere der letzteren die Akten für die Prüfung der Erlasse zu überweisen.

2.2 Erfassung der Nichterwerbstätigen

2.2.1 Allgemeines

2056 Für die Erfassung der Nichterwerbstätigen sind grundsätzlich die kantonalen Ausgleichskassen zuständig. Vorbehalten sind die Rz 2049–2051.

2057 Die Verbandsausgleichskassen und die Eidgenössische Ausgleichskasse haben der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons diejenigen Versicherten zu melden, die ihnen als Nichterwerbstätige angeschlossen sind (s. Rz 2050).

2058 Die kantonalen Ausgleichskassen haben den zuständigen Ausgleichskassen (s. Rz 2047 und 2050) die Nichterwerbstätigen zu melden, von denen sie annehmen müssen, dass sie noch nicht erfasst sind.

2059 Anlässlich der Rentenfestsetzung haben die Ausgleichskassen zu prüfen, ob Versicherte ihre Erwerbstätigkeit vor Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente aufgegeben haben. Ist die Ausgleichskasse, bei welcher die Rentenanmeldung eingereicht wurde, für die Beitragsfestsetzung nicht selbst zuständig, so meldet sie die Versicherte oder den Versicherten der zuständigen Ausgleichskasse (s. Rz 2047 und 2050). Diese klärt die Beitragspflicht ab und erfasst die betreffende Person allenfalls als Nichterwerbstätige oder als Nichterwerbstätigen. Damit wird in der Regel diese Ausgleichskasse auch für die Rentenfestsetzung zuständig.

2060 Das Kreisschreiben über das Verfahren in der IV verpflichtet die IV-Stellen, der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Versicherten in bestimmten Fällen eine Kopie des Beschlusses über die Zustellung einer IV-Rente zuzustellen, damit diese Ausgleichskasse die Erfassung der oder des Versicherten abklären kann.

2061 Behaupten Versicherte, sie seien nichterwerbstätig, so haben sie dafür den Nachweis zu erbringen (s. Rz 2003 ff.).

2.2.2 Nichterwerbstätige verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen oder verwitwete Versicherte

2062 Nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende nichterwerbstätige Personen und nichterwerbstätige Witwen oder Witwer bzw. nichterwerbstätige überlebende Partner, deren Beiträge nicht für ein bestimmtes Kalenderjahr gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, haben sich bei der zuständigen Ausgleichskasse (s. Rz 2056) zu melden (Art. 28 Abs. 5 AHVV).

2063 Einmal von der Ausgleichskasse erfasste nichterwerbstätige Ehefrauen oder Ehemänner bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen werden von dieser auch für die Folgejahre als beitragspflichtige Nichterwerbstätige behandelt, sofern sie nicht nachweisen, dass ihre Beiträge gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten.

2064 1/17 Will eine versicherte Person abklären lassen, ob die Ehefrau oder der Ehemann bzw. ihre Partnerin oder ihr Partner, mit der sie in eingetragener Partnerschaft lebt, genügend Beiträge aus Erwerbstätigkeit bezahlt hat, reicht sie innert der Festsetzungsverwirkungsfrist von Art. 16 Abs. 1 AHVG der zuständigen Ausgleichskasse (s. Rz 2056) ein entsprechendes Gesuch ein. Diesem ist eine Kopie des Versicherungsausweises der AHV oder der Krankenversicherungskarte des Ehegatten bzw. der Partnerin oder des

Partners oder ein Personenstandsausweis oder Familienschein beizulegen.

2065 Erhält die Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass die Beiträge einer nichterwerbstätigen Person nicht gemäss Rz 2071 ff. als bezahlt gelten, so veranlasst sie umgehend deren Erfassung.

2066 1/26 Die Ausgleichskassen haben in ihren Merkblättern, in amtlichen Publikationen und im Zusammenhang mit Beitragsverfügungen in geeigneter Weise auf die Beitrags- und Meldepflicht Nichterwerbstätigen hinzuweisen. Dazu gehören insbesondere Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft, Personen, die während eines Kalenderjahres länger als drei Monate Krankentaggelder oder Unfalltaggelder beziehen, Personen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung oder aus einem anderen Grund aufgeben, sowie Studierende über 25 Jahre.

3. Beitragspflicht

3.1 Beginn der Beitragspflicht

2067 Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres (Art. 3 Abs. 1bis AHVG).

2068 1/22 Nichterwerbstätige, die in der Schweiz während eines laufenden Monats Wohnsitz erwerben, haben die Beiträge ab dem ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats zu entrichten. Wird der Wohnsitz am ersten Tag des Monats erworben, beginnt die Beitragspflicht in demselben Monat.

3.2 Ende der Beitragspflicht

2069 1/24 Die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen endet Ende des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreichen (Art. 3

Abs. 1bis und Art. 21 Abs. 1 AHVG; s. auch die Übergangsbestimmungen der AHVG-Änderung vom 17. Dezember 2021, Bst. a), den Wohnsitz in der Schweiz aufgeben (Abreise ins Ausland) oder sterben (s. die WVP und die WKB).

2070 1/24 Für *Männer* gilt unabhängig *vom Geburtsjahr* das Referenzalter von 65 Jahren.
Für *Frauen bis Jahrgang 1960* gilt das Referenzalter von 64 Jahren.
Für *Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963* wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.
Für *Frauen ab Jahrgang 1964* gilt das Referenzalter von 65 Jahren.

2070.1 1/24 Der Monat, ab dem die Beitragspflicht endet, stellt sich wie folgt dar:

Geburtsmonat	**Referenzalter**	**Keine Beitragspflicht mehr ab:**
Männer		
Alle	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag
Frauen		
Bis Dezember 1960	64 Jahre	Monat nach dem 64. Geburtstag
Januar bis Dezember 1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026 (= 4. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027 (= 7. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028 (= 10. Monat nach dem 64. Geburtstag)
ab Januar 1964	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag

Eine detailliertere Tabelle (monatsweise) findet sich in Anhang 1 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21).

2070.2 1/24 Wenn es der Ausgleichskasse nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum einer Person festzustellen und sie nur das Geburtsjahr kennt, endet die Beitragspflicht am 30. Juni des Jahres, in dem die Person das Referenzalter erreicht hat (siehe RWL, Entstehung des Rentenanspruchs).

3.3 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten

2071 1/27 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:

- nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner in der AHV versichert ist und als erwerbstätig gilt (s. Rz 2003 ff.; Rz 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG)[128];
- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG);

sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 541 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5).

2072 1/27 Dies gilt auch dann, wenn der nichterwerbstätige Ehegatte oder die nichterwerbstätige Ehegattin bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner nicht während dem ganzen Jahr der Beitragspflicht untersteht. Auch in diesem Fall muss der Ehemann oder die Ehefrau bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner

[128] 3. April 2014 Auswahl des BSV – Nr. 44 BGE 140 V 98

mindestens das Doppelte des Mindestbeitrags von 541 Franken geleistet haben, damit die Beiträge als bezahlt gelten[129].

Beispiel: A ist im ganzen Jahr 2027 als Selbstständigerwerbende tätig und leistet auf dem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von 714 Franken. Ihre eingetragene Partnerin B ist nichterwerbstätig. Im Oktober 2027 erreicht sie das Referenzalter.
Damit B für die Zeit von Januar bis Oktober 2027 von der Beitragspflicht befreit ist, muss A im Jahr 2027 Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrags, also mindestens 2 x 541 Franken = 1 082 Franken, geleistet haben. Da dies nicht der Fall ist, ist B für die Monate Januar bis Oktober als Nichterwerbstätige beitragspflichtig[130].

2073 1/27 Die Regel von Rz 2071 gilt auch im Kalenderjahr der Heirat bzw. Eintragung der Partnerschaft, der Scheidung bzw. gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft und der Verwitwung bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners (Art. 3 Abs. 4 Bst. a AHVG).

Beispiele:
Heirat: A und B heiraten im Mai 2027. A übt eine Erwerbstätigkeit aus. B ist nichterwerbstätig. Damit die Beiträge von B als bezahlt gelten, muss A im Jahr 2027 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 082 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von B für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.
Leistet A hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist B für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Heirat s. Rz 2079).

Scheidung: C und D werden im Mai 2027 geschieden.
C übt eine Erwerbstätigkeit aus. D ist nichterwerbstätig.

[129] 7. Dezember 2000 AHI 2001 S. 179 BGE 126 V 417
[130] 7. Dezember 2000 AHI 2001 S. 179 BGE 126 V 417

Damit die Beiträge von D als bezahlt gelten, muss C im Jahr 2027 auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens dem doppelten Mindestbeitrag (1 082 Franken) leisten. Ist dies der Fall, gelten die Beiträge von D für das *ganze Kalenderjahr* als bezahlt.
Leistet C hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist D für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Scheidung s. Rz 2079).

Verwitwung: Im Mai 2027 verwitwet die nichterwerbstätige E. Die mit ihr in eingetragener Partnerschaft lebende F leistete in den Monaten Januar bis Mai Lohnbeiträge von mehr als 1 082 Franken. Die Beiträge von E gelten somit für das *ganze Jahr 2027* als bezahlt.
Leistete F hingegen Beiträge von weniger als dem doppelten Mindestbeitrag, ist E für das *ganze Jahr* als Nichterwerbstätige beitragspflichtig (zur Bemessung der Beiträge im Kalenderjahr der Verwitwung s. Rz 2079 sowie 2101 und 2122).

2074 1/20 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des Referenzalters oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet (Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz[131].

Beispiel:
Das Ehepaar G (66) und H (63) arbeiten je zu 20%. Von Gs Einkommen wird mehr als der doppelte Mindestbeitrag abgeführt. Er befreit damit H. Weder für G noch für H wird

[131] 3. April 2014 Auswahl des BSV – Nr. 44 BGE 140 V 98
2. Juni 2022 9C_368/2021 –

eine Vergleichsrechnung durchgeführt (vgl. Rz 2044 und 2046).

2075 Personen, deren Beiträge als bezahlt gelten, können keine freiwilligen Beiträge entrichten. Eine freiwillige Beitragsentrichtung von nicht beitragspflichtigen Nichterwerbstätigen ist nicht möglich[132].

4. Berechnungsgrundlagen und Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge

4.1 Grundsätze der Beitragsbemessung

4.1.1 Mindestbeitrag

2076 Den Mindestbeitrag entrichten:

1/24
- Nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden (Art. 10 Abs. 2 Bst. a AHVG)[133]. Nach diesem Datum haben nichterwerbstätige Studierende Beiträge aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse zu bezahlen;
- Nichterwerbstätige Personen, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe erhalten (Art. 10 Abs. 2 AHVG);
- Nichterwerbstätige Personen, die von Drittpersonen finanziell unterstützt werden (Art. 10 Abs. 2 Bst. c AHVG). Nicht zu dieser Gruppe gehören Versicherte, die aus freiem Willen oder ohne wirtschaftliche Zwänge Leistungen von Dritten erhalten[134];
- Nichterwerbstätige Personen, die am 31. Dezember Ergänzungsleistungen nach dem ELG oder Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG beziehen (Art. 28 Abs. 6 AHVV). Dies gilt auch für Personen, bei denen

[132] 28. Februar	1949	ZAK	1949	S.	169	–				
8. März	1949	ZAK	1949	S.	209	–				
24. April	1950	ZAK	1950	S.	274	EVGE	1950	S.	28	
[133] 30. Mai	1989	ZAK	1989	S.	503	BGE	115	V	65	
[134] 10. Januar	1973	ZAK	1973	S.	426	BGE	99	V	145	
18. April	1983	ZAK	1983	S.	532	–				

nur die Krankenkassenprämie durch die Ergänzungsleistungen gedeckt wird und die keinen zusätzlichen Betrag erhalten.

4.1.2 Abgestufte Beiträge

2077 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, welche nicht gemäss Rz 2076 den Mindestbeitrag schulden, sind nach den sozialen Verhältnissen abgestuft. Als Ausdruck der sozialen Verhältnisse gelten das Vermögen und das Renteneinkommen (Art. 10 Abs. 1 AHVG; Art. 28 Abs. 1 AHVV)[135].

4.1.3 Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte

2078 1/18 Bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten gelten jeweils die Hälfte des gemeinsamen Vermögens und Renteneinkommens der Ehegatten bzw. der Partnerinnen oder der Partner als soziale Verhältnisse (Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV). Ihre Beiträge bemessen sich deshalb – unabhängig des Güterstandes – nach Massgabe der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen und Partner[136]. Dies gilt auch im Falle einer gerichtlichen Ehe- bzw. Partnerschaftstrennung[137]. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Ehegatte bzw. eine Partnerin oder ein Partner in der AHV versichert und beitragspflichtig ist[138].

[135]	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–			
	11. Oktober	1985	ZAK	1986	S.	334	–			
	6. Juli	2017	Auswahl des BSV – Nr. 59				BGE	143	V	254
[136]	24. März	1972	ZAK	1972	S.	576	BGE	98	V	92
	6. Juni	1975	ZAK	1976	S.	145	BGE	101	V	177
	4. Mai	1977	ZAK	1977	S.	383	–			
	13. September	1977	ZAK	1978	S.	29	BGE	103	V	49
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–			
	3. März	1994	AHI	1994	S.	168	–			
	3. März	1999	AHI	1999	S.	116	–			
[137]	17. Juli	2009	Auswahl des BSV – Nr. 23				BGE	135	V	361
[138]	28. Juli	1999	VSI	1999	p.	198	BGE	125	V	230
	3. April	2014	Auswahl des BSV – Nr. 44				BGE	140	V	98

Beispiel: Zum Renteneinkommen einer nichterwerbstätigen und in der Schweiz wohnhaften Frau, deren Ehemann in einem EU-Staat versichert ist, zählt auch die Hälfte von dessen Einkommen.

2079 Im ganzen *Kalenderjahr der Heirat* bzw. der Eintragung der Partnerschaft ist für die Beitragsbemessung die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens massgebend (Art. 28 Abs. 4 zweiter Satz AHVV).
Im ganzen *Kalenderjahr der Scheidung*[139] bzw. der gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hingegen ist das individuelle Vermögen und Renteneinkommen massgebend (Art. 28 Abs. 4 dritter Satz AHVV).
Im *Jahr der Verwitwung* bzw. des Todes einer eingetragenen Partnerin oder eines eingetragenen Partners sind für die Beitragsberechnung der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend:

1. *bis zum auf den Todestag folgenden Monatsende*:
 - die Hälfte des Vermögens des Paares am Todestag sowie
 - die Hälfte der jeweiligen Renteneinkommen bis am Todestag, multipliziert mit 20 und auf ein Jahr aufgerechnet (Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV).
2. *ab dem auf den Todestag darauffolgenden Monat:*
 - das individuelle Vermögen am 31. Dezember sowie
 - das individuelle Renteneinkommen, das ab dem auf den Todestag darauffolgenden Tag bis am 31. Dezember erzielt worden ist, multipliziert mal 20 und auf ein Jahr aufgerechnet (Art. 28 Abs. 4 letzter Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV).

[139] 17. Juli 2009 Auswahl des BSV – Nr. 23 BGE 135 V 361

4.2 Massgebendes Vermögen und Renteneinkommen

4.2.1 Was gehört zum massgebenden Vermögen?

2080 Zum massgebenden Vermögen gehört das gesamte reine in- und ausländische Vermögen der Nichterwerbstätigen.

2081 Zum massgebenden Vermögen der Nichterwerbstätigen gehört ferner:
- das Vermögen, an dem ihnen die Nutzniessung zusteht[140];
- das Kindesvermögen, an dem ihnen die Nutzung zusteht[141]. Das Nutzungsrecht wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet;
- vermögensrechtliche Ansprüche einer geschiedenen Person oder einer Person, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, bzw. entsprechende Ratenzahlungen, wenn sie nicht auf die vereinbarten Termine hin beglichen werden, aber fällig und eintreibbar sind[142];
- der Rückkaufswert von Lebensversicherungen[143].

2082 Vom rohen Vermögen abzuziehen sind die Schulden. Dazu gehören auch auf dem Vermögen lastende wiederkehrende Leistungen, die auf Vertrag oder Rechtsgeschäft von Todes wegen beruhen (z.B. Leibrenten, Nutzniessung) und ziffernmässig bestimmt sind. Nicht abgezogen werden können Unterhalts- und Unterstützungsleistungen familienrechtlicher Natur.

2083 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person an Dritte sind mit 20 zu multiplizieren und mit diesem Betrag vom rohen Vermögen abzuziehen[144].

[140] 3. Februar 1969 ZAK 1969 S. 370 –
6. Juni 1975 ZAK 1976 S. 145 BGE 101 V 177
[141] 6. Juni 1975 ZAK 1976 S. 145 BGE 101 V 177
[142] 12. Dezember 1978 ZAK 1979 S. 346 BGE 104 V 181
[143] 5. März 2001 AHI 2001 S. 187 –
[144] 26. April 1954 ZAK 1954 S. 261 –
11. Oktober 1985 ZAK 1986 S. 334 –

2084 Wiederkehrende Leistungen der versicherten Person aus ihrem Vermögen an ihre geschiedene Frau oder ihren geschiedenen Mann bzw. an eine Person, mit der die eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, können vom rohen Vermögen nicht abgezogen werden[145].

2084.1 1/27 Wird eine Person im Sinne von Art. 14 DBG nach Aufwand besteuert, ist kein Vermögen zu berücksichtigen[146]. Die Ausgleichskasse berechnet die Beiträge nur gestützt auf das Renteneinkommen (vgl. Rz 2089, 13. Strich).

2085 Für verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte s. die Rz 2078 f.

2086 Für die zeitliche Bemessung vgl. die Rz 2095 ff., für die Ermittlung des massgebenden Vermögens s. die Rz 2102 ff.

4.2.2 Was gehört zum massgebenden Renteneinkommen?

2087 1/22 Als massgebendes Renteneinkommen gelten wiederkehrende Leistungen (in der Schweiz und im Ausland) während des Beitragsjahres, die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch den Ertrag massgebenden Vermögens darstellen.

2087.1 1/27 Bei rückwirkender Auszahlung eines Renteneinkommens (z. B. nachträgliche Rentenzahlung) ist dieses im Jahr seiner Auszahlung und nicht im Jahr, für das es geschuldet ist, zu berücksichtigen[147].

2088 Zum Renteneinkommen gehören alle wiederkehrenden Leistungen, welche die sozialen Verhältnisse von Nichter-

[145]	10. März	1960	ZAK	1960	S.	313	EVGE	1960	S. 38
	7. Mai	2001	AHI	2001	S.	189	–		
[146]	30. Dezember	2005	H 20/03 (E. 5)				–		
	15. Juni	2020	Auswahl des BSV – Nr. 73				BGE	146	V 224
[147]	7. Dezember	2004	H 311/03 (E. 3)				–		
	29. Mai	2026	9C_639/2025				–		

werbstätigen beeinflussen, auch wenn sie in unterschiedlicher Höhe und unregelmässig erbracht werden. Ohne Bedeutung ist, ob die Leistungen aufgrund einer Rechtspflicht oder freiwillig gewährt werden[148].

2089 1/26 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbesondere:

- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV, einschliesslich der Rentenzulage für Frauen der Übergangsgenerationen und der 13. Altersrente;
- der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung[149];
- Renten und Pensionen aller Art, soweit diese gemäss Art. 7 Bst. q AHVV nicht beitragspflichtig waren, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung[150];
- periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nach Art. 7 Bst. q AHVV nicht beitragspflichtig waren;
- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender[151];
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV (s. die WML);
- Taggelder bei Krankheit oder Unfall, die von Krankenkassen, Unfallversicherern und anderen privaten oder öffentlichen Versicherungseinrichtungen gezahlt werden,

[148]	5. Juli	1974	ZAK	1975	S.	26	–			
	12. Dezember	1978	ZAK	1979	S.	346	BGE	104	V	181
	28. März	1979	ZAK	1979	S.	558	–			
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–			
	3. März	1994	AHI	1994	S.	168	–			
	3. März	1994	AHI	1994	S.	199	–			
[149]	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–			
[150]	13. Oktober	1949	ZAK	1949	S.	504	EVGE	1949	S.	175
	17. Oktober	1984	ZAK	1985	S.	117	–			
	12. August	1987	ZAK	1988	S.	169	–			
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–			
	3. März	2004	AHI	2004	S.	168	–			
	11. März	2015	Auswahl des BSV – Nr. 49				BGE	141	V	186
[151]	27. April	1951	ZAK	1951	S.	270	EVGE	1951	S.	126
	9. Oktober	1952	–				EVGE	1952	S.	183

unabhängig davon, ob es sich um eine individuell abgeschlossene Versicherung oder um eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Kollektivversicherung handelt[152];
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können (Art. 516 ff. OR)[153];
- Leistungen aus Verpfründungsvertrag (Art. 521 ff. OR) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten (Art. 776 ff. ZGB);
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung[154];
- die Lebenshaltungskosten gemäss der bundesrechtliche Steuerveranlagung im Sinne von Art. 14 DBG (Art. 29 Abs. 5 AHVV)[155];
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (s. die WML)[156];
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes[157];
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat (Art. 22ter AHVG);
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach Art. 17 BVG oder zur BVG-Invalidenrente nach Art. 25 BVG)[158];

[152]	18. September	1950	ZAK	1950	S.	493	–				
	29. Oktober	1979	ZAK	1980	S.	224	–				
[153]	2. Februar	2006	H 160/05				–				
[154]	20. Juni	1964	ZAK	1965	S.	96	–				
[155]	28. Mai	2015	Auswahl des BSV – Nr. 51				BGE	141	V	377	
[156]	18. April	1951	ZAK	1951	S.	262	–				
[157]	5. Juli	1974	ZAK	1975	S.	26	–				
[158]	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429	–				

– Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
– Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu[159];
– das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt[160].

2090 1/26 Nicht zum massgebenden Renteneinkommen gehören:
– familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 328 ff. ZGB)[161], soweit sie nicht unter Rz 2089 fallen;
– Ergänzungsleistungen nach dem ELG;
– Überbrückungsleistungen nach dem ÜLG;
– regelmässige Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe;
– Sämtliche Rentenleistungen der eidgenössischen IV (Art. 28 Abs. 1 AHVV);
– Kinderrenten und -pensionen, sofern die Kinder einen eigenen Rechtsanspruch darauf haben (z.B. Waisenrenten nach dem AHVG, BVG und UVG)[162];
– der Vermögensertrag, wenn die Höhe des Vermögens bekannt ist oder von der Ausgleichskasse festgestellt werden kann[163];
– periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber oder einem patronalen Wohlfahrtsfonds ausbezahlt werden und

[159]	15. Oktober	1957	ZAK	1958	S.	68	EVGE	1957	S.	256
	27. Juni	1959	ZAK	1959	S.	436	EVGE	1959	S.	124
[160]	3. März	1994	AHI	1994	S.	168	BGE	120	V	163
	28. Juli	1999	AHI	1999	S.	198	BGE	125	V	230
[161]	28. Juli	2014	9C_117/2014 (E. 3.3)				–			
[162]	24. Juli	1990	ZAK	1990	S.	429	–			
[163]	11. April	1953	ZAK	1953	S.	230	–			
	6. Juni	1975	ZAK	1976	S.	145	BGE	101	V	177
	28. März	1979	ZAK	1979	S.	558	–			
	3. März	1994	AHI	1994	S.	199	–			

auf deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss Art. 7 Bst. q AHVV bereits Beiträge erhoben wurden[164];
- Nicht reglementarische periodische oder einmalige Leistungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses von einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit der Arbeitgeber diese zugunsten einer bestimmten arbeitnehmenden Person mit einer Einmaleinlage oder in periodischer Form finanzierte und deren Wert – gegebenenfalls kapitalisiert – gemäss Art. 7 Bst. q AHVV bereits beitragspflichtig war[165];
- Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen.
- Ausländisches von der Beitragspflicht ausgenommenes Erwerbseinkommen gemäss Art. 6ter Bst. a und b AHVV[166].

2091 Zum massgebenden Renteneinkommen gehört auch die Rente, die eine versicherte Person dem ehemaligen Ehegatten oder der ehemaligen Ehegattin bzw. ihrer ehemaligen eingetragenen Partnerin oder ihrem ehemaligen eingetragenen Partner aus dem eigenen Renteneinkommen ausrichtet. Mit anderen Worten kann die aus dem eigenen Renteneinkommen ausgerichtete Rente nicht vom massgebenden Renteneinkommen abgezogen werden[167].

2092 Der Begriff des Renteneinkommens im Sinne des AHV-Rechts ist nicht identisch mit demjenigen der direkten Bundessteuer[168].

2093 Für Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen s. Rz 2078 f.

[164]	8. September	2005	H 242/04				–			
[165]	12. Februar	2016	9C_573/2015				–			
[166]	15. Juni	2020	Auswahl des BSV - Nr. 73				BGE	146	V	224
[167]	10. März	1960	ZAK	1960	S.	313	EVGE	1960	S.	38
	7. Mai	2001	AHI	2001	S.	189	–			
[168]	7. Juni	1956	ZAK	1956	S.	346	EVGE	1956	S.	113
	12. Dezember	1978	ZAK	1979	S.	346	BGE	104	V	181
	17. Oktober	1984	ZAK	1985	S.	117	–			
	29. Juli	1991	ZAK	1991	S.	415	–			

2094 Für die zeitliche Bemessung des massgebenden Renteneinkommens vgl. Rz 2095 ff. für die Ermittlung
s. Rz 2102 f. und 2108 ff.

4.3 Zeitliche Bemessung der Beiträge

2095 Die Beiträge werden jeweils für ein Beitragsjahr festgelegt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.

4.3.1 Bei ganzjähriger Beitragspflicht

2096 Bei *ganzjähriger Beitragspflicht* sind für die Beitragsbemessung massgebend:
– das Vermögen (s. Rz 2080 ff.) am 31. Dezember des Beitragsjahres und
– das im Beitragsjahr erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen (s. Rz 2087 ff.).

4.3.2 Bei unterjähriger Beitragspflicht

2097 Unterjährige Beitragspflicht liegt vor, wenn die versicherte Person
– zwar während dem ganzen Beitragsjahr versichert, aber nur während einem Teil davon beitragspflichtig ist (Erreichen des Referenzalters);
– nur während einem Teil des Beitragsjahres versichert und damit beitragspflichtig ist (Zuzug aus dem Ausland; Wegzug ins Ausland; Todesfall).

2098 1/09 Bei *unterjähriger Beitragspflicht* wird das während der Monate der Beitragspflicht erzielte, mit 20 multiplizierte Renteneinkommen auf zwölf Monate umgerechnet und zum massgebenden Vermögen hinzugezählt (Art. 29 Abs. 6 AHVV)[169]. Das Renteneinkommen, das während den Mo-

[169] 6. Juni 2007 Auswahl des BSV – Nr. 5 BGE 133 V 394

naten erzielt wird, in denen der Versicherte der Beitragspflicht *nicht* untersteht, darf für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

2098.1 1/27 *Beispiele*:

A.
Am 1. April erreicht X das Referenzalter. Bis zu diesem Zeitpunkt bezog er eine vorzeitige AHV-Rente sowie eine BVG-Rente. Das Renteneinkommen von Januar bis März hat Fr. 9‘000 betragen. Per 31. Dezember weist X ein Vermögen von Fr. 600‘000 aus.
Das dreimonatige Renteneinkommen wird auf ein Jahr aufgerechnet: 9‘000 : 3 x 12 = Fr. 36‘000.

Dieses wird mit 20 multipliziert (20-faches Renteneinkommen) und dazu das Vermögen addiert: Fr. 36‘000 x 20 = Fr. 720‘000 + Fr. 600‘000 = Fr. 1‘320‘000.

Gemäss Beitragsskala für NE (man rundet auf Fr. 1‘310‘000 ab) macht dies einen monatlichen Beitrag von Fr. 222.60 aus. Da X nur während 3 Monaten der Beitragspflicht untersteht, hat er nur Fr. 222.60 x 3 zu bezahlen = **Fr. 667.80.**

B:
X ist nicht erwerbstätig und erreicht am 25. September das Referenzalter. Er beschliesst, seine AHV-Rente ab dem 1. Januar desselben Jahres vorzeitig zu beziehen. Er muss für den Zeitraum von Januar bis September als Nichterwerbstätiger Beiträge entrichten. Im Dezember erhält er zusätzlich zu seiner ordentlichen AHV-Rente eine 13. AHV-Rente. Da die 13. AHV-Rente erst im Dezember ausgezahlt wird und er für den Monat Dezember keine Nichterwerbstätigenbeiträge bezahlen muss, zählt die 13. Altersrente nicht zum Renteneinkommen.

C.
X, 63 Jahre alt, beschliesst, seine Erwerbstätigkeit am 28. Februar einzustellen und ab dem 1. März eine vorzei-

tige AHV-Rente zu beziehen. Er muss ab März als Nichterwerbstätiger Beiträge bezahlen. Im Dezember erhält er zusätzlich zu seiner vorzeitigen AHV-Rente eine 13. AHV-Rente. Die 13. AHV-Rente ist vollständig Teil seines Renteneinkommens, da sie im Dezember ausgezahlt wird und es sich um einen Monat handelt, für den er als Nichterwerbstätiger Beiträge zahlen muss.

2099 1/23 Massgebend ist auch bei unterjähriger Beitragspflicht grundsätzlich das von den Steuerbehörden für dieses Kalenderjahr ermittelte Vermögen. Der Beitragspflichtige kann aber verlangen, dass auf das Vermögen am Ende der Beitragspflicht abgestellt wird, falls dieses vom Vermögen, das die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht (z.B. bei Eintritt in das Referenzalter während des Jahres; Art. 29 Abs. 6 AHVV).

2100 1/09 aufgehoben

4.3.3 Sonderfall: Im Jahr der Verwitwung

2101 1/24 Im Jahr der *Verwitwung* sind für die Beitragsberechnung bei der verwitweten Person zwei separate Grundlagen massgebend (vgl. Beispiel in Rz 2122):

1. *bis zum auf den Todestag folgenden Monatsende:*
 - Die Hälfte des Vermögens des Paares am Todestag sowie
 - die Hälfte der jeweiligen Renteneinkommen bis am Todestag, multipliziert mit 20 und auf ein Jahr aufgerechnet (Art. 28 Abs. 4 erster Satz AHVV)
2. *ab dem auf den Todestag darauffolgenden Monat:*
 - Das individuelle Vermögen am 31. Dezember sowie
 - das individuelle Renteneinkommen, das vom Tag nach dem Todestag bis am 31. Dezember erzielt worden ist, multipliziert mal 20 und auf ein Jahr aufgerechnet (Art. 28 Abs. 4 letzter Satz i.V.m. Abs. 1 AHVV).

4.4 Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens

4.4.1 Allgemeines

2102 1/11 Für die Ermittlung des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sind die für die Selbstständigerwerbenden geltenden Bestimmungen und Weisungen über das Verfahren zur Ermittlung des massgebenden Einkommens (insbesondere Rz 1208 bis 1229 und 1241 bis 1263) sinngemäss anwendbar (Art. 29 Abs. 7 AHVV). Bei der Bestellung ist anzugeben, dass eine Steuermeldung für Nichterwerbstätige verlangt wird („2“ = NE, nichterwerbstätig inklusive Basisdaten).

2102.1 1/26 In der Regel muss die Ausgleichskasse eine Steuermeldung einholen, um die Beiträge aller beitragspflichtigen Versicherten endgültig festzusetzen. Sie kann darauf verzichten, wenn die Beiträge der Versicherten auf den Mindestbetrag festgesetzt werden müssen und die ihr vorliegenden Informationen bereits eine endgültige Festsetzung der Beiträge auf der Grundlage eines Beweisgrades ermöglichen, der einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit entspricht. Sie kann ebenfalls darauf verzichten, wenn dies in Ausnahmefällen aufgrund besonderer Umstände möglich ist.

1/11 4.4.2 Ermittlung des massgebenden Vermögens

2103 1/11 Das Vermögen wird durch die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung ermittelt und der Ausgleichskasse gemeldet (Art. 29 Abs. 3 AHVV).

2104 1/26 Massgebend für Liegenschaften in der Schweiz ist der interkantonale Repartitionswert. Die Steuerbehörden rechnen den kantonalen Steuerwert gegebenenfalls mit dem anwendbaren Repartitionsfaktor auf (siehe Kreisschreiben 22 der SSK). Dies gilt auch für Liegenschaften im Wohn-

sitzkanton der Versicherten[170]. Massgebend für Grundstücke im Ausland ist der Verkehrswert[171]. Die Steuermeldungen sind verbindlich.

2105 1/11 Können die Steuerbehörden das Vermögen nicht melden, so ermittelt die Ausgleichskasse dieses selbst.

2106 1/27 Beträgt das Vermögen inklusive das kapitalisierte Renteneinkommen einer versicherten Person offensichtlich weniger als 360 000 Franken, so können die Ausgleichskassen darauf verzichten, eine Steuermeldung zu bestellen, sofern sie die massgebenden Daten auf anderem Weg erhältlich machen können.

2107 1/11 Für den für die Ermittlung des Vermögens massgebenden Stichtag s. Rz 2096, 2098, 2099 und 2101.

4.4.3 Ermittlung des massgebenden Renteneinkommens

2108 1/11 Das Renteneinkommen ist von den Ausgleichskassen zu ermitteln. Die Renten der AHV sind auf Grund des zentralen Rentenregisters der AHV/IV zu ermitteln. Hierfür steht den Ausgleichskassen ein Web Service zur Verfügung. Für die Ermittlung der übrigen Renten arbeiten die Ausgleichkassen soweit wie möglich mit den Steuerbehörden des Wohnsitzkantons zusammen (Art. 29 Abs. 4 AHVV). Deren Meldungen sind jedoch wegen begrifflicher Unterschiede für die Ausgleichskassen nicht verbindlich.

2109 1/11 Die nicht der direkten Bundessteuer unterliegenden Rentenzahlungen der Militärversicherung werden von dieser periodisch der ZAS mitgeteilt, welche eine Aufteilung nach Wohnsitzkantonen der Leistungsbezüger vornimmt und die Daten den jeweiligen kantonalen Ausgleichskassen im

[170]	2. Juni	2026	9C_249/2026 (E. 4)	–
[171]	25. Juni	2020	9C_665/2019 (E. 7.2.2 und 7.3.1)	–

EDV-Verfahren meldet. Hierfür sind die Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren (Dok. 318.106.04) und die Technischen Weisungen für den Datenaustausch in XML mit der ZAS (Dok. 318.106.03) massgebend.

2110 1/11 Die in ausländischer Währung ausgerichteten Renteneinkommen sind anhand der in den Kurslisten der ESTV publizierten „Devisen-Jahresmittelkurse in der Schweiz“ in Schweizer Franken umzurechnen. Die Kurslisten finden sich im Internet unter: www.estv.admin.ch (Direkte Bundessteuer / Kurslisten (ICTax)).

2111 1/11 Gehören die Nichterwerbstätigen einer Verbandsausgleichskasse an, so informiert die kantonale Ausgleichskasse die zuständige Verbandsausgleichskasse über den Eingang der Steuermeldung.

2112 Im Falle der unterjährigen Beitragsdauer ist das im entsprechenden Zeitabschnitt tatsächlich erzielte Renteneinkommen zu ermitteln (s. auch Rz 2098).

4.5 Berechnung der Beiträge

2113 1/25 Für Nichterwerbstätige, die mehr als den Mindestbeitrag zu entrichten haben, werden die Beiträge nach der in Art. 28 AHVV enthaltenen Tabelle berechnet. Dabei wird das Renteneinkommen mit 20 multipliziert und zum Vermögen dazugezählt. Das Ergebnis wird auf den nächstniedrigen Vermögenswert in der Tabelle abgerundet[172]. Für die Bemessungsgrundlage (massgebendes Vermögen und Renteneinkommen) s. Rz 2080 ff. sowie Rz 2095 ff. (zeitliche Bemessung).

[172] 20. Juni 1964 ZAK 1965 S. 96 – 6. Juni 2017 9C 121/2017 BGE 143 V 254

2113.1 *Beispiel:*
1/27 X bezieht ein Renteneinkommen von 2 535 Franken pro Monat und verfügt über ein Vermögen von 284 350 Franken. Der Betrag für die Berechnung der Beiträge berechnet sich wie folgt:

Einkommen in Form einer Rente:		
2 535 x 12 x 20 =		608 400
Vermögen:	+	284 350
Total		892 750
Total gemäss Tabelle gerundet für die Berechnung der Beiträge		860 000

2114 Bei *ganzjähriger* Beitragspflicht kann die Höhe des geschuldeten Beitrags der Beitragstabelle direkt (Form. 318.114 dfi) entnommen werden.

2115 Bei *unterjähriger* Beitragspflicht wird der in der Tabelle vor-
1/25 gesehene monatliche Beirag mit der Anzahl der beitragspflichtigen Monate multipliziert (Art. 29 Abs. 6 AHVV)[173].

2116 Die Beiträge einer *verwitweten* Person setzen sich im Jahre der Verwitwung zusammen aus:
- den proratisierten Beiträgen, die gestützt auf die Bemessungsgrundlagen bis zum Todestag geschuldet sind, und
- den proratisierten Beiträgen, die gemäss den für die Dauer nach dem Todestag ermittelten Bemessungsgrundlagen geschuldet sind (Rz 2101; vgl. auch das Beispiel in Rz 2122).

[173] 6. Juni 2007 Auswahl des BSV – Nr. 5 BGE 133 V 394

4.6 Beispiele zur zeitlichen Bemessung und zur Berechnung der Beiträge

4.6.1 Beispiele mit ganzjähriger Beitragspflicht

2117 *Beispiel 1: unverheiratete Person*

1/27 A ist nicht verheiratet und während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. Er verfügt über ein monatliches Renteneinkommen von 3 000 (Variante: 1 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante: 50 000) Franken.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
Beispiel 1 – Vermögen am 31.12. = 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember = 20 x 36 000 Franken = 720 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken*	Jahresbeitrag gemäss Tabelle = *2 459.20 Franken*
Variante mit Mindestbetrag – Vermögen am 31.12.: 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Januar bis Dezember = 20 x 12 x 1 000 Franken = 240 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken*	Jahresbeitrag gemäss Tabelle = *541 Franken* (Mindestbeitrag)

2118 1/27 *Beispiel 2: verheiratete / in eingetragener Partnerschaft lebende Person*

B und C sind verheiratet und während dem ganzen Jahr 2016 als Nichterwerbstätige beitragspflichtig. Das Ehepaar erzielt zusammen während dem ganzen Jahr ein Renteneinkommen von 40 000 Franken. Das eheliche Vermögen am 31. Dezember beläuft sich auf 1 Mio. Franken.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
Beiträge B – ½ des ehelichen Vermögens am 31.12. = 500 000 und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens im Jahr = 400 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 900 000 Franken*	Jahresbeitrag gemäss Tabelle = *1 717.20 Franken*
Beiträge C identisch mit der Bemessungsgrundlage von B.	C zahlt den gleichen Beitrag wie B

4.6.2 Beispiele mit unterjähriger Beitragspflicht (Wegzug, Zuzug, Erreichen Referenzalter, Todesfall)

2119 1/27 *Beispiel 3: Zuzug einer unverheirateten Person*

D ist nicht verheiratet. Er zieht auf den 1. August in die Schweiz. Er ist von August bis Dezember versichert und beitragspflichtig. In den fünf Monaten, in denen er der Beitragspflicht untersteht, bezieht er ein Renteneinkommen von insgesamt 15 000 (Variante 1: 5 000; Variante 2: 90 000) Franken. Sein Vermögen am 31. Dezember beträgt 500 000 (Variante 1: 50 000; Variante 2: 5 Mio.) Franken.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
– Vermögen am 31.12. = 500 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 15 000 Franken = 300 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (300 000 / 5 x 12) = 720 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 1 220 000 Franken*	5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (204.90 Franken) = *1 024.50 Franken*
Variante 1 mit Proratisierung des Mindestbeitrages – Vermögen am 31.12. = 50 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 5 000 Franken = 100 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (100 000 / 5 x 12) = 240 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 290 000 Franken*	5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (45.10 Franken) = *225.50 Franken*
Variante 2 mit Proratisierung des Maximalbeitrages – Vermögen am 31.12. = 5 Mio. Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate August bis Dezember (20 x 90 000 = 1 800 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (1 800 000 / 5 x 12) = 4 320 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 9 320 000 Franken*	5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (2 254.20 Franken) = *11 271 Franken*

2120 1/27 *Beispiel 4: Erreichen des Referenzalters einer Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt*

E lebt mit seinem Lebenspartner F in eingetragener Partnerschaft. E ist nicht erwerbstätig und erreicht im Mai das Referenzalter. F ist während dem ganzen Kalenderjahr als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig. In den Monaten Januar bis Mai erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 15 000 Franken, in den Monaten Juni bis Dezember ein solches von 45 500 Franken. Das Vermögen am 31. Dezember beträgt 800 000 Franken.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
Beiträge E: – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12. = 400 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft aus den Monaten Januar bis Mai (½ 20 x 15 000 Franken = 150 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (150 000 / 5 x 12) = 360 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 760 000 Franken*	5 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (125.40 Franken) = *627 Franken*
Beiträge F: – ½ des Vermögens der eingetragenen Partnerschaft am 31.12. = 400 000 und – ½ des 20-fachen im Jahr erzielten Renteneinkommens der eingetragenen Partnerschaft (= insgesamt 60 500) = 605 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 1 005 000 Franken*	Jahresbeitrag gemäss Tabelle = *1 929.20 Franken*

2121 1/27 *Beispiel 5: Wegzug einer verheirateten Person*

G ist verheiratet mit H. Die beiden wohnen in der Schweiz. H arbeitet in einem Vertragsstaat und ist dort der Sozialversicherung unterstellt. G ist nichterwerbstätig. Im September zieht das Paar ins Ausland. Das eheliche Vermögen am Tag des Wegzuges beläuft sich auf 2 Mio. Franken. Das Erwerbseinkommen, das H von Januar bis September erzielt beträgt 9 000 Franken monatlich. Die Hälfte dieses Erwerbseinkommen wird bei der Berechnung der Beiträge von G als massgebendes Renteneinkommen berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
Beiträge G: – ½ des ehelichen Vermögens am Wegzugsdatum = 1 Mio. Franken und – ½ des 20-fachen ehelichen Renteneinkommens aus den Monaten Januar bis September (½ x 20 x 81 000 Franken = 810 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (810 000 / 9 x 12) = 1 080 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 2 080 000 Franken*	9 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (381.60 Franken) = *3 434.40 Franken*

4.6.3 Beispiel für die Berechnung der Beiträge im Jahr der Verwitwung

2122 *Beispiel 6: Verwitwung im Beitragsjahr*

1/27 I verstirbt im Juni. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielten die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500 Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen	*Höhe des Beitrags*
Verstorbener Ehemann I – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag = 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (120 000 / 6 x 12) = 240 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken*	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (63.60 Franken) = *381.60 Franken*
Verwitwete K: 1. Beitrag von Januar bis Juni – ½ des ehelichen Vermögens am Todestag = 200 000 und – ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni (½ x 20 x 12 000 Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (120 000 / 6 x 12) = 240 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken*	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (63.60 Franken) = *381.60 Franken*
2. Beitrag von Juli bis Dezember 2016 – Vermögen am 31.12. = 300 000 Franken und – 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember (20 x 9000 = 180 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet (180 000 / 6 x 12) = 360 000 Franken *Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken*	6 x den monatlichen Beitrag gemäss Tabelle (107.80 Franken) = *646.80 Franken*
Beitrag K für das Beitragsjahr insgesamt	381.60 + 646.80 = 1 028.40 Franken

5. Festsetzung der Beiträge (Beitragsverfügung)

2123 Die gemäss Rz 2113 ff. berechneten Beiträge sind mittels Verfügung festzusetzen.

2124 Die Beitragsverfügung muss enthalten:
1/11
- das Beitragsjahr, für das sie gilt;
- die Höhe des massgebenden Vermögens und Renteneinkommens sowie den Stichtag oder die Stichtage für die Vermögensermittlung;
- die Höhe des jährlichen Beitrages und des Verwaltungskostenbeitrages;
- den Hinweis, dass die Versicherten den Beitrag als Nichterwerbstätige zu entrichten haben, wenn sie im Laufe des Kalenderjahres kein Erwerbseinkommen erzielt haben, oder zwar ein solches erzielt haben, aber gemäss Rz 2033 ff. (nicht dauernd voll Erwerbstätige) trotzdem wie Nichterwerbstätige gelten;
- den Hinweis, dass von Erwerbseinkommen entrichtete Beiträge an den Beitrag angerechnet werden können, den die Versicherten wie Nichterwerbstätige schulden (s. Rz 2045);
- den Hinweis, dass die Versicherten die Herabsetzung oder den Erlass der Beiträge verlangen können;
- die Rechtsmittelbelehrung (s. Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

6. Bezug der Beiträge

6.1 Im Allgemeinen

2125 Die Beiträge sind grundsätzlich vierteljährlich zu bezahlen (Art. 34 Abs. 1 Bst. b AHVV).

2126 Die Beiträge können jährlich bezahlt werden,
- wenn der Beitrag erlassen wurde und daher vom Wohnsitzkanton zu entrichten ist;

– wenn erst am Ende des Kalenderjahres festgestellt werden kann, ob die Versicherten als Nichterwerbstätige Beiträge zu entrichten haben;
– wenn es sich um den Mindestbeitrag handelt.

2127 Im Allgemeinen gelten die Bestimmungen der WBB.

2128 Besondere Bestimmungen gelten für den Bezug der Beiträge von
– Studierenden (s. Rz 2147 ff.);
– Inhaftierten und Internierten (s. Rz 2170 f.);
– Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung (s. Rz 2172 f.).

6.2 Akontobeiträge

6.2.1 Grundsatz

2129 1/10 Im laufenden Beitragsjahr haben die Beitragspflichtigen periodisch (in der Regel quartalsweise; vgl. die WBB) Akontobeiträge zu leisten (Art. 24 und Art. 25 i.V.m. Art. 29 Abs. 7 AHVV). Akontobeiträge sind von der Ausgleichskasse provisorisch festgesetzte Beiträge.

2130 Nach der definitiven Festsetzung der Beiträge nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich vor (s. Rz 2137 f.).

6.2.2 Festsetzung der Akontobeiträge

2131 1/10 Die Ausgleichskassen bestimmen die Akontobeiträge aufgrund des voraussichtlichen massgebenden Vermögens und des Renteneinkommens des Beitragsjahres. Dabei stützen sie sich grundsätzlich auf das Vermögen und das Renteneinkommen, das der letzten Beitragsverfügung zu Grunde lag (Art. 24 Abs. 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 7 AHVV).

2132 Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend die Festsetzung der Akontobeiträge bei den Selbstständigerwerbenden sinngemäss (Rz 1146 ff.).

6.2.3 Wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen

2133 1/10 Zeigt sich während oder nach dem Beitragsjahr, dass das voraussichtlich massgebende Vermögen inkl. kapitalisiertem Renteneinkommen wesentlich vom tatsächlichen abweicht, so passen die Ausgleichskassen die Akontobeiträge an (Art. 24 Abs. 3 i.V.m. Art. 29 Abs. 7 AHVV).

2134 Die Beitragspflichtigen haben den Ausgleichskassen wesentliche Abweichungen während und nach der Beitragsperiode zu melden.

2135 Als wesentlich gilt eine Abweichung von mindestens 25 Prozent.

2136 1/14 Was die wesentliche Abweichung vom voraussichtlichen Renteneinkommen und Vermögen betrifft, sind die bei den Selbstständigerwerbenden geltenden Bestimmungen sinngemäss anzuwenden (Rz 1153 ff.).

6.3 Auszugleichende Beiträge

2137 1/11 Gestützt auf die Beitragsverfügung (Rz 2123 f.) nimmt die Ausgleichskasse den Ausgleich mit den geleisteten Akontobeiträgen vor (Art. 25 i.V.m. Art. 29 Abs. 7 AHVV).

2138 Die Bestimmungen betreffend die auszugleichenden Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden gelten sinngemäss (Rz 1185 ff.).

6.4 Anrechnung und Rückerstattung der vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge

2139 Haben die Versicherten, die während eines Kalenderjahrs Beiträge wie Nichterwerbstätige bezahlen müssen (s. Rz 2033 ff.), für dieses Kalenderjahr Beiträge von Erwerbseinkommen entrichtet, so sind diese Beiträge zusammen mit jenen ihrer Arbeitgeberin bzw. ihres Arbeitgebers

auf Verlangen an die Nichterwerbstätigenbeiträge anzurechnen (Art. 10 Abs. 3 AHVG und Art. 30 AHVV).

2140 Die Versicherten haben der Ausgleichskasse, die für die Erhebung der Nichterwerbstätigenbeiträge zuständig ist (s. Rz 2047 ff.), die vom Erwerbseinkommen entrichteten Beiträge nachzuweisen.
Das kann durch die Vorlage von Lohnabrechnungen, aus denen der Beitragsabzug hervorgeht, oder durch eine Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder der Ausgleichskasse geschehen, welche die betreffenden Beiträge erhoben hat.

2141 Die Anrechnung oder die Rückerstattung von Beiträgen setzt den Erlass der Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge voraus.

2142 Sind beim Erlass der Verfügung die anzurechnenden Beiträge bekannt, so sind nur noch die geschuldeten Beiträge in Rechnung zu stellen.

2143 Sind Beiträge anzurechnen, nachdem die Verfügung über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassen wurde, so ist über die Anrechnung der Beiträge eine Verfügung zu erlassen. Dasselbe gilt, wenn Beiträge zurückzuerstatten sind, weil die verfügten Nichterwerbstätigenbeiträge bereits entrichtet wurden.

2144 1/11 Ergibt sich, dass die Beiträge vom Erwerbseinkommen so hoch sind, dass die Versicherten nicht wie Nichterwerbstätige Beiträge bezahlen müssen, so ist die über die Nichterwerbstätigenbeiträge erlassene Verfügung auf dem Wege der Wiedererwägung aufzuheben (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL). Zuviel entrichtete Beiträge sind zurückzuerstatten.

2145 Der Anspruch auf Anrechnung oder Rückerstattung erlischt innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Verfügung der Nichterwerbstätigenbeiträge rechtskräftig wurde.

2146 1/18 aufgehoben

6.5 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Lehranstalten und Studierenden

6.5.1 Begriff der Lehranstalt

2147 Als Lehranstalt gilt jede öffentliche oder private Institution, die voll- oder teilzeitliche Kurse respektive Ausbildungen anbietet, welche auf ein berufliches Ziel ausgerichtet sind (zur Definition von Studierenden vgl. Rz 2012 ff.).

6.5.2 Meldepflicht der Lehranstalten

2148 Die Lehranstalten melden der an ihrem Sitz zuständigen kantonalen Ausgleichskasse alle Studierenden, welche im vorangehenden Kalenderjahr das 20. Altersjahr erreicht haben.

2149 Keine Meldepflicht besteht für Lehranstalten, wenn
- ihr Besuch eine Erwerbstätigkeit der Studierenden voraussetzt;
- alle Studierenden die angebotenen Kurse, Aus- oder Weiterbildungen berufsbegleitend absolvieren.

2150 Dauert die Ausbildung weniger als ein Jahr, so hat die Meldung spätestens zwei Monate nach Ausbildungsbeginn zu erfolgen. Bei einer mehrjährigen Ausbildung erfolgt die Meldung einmal pro Jahr und zwar bis spätestens Ende des betreffenden Kalenderjahres.

2151 Die Ausgleichskasse fordert folgende Daten über die Studierenden bei den Lehranstalten an:
- den Namen;
- das Geburtsdatum;
- die Adresse;
- den Zivilstand;

– die AHV-Nummer;
– die Nationalität.

2152 Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbaren gemeinsam die Art der Übermittlung der angeforderten Daten.

2153 Verfügen die Lehranstalten über Dokumente, welche die Erwerbstätigkeit der Studierenden belegen, so werden dieselben auch an die Ausgleichskasse weitergeleitet.

2154 Die Lehranstalten haben die Studierenden über alle an die Ausgleichskassen übermittelten Angaben in Kenntnis zu setzen.

6.5.3 Bezug der Beiträge im Allgemeinen

2155 Der Bezug der Beiträge richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für Nichterwerbstätige (für die Ausnahme s. Rz 2156).

2156 Der Mindestbeitrag wird den nichterwerbstätigen Studierenden grundsätzlich ohne Erlass einer Verfügung in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung bestritten oder nicht innert Frist bezahlt, so ist nachträglich eine Verfügung zu erlassen.

6.5.4 Bezug der Beiträge durch die Lehranstalten

2157 Der Bezug der Beiträge kann einer Lehranstalt übertragen werden, wenn sie mit der Ausgleichskasse eine schriftliche Vereinbarung trifft, in der sie sich verpflichtet:
– namens der Ausgleichskasse und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln;
– die zwischen der Ausgleichskasse und Lehranstalt vereinbarte Arbeitsteilung einzuhalten;
– der Ausgleichskasse bei Unstimmigkeiten Einsicht in die massgebenden Akten zu gewähren.

2158 Kann die Lehranstalt den Beitragsbezug nicht gewährleisten, löst die Ausgleichskasse die Vereinbarung auf.

2159 1/18 Für die Anrechnung der Beiträge vom Erwerbseinkommen s. Rz 2139 ff. (Art. 30 AHVV). Das Gesuch ist zu richten an die für die Lehranstalt zuständige Ausgleichskasse oder an die Ausgleichskasse, welcher die Versicherten im Zeitpunkt des Gesuchs angeschlossen sind.

2160-2165 1/18 aufgehoben

1/18 6.5.5 Verbuchung, Eintrag ins IK

2166 Für die Verbuchung der bezahlten Beiträge als Nichterwerbstätige s. die Weisungen über Buchführung und Geldverkehr.

2167 Für den Eintrag ins IK und die Anrechnung der als Erwerbstätige entrichteten Beiträge s. WL VA/IK.

1/18 6.5.6 Verlust des ehemaligen Markenhefts

2168 Verlieren Versicherte ihr unter altem Recht bezogenes Markenheft, so werden ihnen die darin eingeklebten Beitragsmarken nicht ersetzt. Das Einkommen, das den durch Beitragsmarken entrichteten Beiträgen entspricht, wird jedoch in das IK eingetragen, soweit nachgewiesen werden kann, dass Beitragsmarken bezogen wurden. Der Nachweis über bezogene Beitragsmarken gilt als erbracht, wenn die drei nachfolgenden Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Die Versicherten waren während der fraglichen Zeit an der betreffenden Lehranstalt immatrikuliert (Bestätigung der Lehranstalt);
- die Immatrikulation war ohne Nachweis genügender Beitragszahlungen nicht möglich (Erklärung der Lehranstalt) und

– die Versicherten hatten in der fraglichen Zeit in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz (bei Schweizerinnen bzw. Schweizern wird dies vermutet, bei Ausländerinnen bzw. Ausländern ist aufgrund der Umstände im fraglichen Zeitraum zu entscheiden).

Zweifelhafte Fälle können dem Bundesamt für Sozialversicherungen vorgelegt werden.

2169 Verfahrensmässig ist dabei Folgendes zu beachten:
– Die Ausgleichskasse, die für den Eintrag des Einkommens in das IK zuständig ist, teilt den Versicherten in der Form der Verfügung mit, welche Beiträge sie als entrichtet betrachtet und daher einträgt.
– Die eingetragenen Einkommen sind nach den Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen zu verbuchen. An Stelle des Markenheftes gilt das Verfügungsdoppel als Buchungsbeleg.

6.6 Besondere Bestimmungen für den Bezug der Beiträge von Inhaftierten und Internierten

2170 Die Beiträge von Inhaftierten und Internierten sind von der Ausgleichskasse bei der Anstalt zu erheben, in der die Versicherten sich aufhalten. Die Anstalt entrichtet den Beitrag für die Versicherten. Sie ist befugt, den Beitrag dem Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB zu entnehmen[174].

2171 Dieses Verfahren ist nur anwendbar, wenn die bzw. der Inhaftierte oder die bzw. der Internierte sich mindestens während eines Kalenderjahres ununterbrochen in einer oder mehreren Anstalten aufgehalten hat. Der Beitrag ist von der Anstalt zu entrichten, in der sich die bzw. der Versicherte am Ende des Kalenderjahres aufhält.

[174] 7. Oktober 1960 ZAK 1961 S. 125 –

6.7 Besondere Bestimmungen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
(Art. 14 Abs. 2bis AHVG)

2172 Nichterwerbstätige Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung entrichten erst dann Beiträge, wenn
- sie als Flüchtlinge anerkannt wurden;
- ihnen eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt wird oder
- aufgrund ihres Alters, ihres Todes oder ihrer Invalidität ein Leistungsanspruch im Sinne des AHVG oder des IVG entsteht.

2173 Tritt einer der unter Rz 2172 aufgezählten Fälle ein, werden die Beiträge unter Vorbehalt der Verjährung nach Art. 16 Abs. 1 AHVG (Rz 5001 ff. WBB) rückwirkend ab ihrer Wohnsitznahme in der Schweiz (s. Rz 2068) erhoben.

2173.1 1/27 Die Sistierung des Beitragsbezuges (der Beiträge auf Erwerbseinkommen oder Nichterwerbstätigenbeiträge) endet definitiv mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Erfassung bei der AHV. Dies ist auch mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nicht voll oder dauerhaft ausgeübt wird, der Fall. Wird die Erwerbstätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, muss die Person aufgrund ihres Wohnsitzes in der Schweiz weiterhin Nichterwerbstätigenbeiträge entrichten. Dagegen werden die Beiträge nicht rückwirkend ab Wohnsitznahme in der Schweiz erhoben, solange eine der Bedingungen von Rz 2172 nicht erfüllt ist.

2173.2 *Beispiele*

1/27

A.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
01.02.17	Asylgesuch und vermutliche Einreise	*Sistiert*
15.05.19	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	*Sistiert*
15.11.24	- Erreichen des Referenzalters oder - Rentenvorbezug mit 62 (Rentenanspruch)	*Rückwirkend ab 01.01.19 (Einhaltung der Verjährungsfrist)*

B.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
10.02.17	Einreise und Asylgesuch	*Sistiert*
15.07.17	Abweisung des Asylgesuchs und vorläufige Aufnahme (ohne Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft; Ausweis F)	*Sistiert*
01.12.19	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	*Ab 01.12.19 (einschliesslich der Nichterwerbstätigenbeiträge gemäss Ergebnis der Vergleichsrechnung)*
31.10.20	Aufgabe der Erwerbstätigkeit und Anmeldung als Nichterwerbstätige	*NE-Beiträge ab 01.11.20*
15.08.21	Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zufolge Heirat (Ausweis B)	*NE-Beiträge rückwirkend ab 01.03.17*

C.

Datum	Ereignis	Beitragsbezug
26.03.18	Einreise	
10.04.18	Asylgesuch	*Sistiert*
15.05.19	Anerkennung als Flüchtling Abweisung des Asylgesuchs wegen eines Asylausschlussgrundes* Vorläufige Aufnahme als Flüchtling (Ausweis F)	*Rückwirkend ab 01.04.18*

* Vgl. Art. 53 und 54 AsylG

3. Teil: Herabsetzung und Erlass der Beiträge

1. Grundsätzliches

3001 Rückständige persönliche Beiträge können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen, jedoch nicht unter den gesetzlichen Mindestbeitrag herabgesetzt werden, wenn deren Bezahlung für die Versicherten unzumutbar ist (Art. 11 Abs. 1 AHVG; Art. 3 Abs. 2 IVG; Art. 27 Abs. 3 EOG).

3002 Vor einer allfälligen Herabsetzung ist zunächst ein Zahlungsplan ins Auge zu fassen, wobei bei der Festsetzung der Ratenzahlungen auf die fünfjährige Vollstreckungsverjährung Rücksicht zu nehmen ist.

3003 Der Mindestbetrag kann in Fällen grosser Härte auf begründetes Gesuch hin und nach Anhörung einer vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde erlassen werden. Voraussetzung ist die Übernahme durch den Wohnsitzkanton. Die Kantone sind befugt, die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranzuziehen (Art. 11 Abs. 2 AHVG, Art. 32 AHVV)[175].

3004 Die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge kann gewährt werden:
- selbstständigerwerbenden Versicherten, welche von ihrem Erwerbseinkommen den Beitrag selbst zu bezahlen haben;
- Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender. Sie sind Selbstständigerwerbenden gleichzustellen, es sei denn, die Arbeitgebenden hätten dem Quellenbezug zugestimmt (Art. 6 Abs. 2 AHVG und Art. 14 Abs. 1 AHVG)[176];

[175] 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260 – EVGE 1950 S. 121
[176] 11. Mai 1950 ZAK 1950 S. 319

– nichterwerbstätigen Versicherten, welche die aufgrund ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beiträge selbst zu bezahlen haben.

3005 Unselbstständigerwerbenden Versicherten, welchen die Beiträge von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber bei der Lohnzahlung abgezogen werden, kann die Herabsetzung oder der Erlass der Beiträge gemäss Art. 11 AHVG nicht gewährt werden.

3006 Verheiratete bzw. in eingetragener Partnerschaft lebende Personen sind auf die Folgen hinzuweisen, welche die Herabsetzung des Beitrags unter den doppelten Mindestbeitrag nach sich ziehen kann.

3007 Schadenersatzansprüche nach Art. 52 AHVG sind nicht herabsetzbar.

3008 1/23 Gegenstand der Herabsetzung (und des Erlasses) können in der Regel nur rechtskräftig festgesetzte Beitragsforderungen sein[177].

3009 Rückständige persönliche Beiträge können nur auf dem Wege der Herabsetzung gemäss Art. 11 Abs. 1 AHVG ermässigt werden. Ein Erlass nachzuzahlender persönlicher Beiträge gemäss Art. 40 AHVV ist nicht möglich[178].

3010 Herabsetzung und Erlass bedingen keine Neuberechnung der Beiträge. Die Berichtigung unrichtiger, in Rechtskraft erwachsener Beitragsverfügungen auf diesem Wege ist unzulässig. Dies gilt insbesondere auch für persönliche Beiträge, die aufgrund einer steuerlichen Ermessenstaxation festgesetzt wurden. Durch Gewährung einer Herabsetzung bzw. eines Erlasses wird lediglich auf den Bezug eines Teiles bzw. der ganzen ursprünglichen, durch Verfügung rechtskräftig festgesetzten Beitragsschuld verzichtet.

[177] 29. Mai 2007 H 61/06 Auswahl des BSV – Nr. 3
[178] 16. Februar 1959 ZAK 1959 S. 139 EVGE 1959 S. 47
6. November 1987 ZAK 1988 S. 117 BGE 113 V 248

3011 Eine Herabsetzung der persönlichen Beiträge ist nach Eintritt des Konkurses nicht mehr zulässig, da nur die übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger davon profitieren würden[179].

3012 1/23 Herabsetzung und Erlass beziehen sich nicht nur auf AHV-, sondern auch auf IV- und EO-Beiträge sowie ALV-Beiträge (von Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender) und Verzugszinsen.

2. Herabsetzung von Beiträgen

2.1 Formelle Voraussetzungen

3013 Die Herabsetzung der Beiträge ist nur auf Gesuch hin möglich. Die Versicherten haben daher ein Gesuch um Herabsetzung der Beiträge einzureichen.

3014 Das Gesuch um Herabsetzung der Beiträge ist von den Versicherten selbst bzw. von der gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung einzureichen.

2.1.1 Form und Inhalt des Herabsetzungsgesuches

3015 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen, braucht jedoch nicht als solches gekennzeichnet zu sein. Es genügt, wenn daraus hervorgeht, dass eine Herabsetzung verlangt wird. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Steuererklärung, Geschäftsabschlüsse) sind dem Gesuch beizulegen oder darin zu bezeichnen.

3016 Die Versicherten haben das Gesuch zu begründen und nachzuweisen, dass sie sich in einer Notlage befinden, und dass ihnen die vollumfängliche Bezahlung der geforderten Beiträge nicht zugemutet werden kann. Die Notlage kann bedingt sein durch aussergewöhnlich hohe Familienlasten (z.B. Erziehungskosten für Kinder), durch hohe Verschul-

[179] 28. Juni 1951 ZAK 1951 S. 369 –

dung, durch aussergewöhnliche, nicht durch eine Versicherung gedeckte Arztkosten als Folge von Krankheit oder Unfall sowie durch Elementarschäden (Wasser, Feuer, Hagel usw.) verursachte oder aus Schadens- oder Kausalhaftung resultierende Kosten[180].

3017 Ist das Gesuch ungenügend begründet, so müssen die Versicherten aufgefordert werden, es unter Ansetzung einer angemessenen Frist zu ergänzen oder zu verbessern.

3018 Geht aus der Eingabe nicht eindeutig hervor, ob die Versicherten die Grundlagen der Beitragsberechnung bestreiten, d.h. ein Rechtsmittel gegen die Beitragsverfügung erheben oder wegen Unzumutbarkeit die Beitragsherabsetzung verlangen, so hat die Ausgleichskasse sie zur Präzisierung ihres Gesuches aufzufordern[181].

3019 Die Ausgleichskassen können entsprechende Gesuchsformulare verwenden.

2.1.2 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

3020 Die Einreichung eines Herabsetzungsgesuches ist solange möglich, als die Versicherten nicht in irgendeiner Form auf die Geltendmachung ihres Rechts verzichtet haben (z.B. durch vorbehaltlose Zahlung der Beitragsschuld)[182].

[180]	1. März	1949	ZAK	1949	S.	175	–			
	28. Februar	1949	ZAK	1949	S.	173	EVGE	1949	S.	50
[181]	28. November	1950	ZAK	1951	S.	43	–			
	15. Mai	1951	ZAK	1951	S.	325	EVGE	1951	S.	130
[182]	28. November	1950	ZAK	1951	S.	43	–			
	15. Mai	1951	ZAK	1951	S.	325	EVGE	1951	S.	130

2.2 Unzumutbarkeit (materielle Voraussetzung)

2.2.1 Begriff der Unzumutbarkeit

3021 Die Herabsetzung der Beiträge ist eine ausserordentliche Massnahme, die eine aussergewöhnliche finanzielle Bedrängnis, eine wirkliche Notlage der Versicherten voraussetzt[183]. Eine solche kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Versicherten schwere Schicksalsschläge erlitten haben oder wirtschaftlich ruiniert sind[184].

3022 Die Voraussetzung der Unzumutbarkeit ist erfüllt, wenn durch die Bezahlung des vollen Beitrages der Notbedarf nach SchKG (s. Rz 3026) der Versicherten und ihrer Familie bzw. ihrer eingetragenen Partnerschaft nicht befriedigt werden könnte[185], d.h. der notwendige Lebensunterhalt (Existenzminimum) durch die verfügbaren Mittel nicht gedeckt wäre[186].

3023 Als verfügbare Mittel sind – nebst dem Vermögen – nicht die steuerbaren Einkommen, sondern die erzielten Einkünfte anzurechnen.

3024 Ob eine Notlage besteht, ist aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse und nicht allein anhand des Erwerbseinkommens zu beurteilen[187].

3025 Zu den massgebenden wirtschaftlichen Verhältnissen gehören auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners. Dies unabhängig

[183]	11. Mai	1950	ZAK	1950	S.	356	–			
[184]	21. November	1953	ZAK	1954	S.	72	EVGE	1953	S.	281
[185]	31. Dezember	1948	ZAK	1949	S.	170	EVGE	1948	S.	142
	5. August	1952	ZAK	1952	S.	354	EVGE	1952	S.	189
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
[186]	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271
[187]	21. Oktober	1983	ZAK	1984	S.	171	–			
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			

von dem zwischen den Eheleuten geltenden Güterstand, so namentlich auch bei Vorliegen von Gütertrennung[188].

3026 Unter Notbedarf ist das Existenzminimum im Sinne des SchKG zu verstehen[189]. Abgesehen von ganz besonderen Umständen bildet der betreibungsrechtliche Notbedarf eine Grenze, bei deren Unterschreitung das Bezahlen der vollen Beiträge zu einer nicht zumutbaren Belastung führt[190].

3027 Der angewandte Begriff der Unzumutbarkeit schliesst bewusst die Berücksichtigung von anderen Elementen bzw. von subjektiven Aspekten aus, welche eine Beitragszahlung als hart erscheinen lassen. Aus Gründen rechtsgleicher Behandlung bedarf es einer objektiven Notlage[191].

3028 Keine Unzumutbarkeit liegt vor, wenn sich die Versicherten angesichts ihres gewohnten gehobenen Lebensstandards subjektiv in einer bedrängten Lage wähnen, die Zahlung des vollen Beitrages sie jedoch tatsächlich nicht in eine Notlage versetzten würde[192].

3029 Die blosse Verminderung des Einkommens in der Beitragsperiode gegenüber demjenigen in der Periode, die der Beitragsberechnung zugrunde lag, ist an sich kein Herabsetzungsgrund. Das gleiche gilt auch bei Erhöhung der Ausgaben der Versicherten. Eine Herabsetzung ist unter solchen Umständen nur gerechtfertigt, wenn die Versicherten dadurch in eine Notlage im Sinne von Rz 3021 ff. geraten würden. Private Schulden bilden für sich allein noch keinen Herabsetzungsgrund[193].

[188]	10. April	1981	ZAK	1981	S.	545	–			
[189]	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271
[190]	7. Dezember	1979	ZAK	1981	S.	341	–			
[191]	21. Oktober	1983	ZAK	1984	S.	171	–			
[192]	5. August	1952	ZAK	1952	S.	354	EVGE	1952	S.	189
[193]	12. Mai	1950	ZAK	1950	S.	357	EVGE	1950	S.	139
	5. August	1952	ZAK	1952	S.	354	EVGE	1952	S.	189

3030 1/09 Die persönlichen Beiträge von Versicherten, welche Vermögenswerte (Liegenschaften, Wertschriften usw.) besitzen, können mangels Unzumutbarkeit grundsätzlich nicht herabgesetzt werden, auch wenn sie über diese nicht verfügen können. Bei Grundstückeigentum kann eine Herabsetzung in Betracht gezogen werden, wenn eine höhere hypothekarische Belastung nicht möglich ist.

3031 Blockierte Vermögenswerte (z.B. Lebensversicherungspolice) können allenfalls belehnt werden und geben höchstens Anlass für die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (s. Art. 34*b* Abs. 1 AHVV)[194].
Gegebenenfalls darf sogar die Aufnahme eines Darlehens zur Bezahlung der geschuldeten Beiträge erwartet werden[195].

2.2.2 Betreibungsrechtlicher Notbedarf (Existenzminimum) gemäss Art. 93 SchKG

3032 Das Existenzminimum ist nach den Regeln des Schuldbetreibungsrechts abzuklären[196].

3033 1/17 Zum Notbedarf (Existenzminimum) gehören ausser dem persönlichen Grundbetrag der oder des Zahlungspflichtigen und deren bzw. dessen familienrechtlichen Unterhaltspflichten insbesondere auch die Miet- und Heizungskosten, die Sozialabgaben sowie allfällige Berufsauslagen und ungedeckte Krankheitskosten. Für Einzelheiten zur Bestimmung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums sind die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln heranzuziehen. Sie sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen, deren Kontaktdaten auf der folgenden Internetseite erhältlich sind:

[194]	7. Mai	1951	ZAK	1951	S.	265	EVGE	1951	S.	109
	7. Juni	1978	ZAK	1978	S.	511	BGE	104	V	61
[195]	27. März	1980	ZAK	1980	S.	531	–			
[196]	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
	2. November	1994	–				BGE	120	V	271

www.betreibung-konkurs.ch/kantone/[197]. Ein Beispiel einer kantonalen Richtlinie ist erhältlich unter https://www.gl.ch/public/upload/assets/1730/Richtl_Ex-Min_2009.pdf.

3034 Nicht zu diesen Verpflichtungen des täglichen Lebens gehören indessen – so wenig wie Steuerschulden – die noch offenen Beitragsschulden[198].

3035 Passivzinsen (dazu gehören auch solche für beruflich begründete Schulden) dürfen nicht in die Berechnung des Existenzminimums einbezogen werden, zumal sie nicht mit lebensnotwendigen Gütern und auch nicht mit einer selbstbewohnten Liegenschaft in Zusammenhang stehen[199].

2.2.3 Anrechenbares Vermögen bzw. Schulden

3036 1/11 Laut Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG sind Werkzeuge, Gerätschaften, Instrumente und Bücher, soweit sie die Schuldnerin bzw. der Schuldner und ihre bzw. seine Familie zur Ausübung des Berufes benötigen, unpfändbar. Geschäftsvermögen darf bei der Würdigung der materiellen Verhältnisse der bzw. des Gesuchstellenden und ihrer bzw. seiner Familie nur beschränkt berücksichtigt werden. Eine wirkliche Notlage im Sinne von Art. 11 Abs. 1 AHVG liegt auch dann vor, wenn die Versicherten zur Begleichung ihrer Beitragsschuld gezwungen wären, berufsnotwendige Vermögensgegenstände zu veräussern. Angerechnet werden kann deshalb, vorbehaltlich Rechtsmissbrauch, grundsätzlich nur das Privatvermögen; das betriebsnotwendige Geschäftsvermögen nur insoweit, als es allenfalls belehnt werden könnte.

[197] 28. September 1988 ZAK 1989 S. 111 –
[198] 21. Oktober 1983 ZAK 1984 S. 171 –
28. September 1988 ZAK 1989 S. 111 –
[199] 21. Oktober 1983 ZAK 1984 S. 171 –

2.2.4 Ausschlussgründe

3037 1/11 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Herabsetzung sind grundsätzlich dann nicht als erfüllt zu betrachten,
- wenn das Einkommen der Beitragspflichtigen durch die Steuerbehörde offensichtlich zu hoch eingeschätzt wurde und diese der Ausgleichskasse eine neue, korrigierte Steuermeldung übermittelt (s. Rz 1237); oder
- wenn die Möglichkeit besteht, durch eine Stundung die Bezahlung der vollen Beiträge zu erwirken.

3038 1/23 Die Möglichkeit, einen AHV/IV/EO-Beitrag mit einer AHV-Rente oder IV-Rente zu verrechnen, schliesst eine Beitragsherabsetzung aus, da der Verrechnung eine Prüfung der Wahrung des Existenzminimums vorangehen muss. Ein Gesuch um Beitragsherabsetzung ist somit nur dann zu prüfen, wenn die Verrechnungsmöglichkeit verneint wurde.

3039 Ist eine Verrechnung mit Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft möglich, so ist die Frage der Unzumutbarkeit trotzdem zu prüfen[200].

3040 Der Verrechnungsmöglichkeit ist namentlich auch dann Beachtung zu schenken, wenn das Alter oder der Gesundheitszustand der Beitragspflichtigen den Eintritt des Rentenfalles vor Ablauf der Verwirkungsfrist der Beiträge als wahrscheinlich erscheinen lässt.

2.2.5 Abklärung durch die Ausgleichskasse

3041 Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. der vorhandenen materiellen Mittel der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers darf nicht auf durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt werden. Massgebend sind ihre bzw.

[200] 18. November 1954 ZAK 1955 S. 112 – ; 3. Oktober 1980 ZAK 1981 S. 339 BGE 106 V 137 ; 1. Juli 1982 ZAK 1983 S. 205 BGE 108 V 49

seine ökonomischen Verhältnisse im Zeitpunkt, da sie bzw. er bezahlen sollte. Dies kann nur der Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. des Einspracheentscheids sein[201].

3042 Die Gerichte können aus prozessökonomischen Gründen spätere Tatsachen berücksichtigen. Sie können es aber auch den Versicherten überlassen, aufgrund der veränderten Tatsachen eine neue Verfügung zu verlangen[202].

3043 1/20 Die Ausgleichskassen haben die persönlichen Verhältnisse der Versicherten (tatsächliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Kosten der Unterstützung und der Ausbildung) eingehend abzuklären[203]. Massgebend ist die gesamte wirtschaftliche Lage der Versicherten, so auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder[204]. Dies gilt unabhängig vom Güterstand der Eheleute oder der in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen.

3044 Auch dem Umstand der Selbstverpflegung der Versicherten aus dem eigenen Betrieb (z.B. Milch, Gemüse, Fleisch) ist Rechnung zu tragen. Die Versicherten sind dadurch in der Regel in der Lage, ihre Familienlasten zu vermindern[205].

3045 Es ist abzuklären, ob die insgesamt verfügbaren Mittel (Erwerbseinkommen, Wertschriften- und Vermögensertrag)

[201]	7. November	1972	ZAK	1973	S.	569	BGE	98	V	251
	18. April	1979	ZAK	1979	S.	423	–			
	10. April	1981	ZAK	1981	S.	545	–			
	28. September	1988	ZAK	1989	S.	111	–			
[202]	20. September	1977	ZAK	1978	S.	216	BGE	103	V	52
	7. Juni	1978	ZAK	1978	S.	511	BGE	104	V	61
[203]	20. Februar	1951	ZAK	1951	S.	171	–			
[204]	1. Februar	1950	ZAK	1950	S.	208	–			
	11. September	1951	ZAK	1951	S.	464	EVGE	1951	S.	260
	26. Oktober	1951	ZAK	1951	S.	495	–			
	10. April	1981	ZAK	1981	S.	545	–			
[205]	18. November	1954	ZAK	1955	S.	112	–			

der Versicherten das betreibungsrechtliche Existenzminimum nicht erreichen oder übersteigen.

3046 Der Erlass der Steuerschuld bildet zwar ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit der Versicherten, zieht jedoch nicht zwangsläufig eine Herabsetzung des AHV-Beitrages nach sich[206]. Die Gründe für die Gewährung oder Verweigerung des Erlasses können aber im Zweifelsfalle wertvolle Hinweise für die Beurteilung der Herabsetzung sein.

2.3 Mass der Herabsetzung

2.3.1 Allgemeines

3047 Der Beitrag darf nicht weiter herabgesetzt werden, als es die Gesuchstellenden verlangen.

3048 Vorbehaltlos bezahlte Beiträge sind nicht herabsetzbar, d.h. ein Herabsetzungsgesuch kann sich nur auf offene Beitragsschulden beziehen[207].

3049 1/23 Wenn die Voraussetzungen für eine Herabsetzung erfüllt sind, sind die persönlichen Beiträge auf den Mindestbeitrag (allenfalls doppelten Mindestbeitrag, s. Rz 3053) oder die bisher bereits vorbehaltlos einbezahlten höheren Beiträge herabzusetzen.

3050 1/23 Schulden und deren Verzinsung rechtfertigen an sich weder die Annahme einer aussergewöhnlichen Existenzgefährdung noch eine Herabsetzung[208].

3051 1/23 Die Herabsetzung bezieht sich auf den ganzen Jahresbeitrag. Wenn die Versicherten vor der Gesuchseinreichung

[206]	17. März	1954	ZAK	1954	S.	234	–			
	2. November	1994	AHI	1995	S.	152	–			
[207]	17. Oktober	1952	ZAK	1952	S.	475	EVGE	1952	S.	255
[208]	21. November	1953	ZAK	1954	S.	72	EVGE	1953	S.	281

bereits einen Teil des Jahresbeitrages bezahlt haben, so sind die Beiträge auf diesen Betrag herabzusetzen[209].

3052 1/09 aufgehoben

3053 Wird der Beitrag bei einer verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Person unter den doppelten Mindestbeitrag herabgesetzt, ist die Ehefrau oder der Ehemann bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin der gesuchstellenden Person mit eingeschriebenem Brief darüber zu informieren, dass sie oder er für das betreffende Kalenderjahr auf jeden Fall die (Mindest-)Beitragspflicht selber zu erfüllen hat (vgl. auch Rz 3006).

3054 1/23 aufgehoben

1/09 **2.3.2 Titel aufgehoben**

3055-3056 1/09 aufgehoben

2.4 Festsetzung der herabgesetzten Beiträge

2.4.1 Berechnung der Beiträge

3057 1/23 Herabgesetzt wird auf den Mindestbeitrag bzw. auf die bereits einbezahlten Beiträge, wenn diese höher sind (s. Rz 3049).

3058 1/23 aufgehoben

[209] 21. November 1953 ZAK 1954 S. 72 EVGE 1953 S. 281

3059 Bevor eine Herabsetzung verfügt wird, hat die Ausgleichskasse die Versicherten auf allfällig nachteilige Folgen aufmerksam zu machen.

2.4.2 Herabsetzungsverfügung

3060 Der Entscheid über die Bewilligung oder die Verweigerung der Herabsetzung ist den Versicherten in Form einer Verfügung im Sinne von Art. 49 ATSG mitzuteilen.

3061 1/23 Die Verfügung muss enthalten:
- den Entscheid über das Gesuch (Gutheissung oder Abweisung);
- die Herabsetzungsgründe (z.B. Unterschreitung des Existenzminimums) oder die Begründung der Abweisung;
- die Höhe des ursprünglich verfügten Beitrages;
- die Höhe des herabgesetzten Beitrages;
- einen Hinweis, dass die herabgesetzten Beiträge nicht rentenbildend sind und allenfalls nachteilige Auswirkungen auf eine spätere Rentenberechnung haben können;
- eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

3062 Das Herabsetzungsverfahren steht einer allfälligen Zwangsvollstreckung an sich nicht im Wege. Die Gesuchstellenden können allerdings die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung verlangen[210].

3063 Der Zahlungsaufschub und das Herabsetzungsverfahren hemmen den Lauf der Verwirkungsfristen nach Art. 16 Abs. 2 AHVG nicht[211].

3064 1/23 Die Ausgleichskassen haben dem Bundesamt für Sozialversicherungen laufend ein Doppel aller Verfügungen und

[210] 10. September 1991 ZAK 1991 S. 496 BGE 117 V 185
[211] 21. April 1980 ZAK 1982 S. 117 –

Einspracheentscheide zuzustellen, in welchen die Herabsetzung gewährt worden ist.

3065 1/23 aufgehoben

2.5 Wirkungen der Herabsetzung von Beiträgen

2.5.1 Zeitlicher Geltungsbereich

3066 Die Herabsetzung wegen Unzumutbarkeit kann grundsätzlich nur für definitiv festgesetzte Beiträge zurückliegender Jahre gewährt werden (Rz 3008).

3067 Die Herabsetzung hat zur Folge, dass die Versicherten für die ganze in der Verfügung genannte Beitragsdauer nur noch den herabgesetzten Beitrag zu bezahlen haben.

2.5.2 Zu Unrecht verfügte Herabsetzung

3068 1/23 Stellt die Ausgleichskasse nachträglich fest, dass eine Herabsetzung zu Unrecht verfügt worden ist, so hat sie die Verfügung zu annullieren, wenn ein Rückkommenstitel in Form einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung gemäss Art. 53 ATSG vorliegt.

3069 Falls die Herabsetzung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Versicherten verfügt wurde, ist gegebenenfalls gestützt auf Art. 87 zweites Lemma AHVG Strafanzeige zu erstatten.

3. Erlass von Beiträgen

3.1 Formelle Voraussetzungen

3070 Der Erlass der Beiträge ist nur möglich, wenn die Versicherten lediglich den jährlichen Mindestbeitrag gemäss Rz 1180 schulden.

3071 Für die Gesuche um Beitragserlass sind die Rz 3013 bis 3020 betreffend Gesuch um Beitragsherabsetzung sinngemäss anwendbar[212].

3072 Ein Erlassgesuch kann auch dann eingereicht werden, wenn der zu erlassende Beitrag durch Dritte schon bezahlt worden ist[213].
Vorbehalten bleibt das vereinfachte Erlassverfahren gemäss Rz 3086.

3.2 Materielle Voraussetzungen

3073 Der Mindestbeitrag kann nur bei Versicherten erlassen werden, die durch die Bezahlung dieses Beitrages in eine unerträgliche Situation geraten würden. Der Erlass stellt eine aussergewöhnliche Massnahme dar und kommt daher nur in Frage, wenn die bzw. der Versicherte in grosser Armut lebt, was regelmässig bei Sozialhilfeabhängigkeit der Fall ist.

3074 Die grosse Härte als Voraussetzung für den Erlass von Beiträgen nach Art. 11 Abs. 2 AHVG ist ebenfalls aufgrund des betreibungsrechtlichen Existenzminimums zu beurteilen[214].

3075 1/11 Der Erlass kann nicht mit der Begründung verweigert werden, die Beiträge könnten mit sozialversicherungsrechtlichen Forderungen nach der Wegleitung über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verrechnet werden[215].

3076 1/11 Der von einer nichterwerbstätigen, vermögenslosen, volljährigen, in gemeinsamem Haushalt mit dem Vater oder der Mutter lebenden Person geschuldete Mindestbeitrag ist

[212]	22. Juli	1949	ZAK	1949	S.	412	EVGE	1949	S.	179
[213]	7. Oktober	1960	ZAK	1961	S.	125	–			
[214]	6. November	1987	ZAK	1988	S.	117	BGE	113	V	252
[215]	1. Juli	1982	ZAK	1983	S.	205	BGE	108	V	49

durch die Eltern zu bezahlen[216]. Er ist zu erlassen, wenn dessen Bezahlung für die Eltern eine grosse Härte bedeutet. Weiter kann er in Fällen erlassen werden, da der Kanton dies für angebracht erachtet.

3077 Für die Insassinnen und Insassen einer Strafanstalt bedeutet es keine grosse Härte im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG, wenn sie von ihrem Arbeitsentgelt gemäss Art. 83 StGB den Mindestbeitrag bezahlen müssen[217] (für die Beiträge von Inhaftierten und Internierten s. Rz 2031 f.).

3.3 Abklärung durch die Ausgleichskassen

3.3.1 Prüfung des Gesuches und Wohnsitzkanton

3078 Erfüllen Versicherte, die bisher mehr als den jährlichen Mindestbeitrag bezahlt hatten (s. Rz 1180), die Voraussetzungen für einen Erlass, bevor ein Herabsetzungsgesuch gestellt worden ist, so können sie auf dem gleichen Formular sowohl die Herabsetzung wie den Erlass der Beiträge verlangen. In solchen Fällen hat die Ausgleichskasse zunächst zu prüfen, ob der Beitrag auf den jährlichen Mindestbeitrag ermässigt werden kann. Allenfalls ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Sodann ist abzuklären, ob Gründe vorliegen, die einen Erlass rechtfertigen.

3079 Die Ausgleichskassen haben alle Erlassgesuche der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zu unterbreiten (s. Anhang 3).

3080 Welcher Kanton als Wohnsitzkanton im Sinne von Art. 11 Abs. 2 AHVG anzusprechen ist, bestimmt sich nach Art. 23 ff. ZGB[218].

[216]	2. Februar	1951	ZAK	1951	S.	172	EVGE	1951	S.	27
	21. Juni	1955	ZAK	1955	S.	406	–			
	9. März	1990	ZAK	1990	S.	469	–			
[217]	1. März	1962	ZAK	1962	S.	309	EVGE	1961	S.	284
[218]	2. Februar	1951	ZAK	1951	S.	172	EVGE	1951	S.	27

3081 Das Mitspracherecht der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde gemäss Art. 32 AHVV ist zu wahren.

3082 Die vorstehenden Bestimmungen sowie Rz 3083 gelten nur, soweit nicht ein vereinfachtes Erlassverfahren gemäss Rz 3086 stattfindet.

1/26 3.3.2 Anzahl von Erlassen

3082.1 1/26 Für eine Erlassdauer von mehr als zwei Jahren können mehrere Erlassgesuche gestellt und genehmigt werden.

1/26 3.3.3 Erlassverfügung

3083 Die Regelung von Rz 3060 betreffend die Herabsetzungsverfügung gilt sinngemäss.

3084 1/11 Die Verfügung muss enthalten:
- den Entscheid über das Erlassgesuch;
- gegebenenfalls die Angabe von Wohnsitzkanton und Wohnsitzgemeinde, welche an Stelle der Versicherten die Bezahlung des Beitrages übernehmen;
- bei Abweisung die Angabe der Gründe, die zur Abweisung führten;
- eine Rechtsmittelbelehrung (s. das Kreisschreiben über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL).

3085 Ein Doppel der Erlassverfügung ist dem Wohnsitzkanton zuzustellen.

3.4 Vereinfachtes Erlassverfahren

3086 Die kantonalen Ausgleichskassen können im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen oder Gemeindebehörden bei notorisch mittellosen Versicherten (in Anstalten und in psychiatrischen Kliniken untergebrachte bzw. durch

öffentliche Mittel unterstützte Personen usw.) ein vereinfachtes Erlassverfahren anwenden[219].

[219] 29. Dezember 1956 ZAK 1957 S. 260 –

4. Teil: Anhänge

1/11 ## 1. Wegleitung für die Steuerbehörden über das elektronische Meldeverfahren mit den AHV-Ausgleichskassen

1/11 ### 1.1 Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden

4001 1/11 Der Datenaustausch zwischen den Ausgleichskassen und den Steuerbehörden (Bestellungen und Steuermeldungen) erfolgt ausschliesslich elektronisch.

4002 1/11 Die Daten werden einheitlich über die elektronische Datenaustauschplattform (DAP) basierend auf Sedex ausgetauscht.

4003 1/11 Die Übermittlung von Daten über eine andere Datenaustauschplattform, auf Datenträgern oder auf Papier ist ausgeschlossen.

1/11 ### 1.2 Prüfung der Bestellungen für eine Steuermeldung

4004 1/11 Die Steuerbehörde prüft die eingegangenen Bestellungen für eine Steuermeldung der Ausgleichskassen. Diese sind zurückzuweisen, wenn

- die Steuerbehörde nicht zuständig ist,
- Pflichtige nicht zu eruieren sind,
- Versicherte nicht steuerpflichtig sind oder sonstige Voraussetzungen für eine Steuerveranlagung fehlen.

So ist beispielsweise bei Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten Quartal des Jahres und Abschluss des ersten Geschäftsjahres im Folgejahr die Bestellung zurückzuweisen, wenn für die Steuerperiode der Tätigkeitsaufnahme kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit veranlagt wird.
Im Falle einer Rückweisung ist nicht ein Einkommen von null Franken zu melden, sondern es sind bloss die Gründe für die Rückweisung im Feld „Bemerkungen“ anzugeben,

gegebenenfalls unter Bezeichnung der zuständigen Steuerbehörde.

1/11 **1.3 Ermittlungsgrundlagen**

1/11 **1.3.1 Erwerbs- und Renteneinkommen**

4005 1/11 Das massgebende Erwerbseinkommen von Selbstständigerwerbenden und von Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende sowie das Renteneinkommen von Nichterwerbstätigen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) ist aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln (Art. 23 Abs. 1 AHVV i.V.m. Art. 16 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 6 AHVV).

4006 1/11 Liegt keine rechtskräftige Veranlagung für die direkte Bundessteuer vor, sind die Angaben der rechtskräftigen Veranlagung für die kantonale Einkommenssteuer zu entnehmen (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

4007 1/11 Fehlt auch eine kantonale Veranlagung, ist das Erwerbs bzw. Renteneinkommen aufgrund der überprüften Erklärung für die direkte Bundessteuer zu ermitteln (Art. 23 Abs. 2 AHVV).

1/11 **1.3.2 Investiertes Eigenkapital und Vermögen**

4008 1/11 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist aufgrund der rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln (Art. 23 Abs. 1 AHVV). Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.

4009 1/26 Das Vermögen der Nichterwerbstätigen wird aus der rechtskräftigen Veranlagung der kantonalen Steuer unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte entnommen. Die interkantonalen Repartitionswerte gelten auch für Liegenschaften, die sich im Wohnsitzkanton der versicherten Person befinden (Art. 29 Abs. 3 AHVV). Für

im Ausland gelegene Grundstücke ist der Verkehrswert bekanntzugeben.

1/11 **1.4 Kennzeichnung der Steuermeldungen**

4010 1/11 Die Steuerbehörde hat anzugeben, um welche Art der Steuerveranlagung und der Steuermeldung es sich handelt.

4011 1/11 Ein Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kennzahlen befindet sich im Anhang 1, Buchstabe A.

1/11 **1.5 Steuermeldungen für Selbstständigerwerbende**

4012 1/11 Die Steuermeldung hat Angaben zum im In- und im Ausland erzielten Erwerbseinkommen, zum im Betrieb investierten Eigenkapital sowie zu allfälligen Einkäufen in die zweite Säule zu enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B).

1/11 **a) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**

1/11 **aa) Begriff**

4013 1/11 Der Begriff des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Art. 17 AHVV stimmt mit demjenigen der direkten Bundessteuer nach Art. 18 DBG überein. Nicht zum AHV-rechtlichen Erwerbseinkommen – darin besteht die einzige Abweichung zum Steuerrecht – gehören die Einkünfte aus zu Geschäftsvermögen erklärten Beteiligungen nach Art. 18 Abs. 2 DBG (gewillkürtes Geschäftsvermögen).

4014 1/11 Zum Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehören namentlich auch:
- das Einkommen aus der Verwertung eigener Erfindungen;
- die Lizenzeinnahmen aus eigenen Erfindungen, wenn der Erfinder an der Verwertung massgeblich beteiligt ist

und zum auswertenden Unternehmen in keinem Unterordnungsverhältnis steht;
- die Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- der Ertrag der zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücke und Kapitalanlagen, mit Ausnahme der Einkünfte aus gewillkürtem Geschäftsvermögen (s. Rz 4013);
- der Ertrag aus Wertschriften, die zur Beschaffung von Fremdkapital zu Geschäftszwecken als Sicherheit hinterlegt wurden.

4015 1/11 Zu melden ist auch das im Ausland erzielte Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

4016 1/11 Die Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn (s. dazu die WML) bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Zu melden sind auch Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Steuerpflichtige zu Unrecht als massgebenden Lohn deklariert haben. Im Übrigen sei auf den Anhang 1, Buchstabe C „Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen“ verwiesen.

4017 1/11 Ist die Steuerbehörde nicht sicher, ob ein Einkommen zu dem aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gehört, so ist es zu melden. Im Feld „Bemerkungen“ ist anzugeben, durch welche Art von Tätigkeit das betreffende Einkommen erzielt wurde.

1/11 **bb) Höhe**

4018 1/11 Anzugeben ist das Einkommen nach dem Ergebnis des oder der im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre.

4019 1/11 Kapitalgewinne nach Art. 18 DBG sind zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu melden. Zu melden sind auch die Kapitalgewinne, die

nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden (s. Rz 4049). Liquidationsgewinne sind immer in vollem Umfang beitragspflichtig. Sie sind vor einer allfälligen Anwendung von Art. 37*b* DBG – zusammen mit dem übrigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit – zu melden.

4020 1/11 Liquidationsgewinne, deren Besteuerung aufgeschoben worden ist, sind nach erfolgter Besteuerung der kantonalen Ausgleichskasse am Wohnsitz der bzw. des Steuerpflichtigen zu melden.

4021 1/23 Die Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens nach Art. 18*b* DBG sind brutto – d.h. vor den steuerrechtlichen Bemessungskorrekturen – zu melden[220].

4022 1/16 Das Einkommen, das eine Kommanditärin oder ein Kommanditär als Teilhaberin bzw. als Teilhaber der Kommanditgesellschaft erzielt (Gewinnanteil), ist getrennt von einem allfälligen Lohn, der als Kommanditärin bzw. als Kommanditär erzielt wird, zu melden (zur Kommanditgesellschaft s. Rz 1027 ff.).

4023 1/25 Geringfügige Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit einer im Hauptberuf unselbstständigerwerbenden Person, welche Fr. 2 500 pro Jahr nicht übersteigen, sind der Ausgleichskasse nur zu melden, wenn sie eine Bestellung aufgegeben hat (s. Rz 4048 ff.; vgl. auch Art. 19 AHVV).

1/11 cc) persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der 3. Säule

4024 1/20 Die laufenden Beiträge Selbstständigerwerbender in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge („2. Säule“) sind bei der Bestimmung ihres Erwerbseinkommens immer nur zur

[220] 30. Dezember 2021 9C_270/2021 –

Hälfte als geschäftsmässig begründeter Aufwand abziehbar, und zwar unabhängig davon, ob die versicherte Person Personal beschäftigt und ob sie aufgrund einer statutarischen oder reglementarischen Grundlage mehr als 50 Prozent der laufenden Beiträge ihrer Arbeitnehmenden übernimmt und/oder sich am Einkauf von Beitragsjahren beteiligt (vgl. Rz 1114)[221].

4025 1/11 Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen sind separat zu melden (s. Anhang 1, Buchstabe B). Die Steuerbehörde bringt diese – anders als die laufenden Beiträge (s. Rz 4024) – nicht vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in Abzug.

4026 1/11 Persönliche Einlagen an weitere anerkannte Vorsorgeformen („3. Säule“) stellen dagegen immer private Einkommensverwendung dar und dürfen wie bei der direkten Bundessteuer bei der Bestimmung des Erwerbseinkommens nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand berücksichtigt werden.

1/11 dd) Geschäftsverluste

4027 1/11 Vom rohen Einkommen abgezogen werden dürfen nur die im jeweiligen Beitragsjahr und dem unmittelbar vorangegangenen Beitragsjahr eingetretenen und verbuchten Geschäftsverluste (Art. 18 Abs. 1bis AHVV). Eine weiter gehende Verlustverrechnung ist – anders als im Steuerrecht – nicht zulässig. Die Steuerbehörde meldet der Ausgleichskasse deshalb das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit ohne Verrechnung mit Vorjahresverlusten. Erleidet die oder der Beitragspflichtige im Beitragsjahr einen Verlust, ist ein Minuseinkommen und nicht ein Einkommen von null Franken zu melden.

[221] 8. Januar 2010 9C_572/2009 BGE 136 V 16

1/11 **ee) Persönliche AHV/IV/EO-Beiträge**

4028 1/14 Zu melden sind die Einkommen ohne Wiederaufrechnung der persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO (Art. 33 Abs. 1 Bst. d und f DBG).

4028.1 1/15 Die Ausgleichskasse nimmt die prozentuale Aufrechnung der Beiträge ungeachtet des steuerlichen Abzuges vor, es sei denn die Steuerbehörde bestätige ausdrücklich, dass keine persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO vom Einkommen abgezogen wurden[222].

1/11 **ff) Weitere steuerliche Abzüge**

4029 1/11 Die weiteren steuerlichen Abzüge sind mit Ausnahme der Abzüge für die persönlichen Einlagen in die „2. Säule“ (s. Rz 4024) nicht zulässig. Zu melden ist somit immer das Einkommen ohne diese weiteren Abzüge.

1/11 **b) Investiertes Eigenkapital**

4030 1/11 Das im Betrieb investierte Eigenkapital ist nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres zu melden.

4031 1/11 Bei der Ermittlung des im Betrieb investierten Eigenkapitals sind das gewillkürte Geschäftsvermögen nach Art. 18 Abs. 2 DBG und die damit zusammenhängenden Schulden nicht zu berücksichtigen.

4032 1/11 Die Steuerbehörde am Wohnsitz des Versicherten ist auch für die Meldung ausserkantonaler Vermögensbestandteile zuständig.

4033 1/11 Zu melden ist auch das in Betrieben oder Betriebsstätten im Ausland investierte Eigenkapital.

[222] 13. Dezember 2013 Auswahl des BSV – Nr. 43 BGE 139 V 537

4034 1/11 Die Bewertung des im Betrieb investierten Eigenkapitals hat gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVV unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu erfolgen. Die für die Steuern massgebliche Bewertung gilt auch für die AHV.

4035 1/11 Im Einzelnen gilt:
– Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte umgerechnet werden.

4036 1/11 – Die Viehhabe ist grundsätzlich nach den Regeln zu bewerten, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellt werden. Weicht die kantonale Veranlagung nur unerheblich von diesen Regeln ab, so kann auf die kantonale Veranlagung abgestellt werden.

1/11

1.6 Steuermeldungen für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende

4037 1/12 Die Ermittlung und Festsetzung der Beiträge der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende richtet sich sinngemäss nach den für die Selbstständigerwerbenden geltenden Regeln, wobei der für die Lohnbeiträge massgebende Beitragssatz gilt und die Beitragspflichtigen der Arbeitslosenversicherung unterstellt und einer Familienausgleichskasse angeschlossen sind (Art. 6 AHVG und Art. 16 AHVV).

4038 1/12 Rz 4012 ff. sind sinngemäss anzuwenden.

4038.1 1/16 Im Falle von Vereinbarungen nach Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 wird keine Steuermeldungen verlangt.

1/11

1.7 Nichterwerbstätige

4039 1/11 Die Steuermeldung hat Angaben zum Vermögen und zum Renteneinkommen (ohne Renten der schweizerischen AHV und IV) sowie zu allfälligen Überbrückungsrenten zu

enthalten (s. Anhang 1, Buchstabe B). Bei Letzteren handelt es sich um periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen des Referenzalters (s. Rz 2070 f.) ausgerichtet werden.

1/11

a) Vermögen

1/11

aa) Stichtag

4040 1/11 Das Vermögen ist nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (31.12.) bzw. am steuerrechtlich bestimmten Stichtag zu melden.

1/11

bb) Höhe

4041 1/11 Zu melden ist das ganze in- und ausländische Vermögen, bei verheirateten Personen dasjenige des Ehepaares, bei in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen das Vermögen beider Partnerinnen bzw. Partner zusammen.

4042 1/11 Der Wert von Grundstücken ergibt sich, indem die amtlichen Werte mit den zum Zwecke der interkantonalen Besteuerung erlassenen Repartitionswerte auf ein vergleichbares Niveau umgerechnet werden (s. Art. 29 Abs. 3 AHVV).

1/11

b) Renteneinkommen

1/11

aa) Begriff

4043 1/11 Der Begriff des Renteneinkommens ist im weitesten Sinn zu verstehen. Entscheidend ist nicht, ob die Leistungen mehr oder weniger die Merkmale einer Rente aufweisen, sondern vielmehr, ob sie zum Unterhalt der versicherten Person beitragen.

4044 1/16 Zum Renteneinkommen gehören wiederkehrende in- und ausländische Leistungen, die weder durch eine Erwerbstätigkeit der beitragspflichtigen Person erzielt werden noch Vermögensertrag darstellen. Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese bzw. dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt, gehören jedoch zum Renteneinkommen von deren Ehemann oder Ehefrau bzw. eingetragenen Partnerin oder eingetragenem Partner und sind deshalb – falls bekannt – zu melden.

4045 1/11 Renten der AHV und der IV sind nicht zu melden.

1/11 **bb) Höhe**

4046 1/11 Anzugeben ist in jedem Fall das tatsächlich in der einjährigen Bemessungsperiode der AHV erzielte Renteneinkommen. Eine Umrechnung darf nicht vorgenommen werden.

4047 1/11 Zu melden ist das Brutto-Renteneinkommen, nicht der steuerbare Betrag.

1/11 **1.8 Die Meldungen über das Einkommen Steuerpflichtiger, für die von den Ausgleichskassen keine Bestellungen aufgegeben wurden**

4048 1/11 Liegt für eine steuerpflichtige Person von keiner Ausgleichskasse eine Bestellung für eine Steuermeldung vor, obwohl deren haupt- oder nebenberufliches Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 23 AHVV ermittelt werden kann, so hat die Steuerbehörde von sich aus Meldung über dieses Erwerbseinkommen zu erstatten. Solche Meldungen sind mit „Meldeart 2“ zu kennzeichnen.

4049 1/11 Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) sind namentlich für Kapitalgewinne zu erstatten, die nicht in unmittelbarem Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit erzielt werden.

4050 1/11 Es ist darauf zu achten, dass auch Zusatzmeldungen („Meldeart 2“) erstattet werden für Versicherte, die das Referenzalter erreicht haben (s. Rz 2070 f.) und noch eine Erwerbstätigkeit ausüben.

4051 1/11 Bei geringfügigen Einkommen aus nebenberuflich ausgeübter Tätigkeit s. Rz 4023.

1/11 1.9 Die Meldungen bei Nachsteuerverfahren

4052 1/11 Wurde bisher nicht erfasstes Erwerbseinkommen oder Vermögen in einem Nachsteuerverfahren ermittelt, so ist der zuständigen Ausgleichskasse Meldung zu erstatten über die Höhe dieser Steuerfaktoren, die der Nachsteuer unterliegen. Die Nachsteuermeldungen sind als solche zu bezeichnen („Veranlagungsart 5“).

1/11 1.10 Das Einholen einer Sofortmeldung durch die Ausgleichskasse

4053 1/11 Kann für die definitive Festsetzung der Beiträge die Steuermeldung nicht abgewartet werden (z.B. bei Einleitung eines Nachlassverfahrens oder bei Eröffnung eines Konkursverfahrens), bestellt die Ausgleichskasse bei der zuständigen Steuerbehörde unverzüglich eine Sofortmeldung („Meldeart 8“).

1/11 1.11 Nachfrage der Ausgleichskasse bei ausstehender Steuermeldung

4054 1/11 Beiträge verjähren grundsätzlich, wenn sie nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Verfügung geltend gemacht werden. Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende verjähren jedoch frühestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende

Steuerveranlagung oder Nachsteuerveranlagung rechtskräftig geworden ist (Art. 16 Abs. 1 AHVG).

4055 1/11 Fragt die Ausgleichskasse im Hinblick auf die Wahrung der Verjährungsfrist bei der Steuerbehörde nach, weil sie eine bestellte Steuermeldung noch nicht erhalten hat, und liegt noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so hat dies die Steuerbehörde der Ausgleichskasse mitzuteilen („Veranlagungsart 11“).

1/11 1.12 Übermittlung der Steuermeldungen

4056 1/11 Die Steuermeldung ist in elektronischer Form im Format XML an die Ausgleichskasse zu senden, welche die Bestellung aufgegeben hat.

4057 1/11 Bei der Steuermeldung sind einzugeben:
- das Veranlagungsdatum (Datum der Einschätzung);
- die Veranlagungsart (s. Anhang 1, Buchstabe A);
- die Meldeart (s. Anhang 1, Buchstabe A);
- die steuerpflichtige Person (Personalien und Bemessungsgrundlagen);
- die zu meldenden Daten (s. Anhang 1, Buchstabe B);
- der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner (Personalien und Bemessungsgrundlagen einer allfälligen Partnerin bzw. eines allfälligen Partners);
- die Daten des Ehepartners bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners sowie
- allfällige Bemerkungen (s. Rz 4004 und 4017).

Haben die Ausgleichskassen mit der zuständigen Steuerbehörde vereinbart, dass weitere „optionale“ Daten geliefert werden, sind auch diese zu übermitteln.

4058 1/11 Die Steuermeldungen dürfen erst nach Eintritt der Rechtskraft der massgebenden Steuerveranlagung an die Ausgleichskasse übermittelt werden.

4059 1/11 Sie sind den Ausgleichskassen laufend zuzustellen. Nicht vollständig ausgefüllte Steuermeldungen (s. Rz 4057) können nicht gesendet werden.

1/11 1.13 Die Berichtigung und Änderung der Meldung

4060 1/11 Ist die Steuermeldung offensichtlich falsch, nimmt die Ausgleichskasse mit der zuständigen Steuerbehörde Kontakt auf.

4061 1/11 Werden Steuerveranlagungen berichtigt, nachdem die Steuermeldung bereits an die Ausgleichskasse übermittelt worden ist, so hat die Steuerbehörde von sich aus eine berichtigende Zusatzmeldung zu erstatten.

4062 1/11 Berichtigende Meldungen sind mit „Meldeart 4“ zu kennzeichnen.

1/11 1.14 Amtshilfe gegenüber den Steuerbehörden

4063 1/11 Die Steuerbehörden, die von den Organen der AHV für die direkten Steuern eine Auskunft benötigen, stellen im Einzelfall ein schriftlich begründetes Gesuch an die für die Steuerpflichtigen zuständige Ausgleichskasse (Art. 50*a* Abs. 1 Bst. e Ziff. 5 AHVG). Ist diese nicht bekannt, richten sie das Gesuch an die Ausgleichskasse am Wohnsitz. Die Kasse liefert nur Auskünfte, die sie bereits besitzt. Gegebenenfalls übermittelt sie das Gesuch der zuständigen Ausgleichskasse.

1/11 1.15 Vergütungen für die Meldungen der kantonalen Steuerbehörden

4064 1/11 Ab dem Jahr 2011 wird den kantonalen Steuerbehörden, die die Steuermeldungen via DAP übermitteln, für jede selbstständigerwerbende versicherte Person und für jede nichterwerbstätige versicherte Person, die mehr als den

Mindestbeitrag schuldet, sowie für jeden Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers pro Beitragsjahr eine Vergütung ausgerichtet (Art. 27 Abs. 4 AHVV).

4065 1/11 Die Vergütung beläuft sich auf 7 Franken.

4066 1/11 Das BSV berechnet die jeder Steuerbehörde zustehende Vergütung aufgrund der statistischen Daten.

4067 1/11 Der AHV-Fonds überweist den kantonalen Steuerbehörden die geschuldeten Vergütungen bis zum 30. Juni des Folgejahres.

1/11 1.16 Inkrafttreten

4068 1/11 Die Wegleitung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzt die ab dem 1. Januar 2001 gültige Fassung.

4069-4070 1/18 aufgehoben

A. Verzeichnis der im Meldeverfahren verwendeten Kennzahlen

1/11

Meldeart:

1	Normale Steuermeldung
2	Zusatzmeldung (an die kantonale Ausgleichskasse)
4	Rektifikat (Neuveranlagung)
8	Sofortmeldung

Veranlagungsart:

1	Veranlagung der direkten Bundessteuer
2	Kantonale Veranlagung
3	überprüfte Steuerdeklaration
4	Ermessensveranlagung
5	Nachsteuermeldung
11	Ohne Veranlagung (Verwendung bei Sofortmeldung und Mahnung)

B. Von den Steuerbehörden zu meldende Daten
1/11

Die folgenden Daten bilden den zwingenden Teil der Steuermeldung:

Feld	Beschreibung
Einkommen Unselbstständig	Nettoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gemäss Lohnausweis der ausländischen Arbeitgeberin bzw. des ausländischen Arbeitgebers ohne Sozialabzüge. Die Einkünfte aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Einkommen Selbstständig	Für die AHV massgebendes Einkommen aus haupt- und/oder nebenberuflich ausgeübter selbstständiger Erwerbstätigkeit *ohne* Wiederaufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge. Die Einkommen aus Haupt- und Nebenerwerb sind zu addieren.
Renteneinkommen	Massgebendes Renteneinkommen für Nichterwerbstätige ohne Renten der schweizerischen AHV und IV
Kapital	Im Betrieb investiertes Eigenkapital
Vermögen	Höhe des beitragspflichtigen Vermögens bei Nichterwerbstätigen
EinkAuslandVorhanden	Sind im Ausland erzielte Einkommen vorhanden (ja/nein)?
EinkaufBVG	Einkauf BVG (zu melden ist der gesamte Betrag, allfällige Anpassungen, z.B. Halbieren des Betrages, werden von den Ausgleichskassen vorgenommen)
UBRente	Periodische Leistungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Erreichen des Referenzalters ausgerichtet werden.

C. Abgrenzung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vom massgebenden Lohn in besonderen Fällen

(Art. 5 und 9 AHVG; Art. 6–8 und Art. 17–25 AHVV; WML; WBB)

1/17

aufgehoben

2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen

(s. Rz 2054)
1/26

Appenzell A.Rh.	Kantonale Strafanstalt Gmünden, Niederteufen
Aargau	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Lenzburg
Basel-Landschaft	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läufelfingen
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Anstalten St. Johannsen, Le Landeron Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen Regionalgefängnis Burgdorf, Burgdorf
Freiburg	Anstalten von Bellechasse, Sugiez
Graubünden	Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis Justizvollzugsanstalt Cazis Tignez, Cazis
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
Neuenburg	Etablissement d'exécution des peines de Bellevue, Gorgier Etablissement de détention la promenade, La Chaux-de-Fonds
Solothurn	Justizvollzugsanstalt Solothurn, Deitingen
St. Gallen	Strafanstalt Saxerriet, Salez Massnahmenzentrum Bitzi, Mosnang
Waadt	Etablissements de la plaine de l'Orbe, Orbe Fondation Vaudoise de Probation, Lausanne Etablissement de détention pour mineurs et jeunes adultes « Aux Léchaires », Palézieux Etablissement de la Tuilière, Lonay

Wallis	Prison des Iles, Sitten Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue, Granges Centre éducatif fermé de Pramont, Granges
Zug	Kantonale Strafanstalt, Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen
Zürich	Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf

3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

(Art. 32 AHVV)
1/26

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Sozialamt
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Gemeinderat des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Caisse cantonale genevoise de compensation AVS
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Conseil communal du domicile de l’assuré
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Caisse cantonale neuchâteloise de compensation
Nidwalden	Amt für Asyl
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
Solothurn	Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
St. Gallen	Politische Gemeinde
Tessin	Ufficio del sostegno sociale e dell'inserimento
Thurgau	Ausgleichskasse des Kantons Thurgau
Uri	Urner Sozialdienste

Waadt	Caisse cantonale vaudoise de compensation AVS
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozialdepartement Stadt Winterthur: Soziale Dienste Winterthur Übrige Selbstständigerwerbende: zuständige Ausgleichskasse Übrige Nichterwerbstätige: Ausgleichkasse Zürich

4. aufgehoben

1/17

5. Beitragspflicht von Ehepaaren und in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen

Alle Fälle beziehen sich auf Paare, bei denen beide Ehegatten oder beide Personen in eingetragener Partnerschaft das Referenzalter noch nicht erreicht haben.

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Die Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von A gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A und B werden die Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige/r auf der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).	A und B schulden Beiträge als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).	A und B schulden Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	nichterwerbstätig	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die wie Nichterwerbstätige geschuldeten Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).	A und B schulden Beiträge als bzw. wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).	A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).	I. [1] A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie bzw. als Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV). II. [2] Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).

[1] I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige
[2] II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG). Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b AHVG).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG). B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).	I. [3] A und B schulden grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige je aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A und B können sich jedoch die Beiträge, die sie auf ihrem Erwerbseinkommen/auf dem Barlohn entrichtet haben, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV). II. [4] Hat A (Betriebsführer/in) auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt, gelten die Beiträge von B als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).

3 I. = Grundsatz: Beitragspflicht Partner/in A und Partner/in B wie Nichterwerbstätige.

4 II. = Situation Partner/in B, wenn Partner/in A den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat.

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
			B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG). Eine weitere Beitragspflicht von B wie Nichterwerbstätige entfällt (Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG).
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben.	A schuldet grundsätzlich Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). A kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV). Bei B werden die Beiträge auf dem Barlohn erhoben.

Partner/in A / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit wie Nichterwerbstätige beitragspflichtig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A und B werden Beiträge auf ihrem Erwerbseinkommen/ Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Die Beiträge von A wie Nichterwerbstätiger gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG). Bei B werden Beiträge auf dem Barlohn erhoben (Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen ein Teil bereits das Referenzalter erreicht hat. In Bezug auf den Freibetrag, kann der betroffene Versicherte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen darauf verzichten und Beiträge auf seinem gesamten Erwerbseinkommen bezahlen (s. KSR).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG). Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).
erwerbstätig/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).	Bei B werden die Beiträge auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 Abs. 1 AHVG).
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG). B schuldet Beiträge als Nichterwerbstätige/r aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht	nichterwerbstätig
nichterwerbstätig aufgrund der Vergleichsrechnung bei nicht dauernder voller Erwerbstätigkeit	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG). B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätiger aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die Beiträge, die sie/er auf ihrem/seinem Erwerbseinkommen entrichtet hat, anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher Mindestbeitrag wird nicht erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG). Die Beiträge von B gelten als bezahlt (Art. 3 Abs. 3 Bst. a und 3 Abs. 4 Bst. b AHVG).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG). B schuldet Beiträge wie Nichterwerbstätige aufgrund der Hälfte des Vermögens und Renteneinkommens der Eheleute bzw. der Partnerinnen oder Partner (Art. 10 Abs. 1 und 3 AHVG, Art. 28 Abs. 4 AHVV). B kann sich jedoch die auf dem Barlohn entrichteten Beiträge anrechnen lassen (Art. 30 AHVV).

Partner/in A / Referenzalter / Partner/in B	erwerbstätig/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	erwerbstätig/doppelter Mindestbeitrag wird nicht erreicht
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/einfacher, aber nicht doppelter Mindestbeitrag wird erreicht	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).
	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend/Bezahlung des doppelten Mindestbeitrages	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). Bei B werden Beiträge auf dem Erwerbseinkommen/Barlohn erhoben (Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 AHVG).

Alle Fälle beziehen sich auf Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften, bei denen beide bereits das Referenzalter erreicht haben. In Bezug auf den Freibetrag, kann der betroffene Versicherte unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen darauf verzichten und Beiträge auf seinem gesamten Erwerbseinkommen bezahlen (s. KSR).

Partner/in A / Referenzalter Partner/in B / Referenzalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
Erwerbstätig	Bei A und B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).	A ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG). Bei B werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV).
Nichterwerbstätig	Bei A werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG).	A und B sind nicht beitragspflichtig (Art. 3 Abs. 1bis AHVG).

Partner/in A Referenzalter / Partner/in B Referenzalter	erwerbstätig	nichterwerbstätig
im Betrieb der/des andern mitarbeitend ohne Barlohn	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B ist nicht beitragspflichtig (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG; e contrario).	
im Betrieb der/des andern mitarbeitend, Barlohn beziehend	Bei A (Betriebsführer/in) werden die Beiträge auf dem den Freibetrag übersteigenden Erwerbseinkommen erhoben (Art. 4 AHVG, Art. 6quater AHVV). B bezahlt Beiträge auf dem Barlohn, soweit dieser den Freibetrag übersteigt (Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG, Art. 6quater AHVV).	

6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

Beispiel 1: Teilzeittätigkeit

1/27

Ein Ehepaar wird im März geschieden. Im Scheidungsurteil werden der Frau ab April eine monatliche Unterhaltsrente von 3 000 Franken zugesprochen. Bis zur Scheidung erhält sie monatliche Unterhaltszahlungen von 3 500 Franken. Ab April arbeitet sie Teilzeit (Beschäftigungsgrad 20%) und verdient 800 Franken im Monat. Am 31. Dezember beläuft sich ihr Vermögen auf 1 000 000 Franken.

Vorbemerkungen:

– Wäre der Mann erwerbstätig und würde während des laufenden Jahres mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages (1 082 Franken) leisten, gälten die Beiträge der Frau für das ganze Jahr als bezahlt (s. Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Frau ist deshalb beitragspflichtig.
– Aufgrund der 20%-Tätigkeit gilt die Frau als „nicht voll erwerbstätig“ (s. Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

Erwerbseinkommen April – Dezember:
9 x 800 Franken = 7 200 Franken

Beiträge: 7 200 Franken x 10.6% = *763.20 Franken*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge

Im ganzen Kalenderjahr der Scheidung ist das individuelle Vermögen am 31. Dezember und das in diesem Jahr erzielte Renteneinkommen massgebend (s. Rz 2079):

- massgebendes Vermögen: 1 000 000 Franken
- massgebendes Renteneinkommen:
 20 x 3 x 3500 Franken
 + 20 x 9 x 3 000 Franken: 750 000 Franken

Bemessungsgrundlage: 1 750 000 Franken

Massgebende Vermögensstufe
gemäss Beitragstabelle: 1 710 000 Franken

Beiträge gemäss Beitragstabelle: *3 519.20 Franken*.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
3 519.20 Franken : 2 = 1 759.60 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:
763.20 Franken

Vergleichsrechnung: 1 759.60 Franken > 763.20 Franken

→ **Die Frau ist beitragspflichtig wie eine nichterwerbstätige Person.**

Beispiel 2: Teilzeittätigkeit
1/27

Im März stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12. beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:
– Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und hätte sie im Todesjahr mindestens Beiträge in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags (1 082 Franken) geleistet, gälten die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
– Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember:
12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.6% = *1 272 Franken*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (s. Rz 2079)

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500‘000 Franken
- ½ des Renteneinkommens der Partner: 10‘000 Franken / 2 x 12 x 20: 1‘200‘000 Franken

Bemessungsgrundlage: 1 700 000 Franken

Massgebende Vermögensstufe gemäss Beitragstabelle: 1 660 000 Franken

Monatlicher Beitrag gemäss Beitragstabelle: 284.40 Franken

Beiträge für 3 Monate (3 x 284.40): *853.20 Franken*

2. Beitrag von April bis Dezember (für die Monate nach dem Todestag)

- Vermögen der überlebenden Partnerin am 31. Dezember: 200‘000 Franken
- Renteneinkommen der überlebenden Partnerin: 5 000 Franken x 12 x 20: 1 200 000 Franken

Bemessungsgrundlage: 1 400 000 Franken

Massgebende Vermögensstufe gemäss Beitragstabelle: 1 660 000 Franken

Monatlicher Beitrag gemäss Beitragstabelle: 231.40 Franken

Beiträge für 9 Monate (9 x 238.50): *2 082.60 Franken*

Total als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:
853.20 + 2 082.60 = *2 935.80 Franken*

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
2 935.8 Franken : 2 = 1 467.90 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge: 1 272 Franken

Vergleichsrechnung: 1 467.90 Franken > 1 272 Franken

→ **Die eingetragene Partnerin ist wie eine nichterwerbstätige Person beitragspflichtig**.

Beispiel 3: Vorzeitige Pensionierung
1/27

Eine verheiratete 60-jährige Frau geht Ende April vorzeitig in Pension. Sie bezieht ab Mai ein monatliches Renteneinkommen von 10 000 Franken. Das eheliche Vermögen beläuft sich auf 400 000 Franken. Von Januar bis April verdiente sie 48 000 Franken (12 000 Franken monatlich).

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge

48 000 Franken x 10.6% = *5 088 Franken.*

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge

Massgebend ist die Hälfte des ehelichen Vermögens sowie die Hälfte des im Beitragsjahr erzielten ehelichen Renteneinkommens:
(400 000 Franken : 2) + (20 x 8 x 10 000 Franken) : 2 =
200 000 Franken + 800 000 Franken = 1 000 000 Franken.

Massgebende Vermögensstufe gemäss Beitragstabelle:
960 000 Franken

Jahresbeiträge gemäss Beitragstabelle: *1 929.20 Franken.*

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
1 929.20 Franken : 2 = 964.60 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge: 5 088 Franken

Vergleichsrechnung: 964.60 Franken < 5 088 Franken

→ **Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.**

Beispiel 4: Teilzeittätigkeit
1/27

Eine selbstständigerwerbende, ledige Frau verdient im ganzen Jahr 2027 aus ihrer Dolmetschertätigkeit 12 000 Franken. Sie besitzt ein Vermögen von 40 000 Franken und erhält monatlich eine Rente eines ausländischen Staates von 1 500 Franken.

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

12 000 Franken x 5.371% = *644.50 Franken*.

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge:

40 000 Franken + 20 x 12 x 1 500 Franken = 40 000 Franken + 360 000 Franken = 400 000 Franken.

Massgebende Vermögensstufe gemäss Beitragstabelle:
360 000 Franken

Jahresbeiträge gemäss Beitragstabelle: *657.20 Franken*.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
657.20 Franken : 2 = 328.60 Franken

Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge: 537 Franken

Vergleichsrechnung: 328.60 Franken < 644.50 Franken

→ Die Frau ist als Erwerbstätige beitragspflichtig.

Beispiel 5: Bei Erreichen des Referenzalters
1/27

Ein verheirateter Mann erreicht im August das Referenzalter. Bis Ende Mai übte er eine Erwerbstätigkeit aus und leistete dabei Lohnbeiträge in der Höhe von 3 000 Franken. Das eheliche Vermögen beträgt am 31.12. 750 000 Franken. Es wird kein Renteneinkommen erzielt.

Da der Ehemann während weniger als 6 Monaten (3/4 der Beitragsdauer von 8 Monaten) erwerbstätig war, gilt er als nicht dauernd erwerbstätig (s. Rz 2037). Somit ist eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: ***3 000 Franken***

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Für die Berechnung der Nichterwerbstätigenbeiträge des Ehemannes ist die Hälfte des ehelichen Vermögens massgebend, also 375 000 Franken. Gemäss Beitragstabelle entspricht es einer Vermögenstufe von 360 000 Franken.

Auf dieser Grundlage beträgt der monatlich geschuldete Beitrag gemäss den Beitragstabellen 54.80 Franken.

Aufgrund der unterjährigen Beitragspflicht von 8 Monaten beläuft sich der Nichterwerbstätigenbeitrag auf 8 x 54.80 Franken = **438.40 Franken.**

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige:
438.40 Franken : 2 = 219.20 Franken

Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: 3 000 Franken

Vergleichsrechnung: 219.20 Franken < 3 000 Franken

→ **Der Mann ist als Erwerbstätiger beitragspflichtig.**

Beispiel 6: Bei Erreichen des Referenzalters
1/27

Ein Mann in einer eingetragenen Partnerschaft erreicht im April das Referenzalter. Er ist das ganze Jahr über zu 20% erwerbstätig und zahlt monatlich Beiträge in Höhe von 80 Franken. Das Vermögen des Paares beläuft sich am 31.12. auf 2 480 000 Franken. Das Paar bezieht kein Einkommen in Form einer Rente.

Da der Versicherte weniger als 50% erwerbstätig war, gilt er nicht als Vollzeiterwerbstätiger (s. Rz 2039). Daher ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen.

a) Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Es sind nur die Beiträge zu berücksichtigen, die auf das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit bis zum Ende des Monats gezahlt wurden, in dem der Versicherte das Referenzalter erreicht. Er hat also 4 Monate zu 80 Franken, d.h. **320 Franken**, eingezahlt.

b) Als Nichterwerbstätiger geschuldete Beiträge:

Die Hälfte des Vermögens des Paares ist massgebend, d.h. 1 240 000 Franken. Gemäss Beitragstabelle entspricht es einer Vermögenstufe von 1 210 000 Franken.

Auf dieser Grundlage beträgt der monatlich geschuldete Beitrag gemäss den Beitragstabellen 204.90 Franken.

Da die Beitragspflicht 4 Monate und somit weniger als ein Jahr beträgt, beläuft sich der Beitrag als Nichterwerbstätiger auf 4 x 204.90 = **819.60 Franken**.

c) Vergleich

Hälfte der geschuldeten Beiträge als Nichterwerbstätige: 819.60 Franken : 2 = 409.80 Franken

Als Erwerbstätiger geschuldete Beiträge: 320 Franken

Vergleichsrechnung: 409.80 Franken > 320 Franken

→ **Der Mann ist wie ein Nichterwerbstätiger beitragspflichtig.**

7. aufgehoben

1/22